



**Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung
für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen
(Windpark Nürburgring)**

Ortsgemeinde Nürburg, Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler

Antragstellerin: Ortsgemeinde Nürburg
Kirchweg 4
53520 Nürburg

Für das Verfahren
zuständige Stelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 41 Raumordnung, Landesplanung
-Obere Landesplanungsbehörde-
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Rechtsgrundlage: Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)
gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG)
i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG)

Aktenzeichen: 14 91-131 01/41

Ausstellungsdatum: Koblenz, 20.12.2023

Verfahrensstand: §§ 3 (2), 4 (2) BauGB
Offenlage gem. § 3 (2), 4 (2) BauGB

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

A.	Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung	4
B.	Sachverhalt	8
1.	Gegenstand des Verfahrens	9
2.	Verlauf des Verfahrens	9
2.1	Verfahrenserfordernis und Zuständigkeit	9
2.2	Verfahrensablauf	10
2.3	Verfahrensbeteiligte	10
2.4	Beteiligung der Öffentlichkeit	12
3.	Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse	13
3.1	Planungsgemeinschaft	13
3.2	Gebietskörperschaften	14
3.2.1	Landkreise	14
3.2.2	Verbands- und Ortsgemeinden	30
3.3	Weitere Behörden, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen	38
3.3.1	Landwirtschaft	38
3.3.2	Geologie und Bergbau	39
3.3.3	Forstwirtschaft	40
3.3.4	Militärische Belange	42
3.3.5	Denkmalpflege	42
3.3.6	Versorgungsunternehmen und Leitungsträger	51
3.3.7	Verkehr	53
3.3.8	Verbände des Naturschutzes	54
3.4	Sonstige Stellen	62
3.5	Fachreferate der SGD Nord	64
3.6	Öffentlichkeit	67
C.	Begründung	67
1.	Grundsätze der Raumordnung sowie Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung	68
1.1	Grundsätze der Raumordnung des Bundes	68
1.2	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	69
1.3	Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung	71



1.3.1	Erneuerbare Energien	71
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange	75
1.3.3	Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)	76
1.3.4	Kulturlandschaften und Denkmalpflege	76
1.3.5	Freizeit, Erholung und Tourismus	77
1.3.6	Forstwirtschaft	79
1.3.7	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	79
1.3.8	Lärmschutz	80
1.3.9	Sonstige fachliche Belange bzw. andere raumbedeutsame Maßnahmen	81
2.	Darstellung der Umweltverträglichkeit	81
2.1	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der RVP	82
2.2	Schutzgebiete	82
2.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter	82
3.	Raumordnerische Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Darstellung der Umweltverträglichkeit	91
3.1	Standortwahl und Alternativen	91
3.2	Erneuerbare Energien	92
3.3	Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange	95
3.4	Fachliche Belange	95
3.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)	96
3.4.2	Kulturlandschaften und Denkmalpflege	97
3.4.3	Freizeit, Erholung und Tourismus	98
3.4.4	Forstwirtschaft	100
3.4.5	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	100
3.4.6	Lärmschutz	100
3.4.7	Sonstige fachliche Belange bzw. andere raumbedeutsame Maßnahmen	101
D.	Raumordnerische Gesamtabwägung	102

Anlagen	Anlage 1: Standortplan
	Anlage 2: Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 07.11.2022
	Anlage 3: Leitungsplan Telekom Deutschland GmbH (nur für Antragstellerin)
	Anlage 4: Leitungsplan PLEdoc GmbH (nur für Antragstellerin)
	Anlage 5: Studie Radioobservatorium Effelsberg (nur für Antragstellerin)



A. Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) ergebenden Grundsätze der Raumordnung sowie dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHW), dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) und dem regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald wird – nach Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und Äußerungen der Öffentlichkeit und unter Würdigung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – gemäß § 15 Abs. 1 ROG als Ergebnis der **Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** folgende gutachterliche Stellungnahme abgegeben:

Die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Ortsgemeinde Nürburg (Windpark Nürburgring) stimmt unter folgenden Maßgaben mit den raumordnerischen Erfordernissen überein:

1. Der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 07.11.2022, Az. 14 91-131 01/41 (Anlage 2) ist zu beachten.
2. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz ist den darin enthaltenen Anforderungen in den nachfolgenden Verfahren unter Einbindung der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden Rechnung zu tragen.
3. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Grundsatz 96 des LEP IV ist im Rahmen des weiteren Planungs- und Zulassungsverfahrens eine bauvorbereitende und/oder baubegleitende Sachstandsüberprüfung durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vorzusehen.
4. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Z 103 des LEP IV ist eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben auszuschließen. Im weiteren Verfahren sind dahingehend die Wasserbehörden der Kreisverwaltung Ahrweiler und der SGD Nord einzubinden und deren Stellungnahmen Rechnung zu tragen.
5. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Grundsatz 112 des LEP IV ist
5.1 vor Baubeginn ein Baugrundgutachter bzw. Sachverständiger für Altbergbau hinzuzuziehen und das Areal entsprechend zu begutachten. Es erfolgte



- im Rahmen der RVP keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage an das Landesamt für Geologie und Bergbau zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.
- 5.2 auf eine geringstmögliche Bodenversiegelung zu achten. Durch die unmittelbare Nähe der Windräder zum Quellbereich des Wirftbaches besteht die Möglichkeit, dass bei einem Schaden an der Anlage ggfs. Schmierstoffe in den Boden eindringen und in den angrenzenden Wirftbach gelangen könnten. Dies ist im Rahmen des weiteren Planungs- und Zulassungsverfahrens detailliert zu untersuchen und es sind ggfs. Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Gewässers zu treffen.
6. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ziel 118 des LEP IV ist der Nachweis zu erbringen, dass die lärmschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden. Im Hinblick auf den Schutz der ansässigen Bevölkerung ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der besonderen Situation (Lärmvorbelastung) an allen Immissionsorten im „Sonderimmissionsgebiet Nürburgring“ für die Zeiten der Betriebsruhe des Nürburgrings ein Nachrichtwert von 35 dB(A) und ein Tagrichtwert von 50 dB(A) gelten. Für die Zeiten der Betriebsruhe besteht ein besonderer Schutzanspruch, da dies Zeiten der Regeneration der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen sind. Die Lärmschutzrichtwerte sind beim Betrieb der WEA zu jeder Tag- und Nachtzeit einzuhalten. Im Falle der Überschreitung ist die Einhaltung der Richtwerte durch zeitweilige Abschaltung der WEA zu erreichen. In die Konkretisierung, Aktualisierung und Vertiefung der schalltechnischen Untersuchung sind mittlerweile zu berücksichtigende Vorbelastungen durch z.B. im Kreis Vulkaneifel genehmigte WEA sowie die vorhabenbedingten dauerhaften Waldrodungen einzubeziehen.
7. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Grundsatz 164 des LEP IV ist im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren der Nachweis der Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ und den übrigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Hierfür ist den in diesem Verfahren eingegangenen Hinweisen bezüglich Vollständigkeit, Aktualität, Untersuchungstiefe und Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entsprechen.



Hinweise:

1. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Betrieb der Johanniter-Unfallhilfe/ Luftrettung am Nürburgring sind im Rahmen des weiteren Planungs- und Zulassungsverfahrens auszuschließen.
2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Radioteleskop Effelsberg in Nordrhein-Westfalen sind im Rahmen des weiteren Planungs- und Zulassungsverfahrens auszuschließen. Um als verträglich mit dem Beobachtungsbetrieb zu gelten, sollte folgender Passus in die entsprechenden Auflagen zum Bau der Anlagen aufgenommen werden:
„Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen der Anlagen im Windpark Nürburgring die in EN550011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) um ca. 15 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 15 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 22 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren. Das Radioobservatorium Effelsberg ist im Wesentlichen finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und ist eine eingetragene Funkstelle im Sinne der VO Funk.“
3. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Schutzstreifen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungseinrichtungen (bei ggf. gebietsexternen Kompensationsflächen) sowie die im Planungsbereich befindlichen Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom sind im Rahmen des weiteren Planungs- und Zulassungsverfahrens auszuschließen. Die Telekom behält sich vor, dass Veränderungen an den Anlagen nur durch von der Telekom beauftragte Unternehmer erfolgen dürfen. Der Telekom Deutschland GmbH sind alle im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA im Bereich ihrer TK-Linien anfallenden Baumaßnahmen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahme, bekannt zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass die TK-Linie in der jetzigen Trasse verbleiben kann und der ungestörte Betrieb und die ungestörte Unterhaltung weiterhin gewährleistet werden. Geländeänderungen im Bereich der TK-Linien müssen in jedem Falle mit der Telekom vorab abgestimmt werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Zuwegung und die für die Errichtung benötigten Arbeitsbereiche und den erforderlichen Schwerlastverkehr. Der Abstand von Erdungsanlagen der WEA oder der zu ihrem Betrieb benötigter Technik muss mindestens 15 m zu den



TK-Linien der Telekom Deutschland GmbH betragen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Die Telekom weist die Bauausführenden vorab in die genaue Lage der firmeneigenen Anlagen ein (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

4. Sofern für die Erschließung, die äußere Anbindung der Standorte oder hierfür eventuell erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen weitere, hier nicht beurteilte Flächen in Anspruch genommen werden, so ist zu beachten, dass diese nicht auf raumordnerisch geschützten Gebietstypen realisiert werden dürfen. So sind insbesondere Vorranggebiete mit besonderer Zweckbestimmung für die jeweilig zugewiesenen Zwecke dauerhaft zu erhalten.
5. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
6. Im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens haben sich Hinweise auf nachfolgende fachgesetzliche Genehmigungserfordernisse ergeben:
 - Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
 - Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Dieses Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ergeht im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald. Es stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Damit hat es keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPlG).

Die RVP für die Errichtung von zwei WEA im Windpark Nürburgring ist damit abgeschlossen.

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten einen Abdruck dieses Entscheids. Das Ergebnis der RVP wird ortsüblich bekannt gemacht.



B. Sachverhalt

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - obere Landesplanungsbehörde - hat aufgrund der Antragsunterlagen vom 10.12.2020, welche die Gemeindeverwaltung Nürburg mit Schreiben vom 15.12.2020 (eingegangen bei der SGD Nord am 16.12.2020) vorgelegt hat, mit Schreiben vom 10.03.2021 - Az. 14 91-131 01/41 - die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG i. V. m. § 17 LPIG für die Errichtung von zwei WEA im Windpark Nürburgring in der Verbandsgemeinde (VG) Adenau, Landkreis Ahrweiler, eingeleitet und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der von dem Vorhaben betroffenen kommunalen Stellen und Planungsgemeinschaften sowie der anerkannten Naturschutzverbänden durchgeführt.

Auf Grundlage der im Verfahren vorgelegten Visualisierungen und Landschaftsbildgutachten, der fachlichen Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege, der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler und der oberen Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass der geplante Windpark Nürburgring zu optischen Beeinträchtigungen für die Nürburg führen wird und somit das Vorhaben gegen Ziel 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald verstößt. Laut Ziel 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Mit Schreiben vom 10.03.2022 stellte die Ortsgemeinde Nürburg über die Verbandsgemeinde Adenau daher den Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens von Ziel 49 des verbindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald für die beabsichtigte Errichtung der zwei WEA (Windpark Nürburgring). Das mit Schreiben vom 05.05.2022 eingeleitete Zielabweichungsverfahren wurde mit Schreiben vom 07.11.2022 positiv beschieden. Das für die Dauer des Zielabweichungsverfahrens ruhende Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung wurde auf Wunsch der Ortsgemeinde Nürburg wieder aufgegriffen und die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 06.06.2023 bis 06.07.2023 (mit Nachfrist bis 20.07.2023) durchgeführt.

Während des laufenden Verfahrens traten insbesondere nachfolgende Änderungen der Rechtsgrundlagen in Kraft:

- die 4. Teilfortschreibung des LEP IV
- der neue § 2 EEG
- das neue, in Teilen geänderte ROG
- die Änderungen im BNatSchG.



Die Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage. Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten berufen sich teilweise noch auf alte, heute nicht mehr wirksame Rechtsgrundlagen, gleichwohl werden die Stellungnahmen entsprechend der abgegebenen Fassung wiedergegeben. Teil C stellt dann auf die aktuellen Rechtsgrundlagen ab.

1. Gegenstand des Verfahrens

Die Antragstellerin plant in der Ortsgemeinde Nürburg die erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Errichtung von zwei WEA (Windpark Nürburgring). Die WEA im Windpark Nürburgring werden in den Antragsunterlagen aus Dezember 2020 mit WEA 1 und WEA 2 bezeichnet. Beide WEA sind mit einer Gesamthöhe von jeweils 217 m geplant.

2. Verlauf des Verfahrens

2.1 Verfahrenserfordernis und Zuständigkeit

Das Verfahrenserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall auf der Grundlage des § 15 ROG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 LPlG. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich unzweifelhaft um ein raumbedeutsames Vorhaben. Gemäß dem Rundschreiben Windenergie der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 unter Abschnitt „B Raumordnung – 1. Landesplanung“ sind Windfarmen und in der Regel Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern raumbedeutsam. Die Raumbedeutsamkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich demnach allein schon aufgrund der Höhe der geplante WEA mit Nabenhöhen von 149 Metern und einer Gesamthöhe von 217 Metern. Als weiteres Merkmal der Raumbedeutsamkeit treten die Auswirkungen des Vorhabens auf Ziel 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald hinzu. Das Vorhaben wirkt sich zudem überörtlich aus, wie z.B. die Sichtfeldanalyse im 10km-Umkreis um das Vorhaben belegt.

Die obere Landesplanungsbehörde führt die RVP als zuständige Stelle gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 a LPlG durch, da die Errichtung des Windparks unmittelbar über das Gebiet des Landkreises Ahrweiler, an den die Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel angrenzen, hinaus Raumwirkungen entfaltet. Daraus ergibt sich auch die überörtliche Bedeutung des Vorhabens.



2.2 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf lässt sich zusammenfassend wie folgt skizzieren:

- 15.12.2020: Eingang des Antrages Gemeindeverwaltung Nürburg zur Durchführung einer RVP bei der SGD Nord
- 10.03.2021: Einleitung der RVP durch die SGD Nord mit Beteiligung der unter Punkt B. 2.3 genannten Stellen bis 10.05.2021
- 24.06.2021: Zuleitung der eingegangenen Stellungnahmen an die Antragstellerin mit der Gelegenheit zur Erwidern
- 25.06.2021: Schreiben der Gemeindeverwaltung Nürburg mit Informationen zum Energiekonzept Nürburgring
- 05.07.2021: Stellungnahme der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG
- 16.07.2021: Erwidern der Antragstellerin zu den eingegangenen Stellungnahmen einschließlich rechtlicher Beurteilung der Kanzlei Jeromin | Kerkmann vom 12.07.2021 der von der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, im Rahmen des von der Ortsgemeinde Nürburg beantragten Raumordnungsverfahrens abgegebenen denkmalfachlichen Stellungnahme vom 11.05.2021 sowie Gutachten Prof. Dr. Landschaftsarchitekt Sören Schöbel-Rutschmann vom 29.06.2021 zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive: Antwort zur Stellungnahme der GDKE im Raumordnungsverfahren vom 11.05.2021
- 10.03.2022: Eingang des Antrags der Gemeindeverwaltung Nürburg zur Durchführung eines ZAV (Ziel 49 RROP Mittelrhein-Westerwald die Nürburg betreffend)
- 07.11.2022: ZAB Windpark Nürburgring mit Zulassung Abweichung von Ziel 49 RROP Mittelrhein-Westerwald
- 06.06.2023 bis 06.07.2023 (mit Nachfrist bis 20.07.2023): Öffentlichkeitsbeteiligung durch die betroffene und die angrenzenden Verbandsgemeinden.

2.3 Verfahrensbeteiligte

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG i. V. m. § 17 Abs. 5 LPIG wurden in der RVP die nachfolgend aufgeführten Stellen gebeten, sich zu den Planungsabsichten zu äußern:

- Kreisverwaltung Ahrweiler
- Verbandsgemeindeverwaltung Adenau mit Stadt Adenau und die Ortsgemeinden Nürburg, Kottenborn, Wiesemscheid, Müllenbach, Wimbach, Quiddelbach, Herschbroich, Meuspath



- Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg mit Ortsgemeinden Welcherath und Brück

Die vorgenannten Kommunen wurden gebeten, ggf. vom Projekt betroffene Zweckverbände, Wasserverbände und Stadt-/Verbandsgemeindewerke, die nicht im Verteiler der SGD Nord aufgeführt waren, einzubinden.

- Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
- Planungsgemeinschaft Region Trier
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d.W.
- Forstamt Adenau
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Mayen
- PLEdoc GmbH, Essen
- Amprion GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Saffig
- Energienetze Mittelrhein GmbH, Koblenz
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
- Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz



- POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt a.d.W.
- Landesaktionsgemeinschaft (LAG) Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel/Pfalz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V., Mainz
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel/Pfalz
- Die Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport & Kultur- Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigshafen
- Naturschutzinitiative e.V. (NI), Quirnbach
- Landesverband Rheinland-Pfalz der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Neustadt a.d. Weinstraße

Innerhalb der SGD Nord wurden folgende Fachreferate beteiligt:

- Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
- Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
- Referat 42 - Naturschutz mit Fachbeirat für Naturschutz
- Referat 43 - Bauwesen

Nachrichtlich wurden folgende Stellen informiert:

- Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, Oberste Landesplanungsbehörde
- Gemeindeverwaltung Nürburg (Antragstellerin)

Nachbeteiligt wurde mit Schreiben vom 15.05.2023 folgende Stelle:

- Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

2.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 Satz 1 ROG i. V. m. § 17 Abs. 7 LPlIG) wurden die der RVP zu Grunde liegenden Unterlagen in den Verbandsgemeindeverwaltungen Adenau, Kelberg und Vordereifel im Zeitraum vom 06.06.2023 bis 06.07.2023 frist- und formgerecht öffentlich ausgelegt sowie im Internet veröffentlicht. Die Öffentlichkeit konnte bis zum 20.07.2023 Stellung nehmen.



3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse

Nachfolgend sind die Stellungnahmen der beteiligten Stellen zusammenfassend dargestellt, soweit sie sich zu dem geplanten Vorhaben geäußert haben.

3.1 Planungsgemeinschaft

Die **Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald** hat im Raumordnungsverfahren folgende Stellungnahme abgegeben:

Die geplanten Anlagestandorte befinden sich weder in einem Vorrang- noch in einem Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung nach dem RROP Mittelrhein-Westerwald. Ferner wird Grundsatz 14 RROP Mittelrhein-Westerwald zitiert, wonin es heißt, dass „außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden soll.“ Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald weist dabei darauf hin, dass nach Ziel 49, dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren seien. Gemäß der Begründung/Erläuterung zu dem Ziel 49 tragen dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb solle in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden. Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Windenergieanlagen sei eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung seien insbesondere die topographische Situation, Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Die Nürburg, die gem. der o.g. Tabelle 2 als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung beschrieben werde, befände sich in 1,9 km Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen. Darüber hinaus läge der geplante westliche Anlagenstandort am Rande eines nach dem RROP Mittelrhein-Westerwald ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Erholung Tourismus. Die Planungsgemeinschaft bittet um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken.



3.2 Gebietskörperschaften

3.2.1 Landkreise

Die **Kreisverwaltung Ahrweiler** hat einen Vorlagebericht abgegeben wonach von der vorbezeichneten Planung folgende Belange berührt seien:

1. Raumordnung/ Landesplanung

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Z 49 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald in Bezug auf die Nürburg verweist die KV Ahrweiler auf die Ausführungen unter Punkt 3 der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege.

Ferner grenze die WEA 01 unmittelbar an das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus des RROP Mittelrhein-Westerwald.

Gemäß Grundsatz 58 solle in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen solle dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Weitere Gebietskategorien des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald seien nicht betroffen.

2. Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Landschaftsbild, Erholungs- und Landschaftsschutzgebiet

Geplant seien die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils 217 m in der Gemarkung Nürburg.

Bedingt durch die großdimensionierten Baukörper mit Rotorbewegungen sei mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen, die weit über den Standort hinaus in die weitere Umgebung des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ wirken würden. Gemäß dem Bericht zur RVP sei nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen. Dabei werde u.a. Bezug genommen auf eine Sichtverschattungsanalyse und eine Landschaftsbildbewertung. Beides sei den Unterlagen nicht beigelegt, sodass die im Bericht enthaltenen Bewertungen und Schlussfolgerungen nicht vollständig geprüft und nachvollzogen werden könnten.



Zudem könne nicht nachvollzogen werden, nach welchen methodischen Vorgaben vorgegangen wurde. Die drei Wirkzonen reichten bis zu einem maximalen Umkreis von 10 km um die WEA. Dieser Betrachtungsraum sei bei Landschaftsbildbewertungsverfahren benannt worden, die bereits Anfang der 1990er Jahre angewendet wurden, als die Bauhöhen von WEA rd. 100 m betragen. Nach nunmehr ca. 30 Jahren hätten sich die Höhen von WEA mehr als verdoppelt. Ebenso würden die Masten und die Rotoren wesentlich größer dimensioniert. Aufgrund des massiven Erscheinungsbildes und der im Vergleich von WEA in den 1990er Jahren anderen Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssten die Wirkradien angepasst werden.

Die Festlegung von visuellen Wirkzonen folge dem Grundsatz, dass mit steigender Entfernung zu den geplanten WEA die landschaftsästhetische Wahrnehmung sinkt. Demgegenüber würden aber „bestehende und genehmigte WEA“, die in Abständen von rd. 8 km bis 13 km liegen, als technische Vorbelastung des Landschaftsbildes bezeichnet. Wie bei den geplanten WEA müsse auch bei den vorhandenen WEA eine differenzierte Betrachtung nach Wirkzonen durchgeführt werden. Demzufolge dürften drei der aufgeführten Bestands-WEA nicht als Vorbelastung des Landschaftsbildes aufgeführt werden, da sie deutlich außerhalb der gutachterlich festgelegten äußeren Wirkzone von 10 km lägen (Tabelle 7, S. 47). Weitere zwei WEA in Katzwinkel und Sarmersbach befänden sich in 8,9 km Entfernung, also nahe am Rand der äußeren visuellen Wirkungszone, bei der laut Bericht (S. 54) nur mit mäßigen potenziellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen sei. Auch hierzu fehle eine differenzierte Betrachtung. Die darauf aufbauenden Berechnungen zur Vorbelastung könnten nicht abschließend geprüft werden.

Die weitere Prüfung werde erschwert durch stark verkleinerte, undeutliche und kaum lesbare Kartenabbildungen aus der 2018 erstellten Sichtbarkeitsanalyse (S. 48 bis 50). Als weitere Vorbelastungen des Landschaftsbildes würden im Bericht die umgebenden Straßen und baulichen Anlagen des Nürburgrings bezeichnet. Straßen seien im Vergleich zu den 217 m hoch geplanten WEA kaum sichtbar. Die Bauten entsprächen den üblichen Bauhöhen von Ortschaften und Gewerbegebieten. Sie seien von ihrer Höhe her nicht mit großdimensionierten WEA vergleichbar, die nicht nur durch ihre Höhe, sondern auch durch die Drehbewegung der Rotoren den Blick der Betrachter auf sich ziehen würden.

Die 217 m hohen WEA würden eine über etliche Kilometer wirksame Fernwirkung entfalten. Als Industrieanlagen würden sie das im Bereich der „Nah“ und Mitteldistanz bislang von vergleichbaren Hochbauten unbelastete Landschaftsbild der Eifel technisch überformen. Das typische Bild der Eifel mit seinen bewaldeten Höhenrücken und Tälern mit der Nürburg als markante Erhebung würde von den WEA um ca. 70 m überragt



werden und durch die Bewegungsunruhe der Rotoren optisch in den Hintergrund treten. Die Landschaftsbildsimulationen seien auf der Grundlage von Fotos erstellt, die z.T. bei ungünstigen Wetterlagen aufgenommen wurden (z. B. im Winter bei milchig-grauem Himmel, im Sommer bei diesigem Wetter). Dies widerspräche der üblichen naturschutzfachlichen Praxis, stets die „Worst-Case“-Situation zu betrachten. Fotos für Landschaftsbildsimulationen müssten dann angefertigt werden, wenn klare Sichtbedingungen herrschen, wo sich Landschaft und WEA mit deutlichem Kontrast vor dem Horizont optisch abheben.

2. Fauna

Die Gutachten seien z. T. veraltet und müssten im Rahmen von erneuten Kartierungen aktualisiert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass sich einige für die Arten relevante Rahmenbedingungen inzwischen geändert hätten (z. B. lange trockene Frühjahrs- und Sommerperioden). Von Tiergruppen, deren Vorkommen von den Gutachtern als unwahrscheinlich eingestuft würden und deshalb nicht weiter untersucht worden seien, lägen der Unteren Naturschutzbehörde anderweitige Erkenntnisse vor. Nachfolgend seien die Tiergruppen aufgeführt, bei denen noch Aktualisierungs- und Untersuchungsbedarf bestehe.

2.1 Bericht:

- Avifauna, Bericht (B) Seite 32; Erhebungen aus 2016, Zugvögel 2012: erneute Kartierung und Aktualisierung erforderlich.
- Fledermäuse (B-Seite 32: Erhebungen aus 2013, ergänzt in 2018: Nicht ersichtlich sei, in welchem Umfang die Ergänzungen erfolgten. Abstimmung erforderlich.
- Haselmaus (B Seite 33 und 34): Die vorliegenden Fichtenbestände würden bedingt durch Windwurflichtungen Strukturen aufweisen, die das Vorkommen der Art nicht gänzlich ausschließen lasse. Die Anlage von Winternestern werde von den Gutachtern nicht ausgeschlossen (B Seite 37). Es sollte daher eine Erfassung der Haselmaus nach Untersuchungsstandards durchgeführt werden.
- Wildkatze: Die Wildkatze habe ein Schwerpunktorkommen im Raum der Eifel. Die am vorliegenden WEA-Standort stockenden Fichtenbestände seien bedingt durch den zur Staunässe neigenden Bodentyp (Pseudogley) und Windwurf stellenweise aufgelichtet. Zudem befänden sich umgestürzte Bäume und Wurzelteller im Bestand. Nach TRINZEN stellten Straßen trotz der Lebensraumzerschneidung keine absoluten Barrieren für die Art dar. Insoweit könnten entsprechende Vorkommen im Bereich der WEA-Standorte nicht sicher ausgeschlossen werden. Um das Risiko von Datenlücken auszuschließen, sollten entsprechende Erfassungen nach Methodenstandards durchgeführt werden.



2.2 Ornithologisches Gutachten (Anlage 4)

S. 13 und 14 (Tabelle 1 Exkursionen):

Waldschnepfe: 1 Termin fehlt, mindestens drei Termine erforderlich (gern. Sübeck et al. 2005), ergänzende Erfassung notwendig.

Rotmilan; zwei Termine im Februar angegeben für die Horstsuche mit nur einem Bearbeiter. Bei einem Radius von 3 km und dem topografisch bewegten Gelände würden zwei Termine unzureichend erscheinen, um die Horste vollständig zu erfassen. Nach dem naturschutzfachlichen Rahmen Rheinland Pfalz, 2012 (NfR 2012) und dem Leitfaden zur Rotmilanraumnutzungsanalyse, 2018 (LF RNA RM 2018) und früherer Versionen seien auch die Horste bis 4.000 m (Prüfbereich) zu ermitteln. Der LF RNA RM als frühere Version werde als Methodenvorgabe im Gutachten nicht erwähnt.

Im 4 km-Radius befänden sich mindestens 7 Horste, wovon mindestens 3 Horste in 2020 besetzt gewesen seien. Daher müssten nach dem LF RNA-RM 2018 mindestens 54 Termine (pro Brutpaar 18 Termine) für die Raumnutzungsanalyse Rotmilan durchgeführt werden. Insofern seien die von Gutachtern angesetzten 18 Termine für die Kontrolle von Flugbewegungen von tagaktiven Großvögeln nicht ausreichend. Die Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan sei aufgrund der mehr als 3 Jahre zurückliegenden Erfassungen, der geänderten Brutsituation und den aktuellen methodischen Vorgaben erneut durchzuführen. Hierbei sei der LF RNA-RM 2018 anzuwenden und eine brutpaarbezogene RNA für die drei Brutpaare in nächster Nähe zu den geplanten WEA zu erstellen.

S. 15: Inwiefern die in 2012 erfolgte Zugvogelerfassung aktuell im Verfahren verwendet werden könne, werde noch geprüft.

S. 16: Die von den Gutachtern angegebene Anwendung des Helgoländer Papiers 2014 entspreche dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Die dort genannten Vorsorgeabstände zwischen WEA und SPA würden im Gutachten aber nicht thematisiert.

S. 20: In der Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (Tabelle 3) fehle der Uhu. Es lägen der Unteren Naturschutzbehörde ältere Hinweise über Vorkommen im Prüfbereich der Art bei Müllenbach und Quiddelbach vor. Diesbezüglich sollte eine Überprüfung stattfinden.

S. 25 - 27: Vor dem Hintergrund der aktuellen Daten und der noch durchzuführenden Aktualisierungen sollten die Ausführungen und Schlussfolgerungen angepasst werden. Die durchgeführte Mittelwertberechnung von Ergebnissen der Raumnutzungsanalysen aus den Jahren 2013 und 2016 (S. 28) sei nicht von den Bestimmungen des § 44 BNatSchG und den sonstigen methodischen Vorgaben (NfR 2012, HP 2015 und LF RM-RNA 2018) abgedeckt.



Um das Tötungsrisiko für die Art einschätzen zu können, seien vielmehr die Worst-Case Ergebnisse entscheidend. Diese spiegelten sich in den Untersuchungen aus 2016 wieder (Abbildung 5). Dabei hätten im Bereich des WEA-Standortes 1 offenbar hohe Flugaktivitäten stattgefunden. In 2016 hätten die Gutachter lediglich einen besetzten Horst bei Adenau festgestellt. Aktuell seien im Jahr 2020 drei besetzte Horste im Prüfbereich festgestellt worden (siehe Anmerkungen zu S. 13 und 14), so dass sich bei aktualisierten Untersuchungen noch Änderungen bei der Zahl der Rotmilan-Überflüge ergeben könnten.

S. 29 - 31: Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Aufforstung von Flächen oder/ und Umwandlung in extensives Grünland benötigten lange Zeiträume und seien als Schutzmaßnahmen, die ab dem Betrieb des Windparks wirken sollen, nicht geeignet. Inwiefern Aufforstungen auf Grünland rechtlich möglich seien, werde im forstrechtlichen Verfahren geprüft. Ebenso würden im Hinblick auf das Schutzregime des § 15 LNatSchG die vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (drei Mahdereignisse, späte Mahdtermine) zu betrachten sein. Die angeführte „unverzögliche Müllbeseitigung“ nach Großveranstaltungen erscheine angesichts der i. d. R. großen Menge anfallenden Mülls erfahrungsgemäß als unrealistisch. Die vorgeschlagene Lage der Ausgleichsflächen könne die angedachte Schutzwirkungen für den Rotmilan aufgrund der Nähe zu einem anderen geplanten Windpark u. U. beeinträchtigen.

S. 33 - 35: Schwarzstorch: Nach dem NIR 2012 müssten die Flugbewegungen vom Brutrevier bis zu den Nahrungshabitaten erfasst und den jeweiligen Brutrevieren zugeordnet werden. Das setze voraus, dass möglichst alle Horste im Gelände oder durch Recherchen erfasst wurden. Bezugsraum sei dabei der Prüfbereich. Die vorliegende Raumnutzungsanalyse sei aber lediglich im unmittelbaren Bereich des Windparks durchgeführt worden. Zudem könnten die aus Westen registrierten Flüge nicht einem Revier zugeordnet werden. Möglicherweise hätten die zwei Beobachtungspunkte nicht ausgereicht, um einen größeren Raum einsehen zu können. Das auf S. 35 abgebildete Luftbild mit Eintragung der Flugbewegungen sei aufgrund der stark verkleinerten Darstellung kaum lesbar. Es fehle zudem die Darstellung des Horstes, so dass kein Abgleich mit den Daten der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden könne. Demnach sei erkennbar, dass im Bereich des Wirftbaches hohe Flugaktivitäten stattgefunden hätten. Dies decke sich mit den der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Erkenntnissen und Meldungen, wonach der Wirftbach von Schwarzstörchen häufig zur Nahrungssuche angefliegen werde. Die Karte zeige auch einige Flüge in unmittelbarer Nähe der WEA-Standorte, so dass ein Tötungsrisiko für die Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne. Inwiefern dieses als signifikant erhöht angenommen



werden müsse oder nicht, sei im Rahmen des BImSchG-Verfahrens gutachterlich eingehend zu begründen.

Die RNA sei 2016 durchgeführt worden. Zwischenzeitlich hätten sich insbesondere in den letzten Jahren die jahreszeitlichen Witterungsverläufe durch die regelmäßig wiederkehrenden trockenen Sommer zum Nachteil für den Schwarzstorch und seine Nahrungshabitate (Austrocknung von Bächen, Stillgewässern und Feuchtwiesen) geändert. Somit werde der Schwarzstorch längere Streckenflüge durchführen, um zu geeigneten Nahrungshabitaten zu gelangen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der fast 5 Jahre zurückliegenden Untersuchungen werde es zur Erfassung von aktuellen und belastbaren Daten erforderlich sein, die RNA erneut durchzuführen. Dabei sollten die Untersuchungsparameter (Raum, Beobachtungspunkte, Einsehbarkeit u. s. w.) analog zur RNA Rotmilan möglichst rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Zudem sollte die auf S. 35 Einstufung des Schwarzstorchvorkommens mit einer hohen lokalen Bedeutung angesichts der Tatsache, dass der Raum mit dem VSG „Ahrgebirge“ das größte Brutvorkommen in Rheinland-Pfalz beheimatet, überdacht werden.

S. 36 Waldschnepfe: Es fehle ein Untersuchungstermin (siehe Anmerkung zu S. 13). Nach der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden aktuellen Daten befänden sich im Bereich der WEA-Standorte Aktionsräume der Waldschnepfe, die in den 2016 durchgeführten Untersuchungen nicht erfasst worden seien. Insoweit seien die Daten ggf. durch ergänzende örtliche Erhebungen zu ergänzen.

S. 37 Wespenbussard: Entgegen den vorliegenden Ergebnissen, dass 2016 kein Revier gefunden werden konnte, lägen der Unteren Naturschutzbehörde Erkenntnisse über einen Horst im 1.000 m - Bereich vor, in dem von Betroffenheit für die Art auszugehen sei (Mindestabstand gem. HP 2015). Der Wespenbussard habe im angrenzenden VSG Ahrgebirge ein Schwerpunktorkommen und gelte als windkraftrelevante Art (NfR 2012, HP 2015), wodurch die Notwendigkeit einer RNA begründet werde. Ob eine solche durchgeführt oder die Art im Rahmen von Zufallsbeobachtungen gesichtet worden sei, gehe aus den Unterlagen nicht hervor. Insgesamt bestehe Überarbeitungsbedarf.

S. 39 (Tabelle 5): Nach Überarbeitung/Aktualisierung der vorgenannten Punkte würden sich u. U. Änderungen in der Gesamtbewertung ergeben.

S. 40: Die Erfassung der Zugvögel habe bereits im Jahr 2012 stattgefunden. Zur Aktualität und Gültigkeit der Erfassung bestehe noch Klärungsbedarf.

Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 6) und artenschutzrechtliche Bewertung (Anlage 7):



Beide Unterlagen bauten auf den Untersuchungen und Ergebnissen des ornithologischen Sachverständigengutachtens auf. Aufgrund der diesbezüglich dargelegten offenen Fragen und der notwendigen Überarbeitungen könnten sich bei der Verträglichkeitsuntersuchung und bei der artenschutzrechtlichen Bewertung noch Änderungen ergeben, so dass eine abschließende Stellungnahme dazu derzeit nicht möglich sei. Zudem werde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf einen in unmittelbarer Nähe geplanten Windpark kumulative Wirkungen zu berücksichtigen seien.

Eine detaillierte und abschließende Prüfung werde im BImSchG-Verfahren durchgeführt. Es werde empfohlen Methodik, Inhalt und Umfang der Unterlagen rechtzeitig vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Denkmalpflege

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG sei Gegenstand des Denkmalschutzes auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist. In der Umgebung des für die zwei WEA überplanten Bereiches sei im Hinblick auf oberirdische Bau- und Kunstdenkmäler die Burgruine Nürburg betroffen. Seitens der Unteren Denkmalpflegebehörde sei die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) als obere Denkmalschutzbehörde um Stellungnahme gebeten worden. Seitens der GDKE bestünden gegen die geplante Maßnahme erhebliche Bedenken, weil die Burgruine Nürburg als Kulturdenkmal eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung sei, und daher vor der optischen Beeinträchtigung (insbesondere auch durch energiewirtschaftliche Bauten) gemäß Raumordnungsziel des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 in einem großen Umkreis bewahrt werden solle.

Im Bereich der Nürburg befänden sich die weltbekannte Rennstrecke des Nürburgrings mit ihren weilläufigen Anlagen, sowie Hotels und Gewerbe. Die Rennstrecke und die dazu gehörigen Gebäude stellten jedoch „normale“ Bauten auf der Erdoberfläche dar und würden als solche vom Betrachter wahrgenommen. Sie würden bei weiträumiger Betrachtung nicht als das Landschaftsbild prägend in Erscheinung treten oder seien derart weit entfernt, dass sie das optische Erscheinungsbild dieses Teilraumes der Eifelandschaft nicht mehr mitbestimmten. Eine Fernwirkung dieser Gebäude und der Rennstrecke sei aus Sicht der GDKE zu verneinen. Die Nürburg selbst überrage diese baulichen Anlagen aufgrund ihrer Höhenlage beträchtlich, sodass es sich im Hinblick auf den Nürburgring aus denkmalrechtlicher Sicht um eine nicht wesentliche Beeinträchtigung handele. Die Bauten rund um den Nürburgring seien jedoch mit den geplanten Windkraftanlagen nicht vergleichbar, da sie sich in ihrer Höhe stark unter-



scheiden. Die GDKE widerspreche daher in diesem Zusammenhang auch der im Gutachten von rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur vertretenen Ansicht, dass hier von einer technischen Vorbelastung gesprochen werden müsse.

Die WEA neuer Generation hätten aufgrund ihrer immensen Höhe von rund 220 m eine über kilometerweite Strecken reichende Weitwirkung, die im Bereich der Blickbeziehungen WEA zu Kulturdenkmal stark beeinträchtigend auf die Nürburg wirken würden, wie auch auf den Antragsunterlagen beigefügten Fotosimulationen zu sehen sei (Fotopunkte 01, 05, 08, 10 und insbesondere die Visualisierung vom Fotopunkt „Südlich Meisenthal“). Die Visualisierung „Südlich Meisenthal“ (von einem touristischem, überregionalen Wanderweg aus) sei in der Anlage 9 „Landschaftsbildvisualisierungen von 11 Fotopunkten“ nicht enthalten, sie sei aber auf Seite 427 der Antragsunterlagen abgebildet. Auch durch den geringen Abstand der WEA zum Kulturdenkmal (ca. 1900 m) bestehe nach Ansicht der GDKE eine erhebliche Beeinträchtigung. Die Denkmalschutzbehörde komme bei der Auswertung der Visualisierungen insofern zu einem anderen Ergebnis als das Gutachten von rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur, das keine wesentliche Beeinträchtigung auf das Kulturdenkmal Nürburg feststelle. Die Eifel sei zudem ein landschaftlich reizvoller Bereich, der touristisch geprägt sei und insbesondere Wanderer anziehe. Der Reiz der Landschaft würde nicht nur durch den Anblick der WEA beeinträchtigt, sondern insbesondere auch in Bezug auf die Blickbeziehungen WEA - Nürburg von den Wanderwegen aus. Die geplanten WEA würden den höchsten Punkt der Nürburg um rund 100 Meter überragen. Die Landschaft würde zukünftig daher nicht mehr von der historischen Nürburg dominiert, sondern von den sie überragenden Windkraftanlagen.

Weiter verweise die GDKE auf das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. Mai 2006 - 1 A 11398/04 -, juris, indem die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch eine Windkraftanlage in der Nähe der Nürburg bejaht werde. Das Gericht habe festgestellt, dass davon auszugehen sei, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild umso schwerwiegender sein würden, je größer die Windenergieanlage sei. Mit einer Höhe von 149 Metern wäre nach Auffassung der Richter die Anlage prägend für den Eindruck der Landschaft in einem mehrere Kilometer weiten Umkreis. Die jetzt geplante WEA sei mit 217 Metern nochmals rund 70 Meter höher, als die in dem Urteil behandelte Anlage. Die landschaftsprägende Wirkung des Kulturdenkmals ginge somit aus Sicht der GDKE verloren. Archäologische Funde könnten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Jedoch seien der Unteren Denkmalpflegebehörde die entsprechenden Bereiche nicht immer hinreichend geläufig. Es werde gebeten, sowohl die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1,



56077 Koblenz, als auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Fachbehörden ebenfalls zu beteiligen.

4. Bauaufsicht

Der Standort der WEA 1 liege im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nürburgring - II, Änderung". Der Standort der WEA 02 liege im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nürburgring - Grand-Prix-Strecke". Die Vorgaben der jeweiligen Bebauungspläne seien einzuhalten. Die Prüfung der Anforderungen an die Erschließung sowie eine bauordnungsrechtliche Beurteilung habe auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen können.

5. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liege außerhalb von Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb des 10 m-Bereichs von Gewässern III. Ordnung. Aus wasserrechtlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es werde darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgesetzt werden könnten.

Der **Beirat für Naturschutz bei der Kreisverwaltung Ahrweiler** gibt im Rahmen der Beteiligung folgende Stellungnahme ab:

Die beantragten Standorte zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windanlagen in Nürburg würden von Seiten des Naturschutzbeirates aus verschiedenen fachlichen Gründen sehr kritisch gesehen. Zudem schließe sich der Naturschutzbeirat bei der Kreisverwaltung Ahrweiler den Ausführungen der Kreisverwaltung Ahrweiler (Schreiben mit Az.: 1.4-11-102-5) vollumfänglich an.

1. Ziel des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV 3, Teilfortschreibung) nicht eingehalten

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 3, Teilfortschreibung) lege fest, dass mindestens drei Windanlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein müssen, um das landesplanerische Ziel 163g hinreichend zu erfüllen. Wie den Unterlagen zu entnehmen sei, können auf der angedachten Fläche der Ortsgemeinde Nürburg allerdings lediglich zwei Windanlagen errichtet werden. Wie den Ausführungen der Kanzlei JEROMIN & KERKMANN zu entnehmen sei, solle eine dritte WEA – offenbar – eher räumlich und planerisch „virtuell" möglich sein, damit man die eigentlichen Zielvorgaben der Landesplanung, trotz nur zwei geplanter Windanlagen, dennoch erfülle. Dies werde als Versuch angesehen, die eigentlichen Zielvorgaben des



Landesentwicklungsprogramms zu untergraben. Aus Sicht des Naturschutzbeirates habe die Zielvorgabe gerade den Grund, dass es nicht zu einem unübersichtlichen „Flickenteppich“ von Einzelanlagen in der Landschaft kommen solle. Der Naturschutzbeirat sehe dies als Präzedenzfall, falls die Obere Landesplanungsbehörde diesen virtuell herbeijargumentierten dritten Standort anerkenne!

Deshalb seien die beiden geplanten WEA an diesem Standort - aus Sicht des Naturschutzbeirates- abzulehnen, da sie gegen die Ziele der Raumordnung verstießen.

2. Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume

Die vorgesehene Fläche liege laut Landschaftsrahmenplan (Grontmij/GfL 2009) zudem direkt am Rande oder teilweise innerhalb eines Raumes mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis „nördliches Ahrbergland“ – (Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume gem. LEP IV). Gerade der Schutz der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume solle das empfindliche Landschaftsbild mit in die Betrachtung einbeziehen. Wegen der weitraumigen und auch im Umfeld der geplanten Windanlagen (Gesamthöhe rd. 217 m) sichtbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der landesweit bedeutsamen Erlebnis- und Erholungsräume – hier das nördliche Ahrbergland – sehe der Naturschutzbeirat hier einen nicht überwindbaren Zielkonflikt mit dem Ziel 91 des Landesentwicklungsprogramms IV für den regionalen Teilbereich – Nördliches Ahrbergland. Auszug aus dem LEP IV (Begründung zu Z 91, S. 114): „Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind. Dies schließt sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein.“

3. Historische Kulturlandschaften

Auf Basis des Gutachtens „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften“ zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (kurz KuLa-Gutachten 2013), könne der Karte HKL 3.1 Ahrtal (Sichtbarkeit WEA) entnommen werden, dass laut Berechnungspunkt „Burgruine Nürburg“ anhand der Karte mind. 75-80% der Fläche im 5.000m-Radius um die Burgruine Nürburg in die Kategorie „3 und 4“ fallen, bei der mehr als der ganze Rotor oder gar die ganze WEA sichtbar wäre. Der Naturschutzbeirat gehe ebenfalls, insbesondere aufgrund der umfangreichen örtlichen Geländekenntnis, davon aus, dass die Berechnungen des KuLa-Gutachtens insofern mit



den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Die umliegende, weitgehend unbelastete und schutzwürdige Mittelgebirgslandschaft sollte nachhaltig geschützt werden, da von den geplanten WEA – auch aufgrund ihrer Bauhöhe (217m und 791m ü. NN – Höhe Acht 747 m ü.NN) – auch eine immense Fernwirkung ausgehe, die nicht zu unterschätzen sei (s.a. KuLa-Karten 3.1 Ahrtal). Die beiden angedachten Windanlagen würden sowohl die „Burgruine Nürburg“ als auch die „Hohe Acht“ um mehr als 40 Meter überragen. Der Schutz der bedeutsamen und in dieser Ausprägung seltenen Mittelgebirgslandschaft müsse in der landesplanerischen Abwägung vorrangig berücksichtigt werden. Historische Kulturlandschaften auf Landschaftsästhetik zu reduzieren, zeuge von einem grundsätzlichen Unverständnis des Begriffsinhaltes von Historischer Kulturlandschaft. An dieser Stelle werde auf die allgemein anerkannte Definition von Historischer Kulturlandschaft verwiesen (Kultusministerkonferenz 2003), die das KuLa-Gutachten zitiere. Kulturlandschaft und Heimat ließen sich nicht auf Ästhetik oder Optik (Sichtbarkeit) reduzieren. Der Naturschutzbeirat halte es deshalb aus Gründen des Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes für unbedingt erforderlich, die in der Zielkarte des bisherigen Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV alt) ausgewiesene Gebietskulisse der historischen Kulturlandschaften, weiterhin ohne Reduzierungen auf die Wertstufen aufrecht zu erhalten. Der Landesregierung komme dabei eine besondere Verantwortung für den Schutz und den langfristigen Erhalt der historischen Kulturlandschaft des „Ahrtals“ (Nr. 3.1, 3.1.1 Ahrental, 3.1.2 Dümpelfelder Ahrtal, 3.1.4 Ahmündungstal, 3.1.3 Ahrgebirge) zu. Den angedachten Ausschluss der Windkraftnutzung lediglich auf Kulturlandschaftsflächen der Wertstufen 1-2 (3) zu begrenzen, schütze – aufgrund der immensen Höhe der modernen Windindustrieanlagen (>210 Meter) – den eigentlichen Landschaftscharakter der wertvollen Kulturlandschaften (Erbequalitäten) leider nicht!

Die Landesregierung solle sich deshalb dafür einsetzen, dass zumindest hier im Landkreis Ahrweiler das „Ahrgebirge“ auf großer – bisher von Windanlagen weitgehend unbelasteten Kulturlandschaftsfläche – auch im Sinne für die kommenden Generationen als eine relativ großflächige, unbelastete historische Kulturlandschaft (Wertstufen 1-4) erhalten bleibe!

4. Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“

Die geplante Windanlage WEA 1 liege derzeit im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ und die WEA 2 innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten Grün-/Waldfläche. Von beiden Anlagen gingen negative (Fern-)Wirkungen hinsichtlich der Sichtbarkeit, des Lärms und des Natur- und Artenschutzes aus, die der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 weitgehend widersprechen. (...)



In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre seien an mehreren Stellen im Kreisgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bereits einmal Windparks geplant gewesen. Die Kreisverwaltung habe seinerzeit keine Genehmigungen erteilt mit Verweis auf das LSG; Klagen des Investors seien seinerzeit vor den Verwaltungsgerichten (Urteil des OVG Koblenz vom 18.05.2006, AZ: A 11398/04.OVG) gescheitert.

Die vorliegende Planung falle nach Einschätzung des Naturschutzbeirates ebenfalls unter diese Verbotstatbestände, auch wenn man von Seiten der Investoren etwas anderes vermitteln möchte. Auch hier werde sich der Einschätzung der Kreisverwaltung Ahrweiler angeschlossen, die auf die beiden o.g. Urteile hinweise. Die Sichtachsen zu landesweit relevanten Aussichtspunkten des Ahrgebirges (z.B. Burgruine Aremberg, Burg Nürburg, Aussichtsturm „Hohe Acht“, „Aussichtsturm Booser Doppelmaar“) im Umfeld der geplanten Windanlagen würden in erheblicher Weise gestört. Das überwiegende öffentliche Interesse am Erhalt des Landschaftsschutzgebietes und des landesweit bedeutsamen Landschaftsbildes werde vom Naturschutzbeirat als deutlich höherwertig erachtet, als die geplante Errichtung der beiden Windanlagen, die noch dazu bei der Standortwahl sehr mobil seien und auch in anderen Landschaftsbereichen gebaut werden könnten, die sich besser eignen.

5. Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“

Die Landesregierung habe in der 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 04.07.2017 festgelegt, NATURA 2000-Flächen als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen zu deklarieren, die ein „sehr hohes“ Konfliktpotential haben (hier: 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 04.07.2017). Die Vogelschutzwerke Rheinland-Pfalz sowie das Landesamt für Umwelt hätten seinerzeit einen „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windkraft (2012)“ erarbeitet, der diese ausgewählten NATURA 2000-Schutzgebiete, die leider aus fachlicher Sicht nicht vollständig seien, aufführe. Diese seien weitgehend in die Gebietskulisse der 3. Landesverordnung vom 04.07.2017 übernommen worden, obwohl aus fachlicher Sicht einige Zweifel an der ausgewählten Gebietskulisse angebracht seien.

Als bestes Beispiel hierfür dürfe das flächenmäßig größte rheinlandpfälzische Vogelschutzgebiet DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (Fläche 30.434 ha) dienen, welches lediglich aufgrund des fachlich und rechtlich vollkommen bedeutungslosen zusätzlich eingeführten Bewertungspunktes „Flächengröße“ aus der Bewertungsstufe „sehr hoch“ in die dann im Mittelwert geringere Bewertungsstufe „hoch“ eingestuft worden sei. Dies werde als fachlich und rechtlich nicht haltbarer Taschenspielertrick eingestuft. Die tatsächliche Bewertung des fachlichen Konfliktpotentials gegenüber dem Ausbau der Windkraft sei natürlich weiterhin „sehr hoch“. Wenn man die im VSG Ahrgebirge zu



schützenden Vogelarten anschauen, erkenne man sofort, dass es sich bei den geschützten Vogelarten zu einem hohen Bestandteil um Vogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Wanderalke, Baumfalke, Haselhuhn, Grauspecht, Raufußkauz, Wespenbussard, Schwarzspecht, - Charakterarten: Waldschneepfe, Raubwürger, Schwarzmilan) handele, die als hochgradig windkraftempfindlich gelten würden.

Nach den vorliegenden Unterlagen seien einige windkraftsensible Vogelarten (insgesamt 75 Vogelarten) zwar erfasst worden, allerdings sei für die tatsächlichen Brutverluste - auch für die Kleinvögel - innerhalb der Rodungsflächen bisher keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen beantragt worden und die vorliegenden Untersuchungen seien zudem mittlerweile als veraltet anzusehen. Hier würden weitere Faunaerfassungen notwendig. Die Thematik, die sich aus der PROGRESS-Studie für die weitere Populationsentwicklung der Charakterart Mäusebussard im VSG Ahrgebirge ergebe, sei ebenfalls bisher nicht thematisiert worden.

6. Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das ausgewiesene VSG „Ahrgebirge“ sei rd. 370 m vom geplanten Eingriffsort entfernt. Es werde darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission aktuell ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland führe, wonach die NATURA 2000-Gebietskulisse nicht ordnungsgemäß und entsprechend der Vorgaben der Richtlinien als Schutzgebiete ausgewiesen worden seien. Auch die ordnungsgemäße Abgrenzung der Schutzgebiete werde infrage gestellt, sodass aufgrund der räumlichen Nähe der Gebietsgrenze davon auszugehen sei, dass wertvolle Vorkommen (s.a. vorliegende Kartierungen) mit in die Gebietsgrenzen einzubeziehen seien. Das heiße, es läge hier mit hoher Wahrscheinlichkeit ein teilfaktisches Vogelschutzgebiet vor, welches aus Sicht des Naturschutzbeirates planerisch entsprechend zu behandeln wäre! Zumindest werde in der FFH-VP kein Hinweis darauf gegeben, dass man sich an den Schwellenwerten und Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)¹ orientieren wolle. Deshalb seien die vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudien als unvollständig anzusehen und könnten für eine rechtsichere Abwägungsentscheidung keine ausreichende Grundlage sein.

7. Fehlerhafte, unvollständige Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes

Die Behandlung des Artenschutzes sei in vielfältiger Weise unzureichend. Dies beginne bereits damit, dass ein großer Teil der gesetzlich geschützten Arten (insb. Vogelarten) überhaupt nicht behandelt worden sei. Diese Defizite seien jedoch von Gewicht. Dies werde deutlich, wenn man sich die Verbote im Detail ansehe. Die Geltung



der artenschutzrechtlichen Verbote erstreckte sich nicht nur auf Schutzgebiete, sondern sei flächendeckend. Dafür beschränkten sie sich auf eng definierte Tatbestände, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammengefasst seien:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um die Einschlägigkeit dieser Verbote bei der Realisierung der Vorhaben abschätzen zu können, ihre Vermeidbarkeit zu prüfen und ggf. eine Ausnahme beurteilen zu können, sei es unbedingt erforderlich, auch die entsprechenden Sachverhalte zu ermitteln. Es seien deshalb:

1. die Plätze zu erfassen, an denen es bei der Realisierung des Vorhabens zu einer Tötung (bzw. Beschädigung) von besonders und streng geschützten Individuen kommen könnte,
2. Aufenthaltszeiten, Status und Häufigkeitsverteilung der im Gebiet auftretenden Arten im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens zu ermitteln, um beurteilen zu können, ob es eine erhebliche Störung geben könnte,
3. möglichst zeitnah zum vorgesehenen Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erfassen.

Derartige Ergebnisse lieferten die vorgelegten Unterlagen in vielen Fällen nicht (z.B. Vielzahl der besonders geschützte Brutvogelarten, Holzkäfer, Wildbienen, Goldwespen etc.). Stattdessen sei die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung unvollständig und es seien nicht alle Sachverhalte mit der rechtlich notwendigen Sorgfalt geprüft und erfasst worden. Man möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es auch unter den totholzbewohnenden Holzkäfern einige streng geschützte Käferarten gebe, die eine große Seltenheit und Schutzwürdigkeit aufweisen würden. Die Holzkäferfauna sei bisher nicht erfasst worden, obwohl arten- und totholzreiche Waldbestände gerodet



werden sollten oder im Umfeld vorhanden seien. Hier werde bisher ein weiterer Abwägungsmangel im Verfahren zur Ausweisung der WEA-Flächen gesehen.

7.1 Artenschutzrechtliche Störungen

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEAs, könne im näheren und weiteren Umfeld regelmäßig zu erheblichen Störungen durch Lärm (erhöhte Lärmwerte) und Beunruhigung der Waldgebiete mitschutzwürdigen Säugetier- (z.B. Wildkatze, Luchs, Haselmaus, Langohrfledermäuse, Großes Mausohr, Kleiner und Großer Abendsegler etc.) und Vogelvorkommen (z.B. Schwarzspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Waldkauz, Waldschnepfe, Haselhuhn, Hohltaube etc.) führen. Es werde hier völlig verkannt, dass die Störungen im Umfeld der geplanten Baustellen und auch im Rahmen des späteren Betriebes der Windanlagen mit den Störungen (Lärm, Bewegung, optischen Reizen, Lichtwirkungen (Fledermäuse, Eulen) an viel befahrenen Straßen gleich zu setzen seien. Hier werde der Abstand von rd. 500 m als erheblich eingestuft. Denn nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 2 würden die betriebsbedingten Störungseffekte durch Lärm und andere Reize zu einer deutlichen Minderung des Reproduktionserfolges der betroffenen Tierarten führen (Entfernung Vogelschutzgebiet 370m).

Der Gesetzgeber habe jedoch in der Gesetzesbegründung des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt, dass eine Störung immer dann erheblich sei, wenn darunter z.B. der Reproduktionserfolg einer Art leide. Dieser Rückgang sei für alle europäischen Vogelarten und weiteren Tierarten zu konstatieren, weshalb entsprechend auch von erheblichen Störungen aller im Nahbereich der geplanten Anlagen brütenden Vogelarten und weiteren Tierarten (Haselmaus, Fledermäuse, Wildkatze etc.) auszugehen sei. Da die Lärmwirkungen in Bezug auf die vorkommenden, störungsempfindlichen und geschützten Tierarten (insb. Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Säugetiere etc.) bisher überhaupt nicht im Verfahren betrachtet bzw. thematisiert worden sei, solle sich der Bereich der Störwirkungen der geplanten Windenergieanlagen entsprechend der Lärmwirkungen (Radius um die Anlagen bis runter auf 42 db (A)) orientieren (s.a. Lärmgutachten Pies 2017). Deshalb werde die Anpassung der Störwirkungen an die Hinweise, die im Gutachten von GARNIEL & MIERWALD (2010) dargestellt seien, empfohlen. Von anderen Verfahren sei bekannt, dass die Lärmimmissionen bei Tag und Nacht in entsprechenden Karten dargestellt würden.

Einen weiteren Hinweis darauf, dass schutzwürdige Tierarten auch außerhalb bzw. im Umfeld von ausgewiesenen FFH- und VSG-Gebieten dem Gebietsschutz unterliegen könnten, werde nachfolgend deutlich.

Gemäß Urteil des BVerwG 9A 5.08 (Urteil vom 14.04.2010): „Sind dem Gebietsschutz des Art. 6 FFH-RL unterfallende Vorkommen von Tierarten auf gebietsexterne Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu



verbleiben, so ist das FFH-Gebiet im Regelfall des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL falsch abgegrenzt und muss auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden. Dagegen wäre es systemwidrig, die Nahrungshabitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mitumfasst zu behandeln.“

8. NATURA 2000-Schutzgebietssystem - Kumulative Wirkungen nicht berücksichtigt
In den vorliegenden Unterlagen zur RVP seien bisher keinerlei kumulativer Wirkungen berücksichtigt worden, obwohl mehrere derartige Wirkungen behördlicherseits bekannt sein dürften, die sich teilweise massiv auf das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge und umliegend das FFH-Gebiete „Ahrtal“, FFH-Gebiet Aremberg, FFH-Gebiet „Wälder am Hohn“ auswirken könnten. Wie inzwischen bekannt sein dürfte, liege bereits seit mehreren Jahren eine Planung der BAB A1 in drei Teilabschnitten (AS Kelberg-Adenau, AS Adenau-Lommersdorf, AS Lommersdorf-Tondorf) vor, die derzeit im Planfeststellungsverfahren sei.

Hierzu gebe es sogar eine Veränderungssperre, die der Landesbetrieb für Mobilität (LBM) in Bezug auf die für die Planung und künftige Umsetzung benötigten ökologischen Kompensationsflächen und Verkehrsflächen ausgesprochen habe. Ferner würden durch die angedachte Autobahnplanung großflächige Bereich des Vogelschutzgebietes DE 5507-401 „Ahrgebirge“, des FFH-Gebietes DE 5408-302 „Ahrtal“, des FFH-Gebietes DE 5507-302 „Wälder am Hohn“ und des FFH-Gebietes DE 5506-302 „Aremberg“ in Anspruch genommen bzw. indirekt beeinträchtigt. Hier so zu tun, als ob das keine kumulativen Wirkungen wären, erscheine nicht nachvollziehbar und rechtlich bedenklich. Anhand der Planfeststellungsunterlagen werde sehr deutlich, dass es hier sehr wohl kumulative Wirkungen mit den betroffenen Vogelarten (z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzstorch, ggf. Haselhuhn, Wespenbussard, Mäusebussard, etc.) und geschützten Tierarten (z. B. Wildkatze, Haselmaus, Luchs, div. Fledermäuse, Fische, Amphibien, weitere Tiergruppen etc.) im Bereich der geplanten Windparks gebe. Ferner würden zusätzlich auch weitere Gewerbegebiete (z.B. Nohn) und Autobahnzubringer (Adenau, Hillesheim etc.) geplant, die ebenfalls massive Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete haben würden. Zudem würden aktuell noch weitere Windkraftplanungen innerhalb und im direkten Wirkraum des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ geplant, die ebenfalls kumulative Wirkungen nach sich ziehen würden.

Ferner seien die Windkraftplanungen im Bereich der Ortsgemeinde Herschbroich, bei Wiesemscheid, bei Reifferscheid, VG Adenau offenkundig bereits weit gediehen. Auch diese geplanten Projekte hätten einen Einfluss auf die Erhaltungsziele der betroffenen NATURA 2000-Gebiete im Kreis Ahrweiler.



Aus den zahlreichen genannten Erwägungen heraus, würden beide geplanten WEA als nicht genehmigungsfähig angesehen und damit vom Beirat für Naturschutz bei der Kreisverwaltung Ahrweiler abgelehnt. Der Beirat für Naturschutz sehe sich weiterhin in seiner Argumentation auch durch das Urteil des OVG Koblenz vom 18.05.2006 (1 A 11398/04) bestätigt, welches die Kreisverwaltung Ahrweiler seinerzeit erstritten habe, bestätigt. Die grundsätzliche Rechtslage habe sich seit dem OVG-Urteil von 2006 nicht geändert! Es stünden weiterhin zahlreiche öffentliche Belange den beantragten Windanlagen entgegen.

Die **Kreisverwaltung Vulkaneifel** trägt in dem raumordnerischen Verfahren keine Anregungen und Bedenken vor.

3.2.2 Verbands- und Ortsgemeinden

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Adenau** legt im Rahmen der Beteiligung die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 13.04.2021 vor, mit der Bitte um Prüfung und Abwägung im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens. Der Verbandsgemeinderat habe folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

1. Die geplanten Windenergieanlagen dürfen das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Insbesondere sind hier die Sichtbeziehungen/Sichtachsen der Anlagen von und zur Nürburg sowie von und zur Hohen Acht (Kaiser Wilhelm Turm) auf den Prüfstand zu stellen.
2. Der Betrieb des Nürburgrings darf durch die geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden,
3. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage sowie der Betrieb des geplanten Hub-schrauberlandeplatzes der Johanniter-Unfallhilfe im Bereich der Grand-Prix Strecke (Sonderlandeplatz) darf durch die geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.
4. Gemäß Ziel 163 g des LEP IV dürfen Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Hier soll im Rahmen der RVP geprüft werden, ob eine „fiktive“ dritte Anlage - wie in den Antragsunterlagen dargestellt - planungsrechtlich möglich ist und infolgedessen ein Verstoß gegen das Ziel ausscheidet.



Der Verbandsgemeinderat habe in der Sitzung am 13.04.2021 darüber hinaus die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau beschlossen, Gegenstand der Änderung sei die Umwandlung der Darstellung einer Waldfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nürburgring“, letztendlich mit der Zielrichtung, in dem betreffenden Bereich erneuerbare Energien zuzulassen.

Darüber hinaus wurden der Verbandsgemeindeverwaltung folgende Stellungnahmen übermittelt, die als Anlage beigefügt wurden:

1. Schreiben der SWB Regional GmbH, Adenau vom 25.03.2021
2. Schreiben der Ortsgemeinde Quiddelbach vom 21.04.2021 (siehe unter OG Quiddelbach)
3. Beschlussfassung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Adenau vom 07.04.2021.

Der **Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr** (SWB Regional GmbH) teilt mit, dass der Zweckverband in dem betroffenen Gebiet keine Versorgungsleitungen betreibe.

Die **Stadt Adenau** hat in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 07.04.2021 folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Aufgrund des Vorlageberichtes der KV Ahrweiler stünden der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Selbst eine überschlägige Prüfung der Belange von Landschafts- und Denkmalschutz mache deutlich, dass die geplante Maßnahme ein unüberwindbares Hindernis der raumordnerischen Ziele darstelle, da die geplanten Anlagen in der unmittelbaren Sichtachse von der Hohen Acht zur Nürburg lägen.

Die **Ortsgemeinde Quiddelbach** hat zum raumordnerischen Verfahren für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen nachfolgende erhebliche Bedenken vorgebracht:

Landschaftsbild

Bedingt durch die groß dimensionierten Baukörper und die Rotorbewegungen sei mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen, die weit über den Standort hinaus in die weitere Umgebung wirkten. Insbesondere die Sichtachse/ Sichtbeziehung der Anlagen von und zur Nürburg sowie von und zur Hohen Acht (Kaiser Wilhelm Turm) sollten überprüft werden.

Nürburg



Die Burgruine Nürburg sei ein Kulturdenkmal mit einer dominierenden, landschaftsprägenden Gesamtanlage, mit erheblicher Fernwirkung und daher von Beeinträchtigungen (insbesondere auch durch energiewirtschaftliche Bauten) gemäß Raumordnungsziel des Regionalen Raumordnungsplanes in einem größeren Umkreis zu bewahren.

Räumlicher Verbund von WEA

Die Ortsgemeinde Nürburg könne lediglich auf ihren Flächen 2 WEA ausweisen. Die dritte „fiktive“ WEA befinde sich auf der Fläche einer Nachbargemeinde. Gemäß Ziel 163 g des LEP IV dürften Windanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sei. Hier solle im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens geprüft werden, ob eine „fiktive“ dritte Anlage – wie sie in den Antragsunterlagen dargestellt sei – planungsrechtlich möglich sei und infolgedessen ein Verstoß gegen das Ziel ausseide. Da sich die „fiktive“ WEA in einer Entfernung von 520 m zu den zwei geplanten WEA, auf einer nachbargemeindlichen Fläche befände und bereits eine gründliche Untersuchung aus Sicht des gebotenen Artenschutzes erfolgt sei, fehlt in den Antragsunterlagen der Lageplan über die „fiktive“ dritte WEA.

Schallimmissionen

Durch die einhergehende Lärmbelastigung des Nürburgrings bei den täglichen Touristenfahrten, Renn- und Musikveranstaltungen, An- und Abreiseverkehr sowie mit den Veranstaltungen einhergehenden Hubschrauberrundflügen, komme es zu einer erheblichen Lärmbelastigung in der Ortsgemeinde Quiddelbach. Große Bedenken gingen dahin, dass eine zusätzliche Lärmbelastigung, besonders in den Nachtzeiten, durch die WEA entstehe. Bei Wind aus West/ Südwest sei davon auszugehen, dass die Lärmbelastigung durch die WEA verstärkt werde. Der Infraschall der WEA könne zu gesundheitlichen Schäden führen.

Luftverkehr

Der Betrieb der Johanniter-Unfallhilfe/ Luftrettung dürfe durch die WEA nicht beeinträchtigt werden. Die Luftrettung müsse zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt sein, besonders im Hinblick auf die Krankenhaussituation in der Verbandsgemeinde Adenau.

Nürburgring

Der Betrieb des Nürburgrings dürfe durch die WEA nicht beeinträchtigt werden.

Rodungsflächen

Durch die Rodung der für den Bau der WEA benötigten Waldbestände, bestünde Bedenken, dass eine Windbruchempfindlichkeit der angrenzenden Parzellen gegeben sei.

Naturschutz



Es würden vermehrt Rotmilane und Schwarzstörche beobachtet, die durch die WEA nicht gefährdet werden dürften.

Landwirtschaft

Es bedürfe zur keiner Beeinträchtigung der Landwirtschaft kommen. Im Bereich der WEA (nördlich), befänden sich in der Ortsgemeinde Quiddelbach überwiegend Mähwiesen, welche sich im privaten Eigentum befänden. Hier habe die Ortsgemeinde Befürchtungen, dass diese Flächen nach Bau der WEA, nur noch unter Auflagen bewirtschaftet werden dürften.

Immobilienpreise

Die Ortsgemeinde befürchtet durch den Bau der zwei WEA ein Sinken der Immobilienpreise in der Ortsgemeinde Quiddelbach.

Es werde gebeten, die Bedenken zu berücksichtigen.

Die **Ortsgemeinde Herschbroich** teilt mit, dass folgende **Stellungnahme** einstimmig beschlossen wurde:

Der Rat der Gemeinde Herschbroich stelle fest, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben der Ortsgemeinde Nürburg bestünden. Es werde allerdings mit Nachdruck die Tatsache bedauert, dass sich die Ortsgemeinde Nürburg seinerzeit gegen eine Mitgliedschaft im „Solidarpakt Windenergie“ entschieden habe. Die Ortsgemeinde Herschbroich weise darauf hin, dass die ausdrückliche Willenserklärung der Ortsgemeinde Nürburg sich gegen eine Mitgliedschaft im „Solidarpakt Windenergie“ zu entscheiden, störend auf die Harmonie in den Ortsgemeinden in der VG Adenau ausgewirkt habe. Jenen Gemeinden, deren geographische Lage eine Partizipation an der Energiewende mittels erneuerbarer Energie – hier namentlich der Windenergie – nicht möglich mache, werde die Generierung von Einnahmen aus dem Solidarpakt vorenthalten.

Die Ortsgemeinde Herschbroich stelle daher fest, dass es äußerst wünschenswert wäre, wenn die Ortsgemeinde Nürburg sich nachträglich in diesen Solidarpakt eingliedern würde. Und zwar zu den klaren Zielen und Forderungen, dass die Abgabe eines Teils der erzielten „Wind-Einnahmen“ direkt und bedingungslos an die Mitglieder des Solidarpaktes gingen und in deren eigenem Ermessen Verwendung finden könnten. Eine finanzielle Abgabe an die VG und/ oder jegliche Einflussnahme der Ortsgemeinde Nürburg auf die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel erscheine weder zielführend noch im Sinne des Solidarpaktes.

Unter dieser Prämisse sehe die Ortsgemeinde Herschbroich keine Veranlassung, gegen den Plan der Errichtung der beiden Windanlagen Einspruch zu erheben.



Die **Ortsgemeinde Müllenbach** äußert sich wie folgt und bittet, die Bedenken zu berücksichtigen:

WEA im räumlichen Verbund: Gemäß Ziel 163 g des Landesentwicklungsprogramm IV dürften Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sei. Die OG Müllenbach bitte zu prüfen, ob eine „fiktive“ dritte Anlage überhaupt planungsrechtlich möglich sei oder ob ein Verstoß gegen das vorgegebene Ziel vorliege. Gemäß den Antragsunterlagen befände sich die „fiktive“ dritte Anlage auf nachbargemeindlichem Gebiet und die Entfernung zur WEA 01 betrage 520 m (siehe S. 6 der Anlage 2b des Antrages; Jeromin & Kerkmann). Auf dem beigefügten Lageplan (Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Raumordnungskataster ROK 25 ONLINE) seien auf der Gemarkung Wiesemscheid drei beantragte Windenergieanlagen eingetragen. Die kürzeste Entfernung zur WEA 1 Nürburg betrage über 700 m, eine weitere Anlage in einer Entfernung von 520 m sei somit in der Gemarkung Wiesemscheid nicht möglich. Hinzu komme, dass sich in diesem Bereich das Vogelschutzgebiet Ahrbergland befände (siehe S. 74/75 des Antrages). Somit würden für die dritte Anlage im Verbund planungsrechtlich nur Flächen in den angrenzenden Gemarkungen Müllenbach bzw. Quiddelbach in Betracht kommen. Die OG Müllenbach weise vorsorglich darauf hin, dass sie keine Windkraftplanungen in der Gemarkung Müllenbach betreiben werde und auch die Ortsgemeinde Quiddelbach sich gegen die Errichtung von WEA auf ihrem Hoheitsgebiet entschieden habe. Nach Auffassung des Ortsmeinderates Müllenbach sei die Errichtung einer dritten (erforderlichen) Anlage somit planungsrechtlich gar nicht möglich.

Schallimmissionen: Am 22.05.2017 habe die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine neue Anordnung für die Gesamtanlage der Capricorn Nürburgring GmbH (CNG) erlassen. Hieraus resultierend seien die bestehenden Betriebsgenehmigungen der Nordschleife und der Nürburgring Grand-Prix-Strecke verschmolzen worden. Wie bei bisher allen in der Vergangenheit von den Behörden erteilten Betriebsgenehmigungen für die beiden Rennstrecken, „lebt die Genehmigung“ in höchstem Maße von der Akzeptanz der Bevölkerung und hierbei vor allen Dingen von den abendlichen Ruhezeiten des Fahrzeugbetriebs auf der Rennstrecke sowie den Ruhephasen im Hinblick auf die Betriebszeiten in den Wintermonaten. Durch die Genehmigung und den anschließenden Betrieb der WEA komme es insbesondere in den Abend- und Nachtzeiten sowie in der „lärmreduzierten“ Nebensaison zu einem neuen Störfaktor. Die OG Müllenbach bitte daher u.a. die Gewerbeaufsicht der SGD Nord, die geplante Errichtung der WEA im Hinblick auf die bestehende Betriebsgenehmigung für die Rennstrecke auf den Prüfstand zu stellen.



Reiterhof „Grube Rosalia“: In ca. 670 m Entfernung zur WEA 01 befanden sich in der Gemarkung Müllenbach die sog. „Grube Rosalia“ (siehe S. 19 des Antrages). Hierzu würden folgende Einwände geltend gemacht:

- Der erforderliche Mindestabstand zwischen Flächen mit Wohnfunktion und den jeweiligen Windenergieanlagen betrage 1.100 m. Der Abstand zur Grube Rosalia, die u.a. auch eine Wohnfunktion innehat, betrage lediglich 670 m, also nur 60 % des erforderlichen Abstandes zu einer Wohnfunktion. Obwohl es sich hier um ein Wohngebäude im Außenbereich handele, werde eine derartige Reduzierung des Abstandes für unverhältnismäßig gehalten. Warum sei das Wohnen im Außenbereich in diesem Maße weniger schutzwürdig als das Wohnen in den Ortslagen? Der Ortsgemeinderat sehe hier eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- Unabhängig hiervon werde die Grube Rosalia hinsichtlich der schalltechnischen Beurteilung auf Seite 19 der Antragsunterlagen mit einem Mischgebiet gleichgesetzt. Folgerichtig sollten daher nach Auffassung des Ortsgemeinderates auch die Abstände der WEA analog zum Mischgebiet in der Ortslage Müllenbach gleichgesetzt werden.
- In den vergangenen Jahren sei von der Kreisverwaltung Ahrweiler auf dem Grundstück Flur 23, Nr. 53 der Neubau eines Einfamilienhauses, einer Trapperlodge, eines Ferienwohnhauses, einer Halle sowie eines Offenstalls genehmigt worden. Die touristische Attraktivität des Reiterhofes werde durch die geplante Errichtung der WEA künftighin erheblich beeinträchtigt.

Kulturdenkmal Nürburg: Bei der Nürburg handele es sich gemäß dem Ziel 49 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Tabelle 2) um eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung. Die Einzelfallprüfung des von der Ortsgemeinde Nürburg beauftragten Landschaftsarchitekten komme im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Betroffenheit der Nürburg ausgeschlossen werden könne und das Vorhaben insofern mit dem Ziel 49 vereinbar sei. Dies sehe der Ortsgemeinderat von Müllenbach vollkommen anders. Die Nürburg sei ein touristisches Highlight und ein Wahrzeichen in der Region. Sie sei die höchstgelegene Burg in Rheinland-Pfalz und würde von den in unmittelbarer Nachbarschaft geplanten WEA um mehr als 98 m überragt werden. Die Nürburg müsse zwingend vor optischen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Insofern wird gebeten, insbesondere die Zielvereinbarkeit auf den Prüfstand zu stellen.



Campingplatz Müllenbach: In ca. 1.100 m Entfernung zu den Windkraftanlagen befände sich in der Gemarkung Müllenbach der Campingplatz „Camping am Nürburgring“. Durch die Errichtung der WEA könnte es künftig zu touristischen Einschränkungen kommen.

Flugverkehr: An den Wochenenden und bei Veranstaltungen am Nürburgring komme es rund um den Nürburgring zu einer hohen Frequentierung von Freizeitfliegern. Hier werde die Gefahr einer Kollision mit den Windenergieanlagen gesehen.

Quellbereich Wirtbach: Die Windräder lägen im unmittelbaren Quellbereich des Wirtbaches. Bei einem Schaden an der(n) Anlage(n) könnten ggfls. Schmierstoffe in den Boden eindringen und insofern in den angrenzenden Wirtbach gelangen. Diese Thematik müsse im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen detailliert untersucht werden.

Brandschutz: Da die beiden Anlagen innerhalb einer Waldfläche errichtet werden sollten, seien detaillierte Vorkehrungen für einen möglichen Brandfall zu treffen und insofern in den Genehmigungsbescheid zu integrieren.

Artenschutz: Die Ortsgemeinde weise darauf hin, dass regelmäßig Flugbewegungen mehrerer Rotmilane und Schwarzstörche um und über Müllenbach gesichtet würden. Zudem seien auch Waldschneepfenvorkommen bekannt.

Die **Ortsgemeinde Nürburg** weist darauf hin, dass sich seit der Antragstellung weitere Entwicklungen in der Ortsgemeinde und am Nürburgring ergeben hätten, die aus Sicht der Ortsgemeinde im Rahmen der Gesamtabwägung von Interesse seien. Die Ortsgemeinde beabsichtige, im Hinblick auf einen verbesserten Klimaschutz, die Anpassungen an Klimaveränderungen und als Beitrag im Sinne der landespolitischen Zielsetzungen, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für eine sparsame Energienutzung im Gemeindegebiet zu schaffen. Hierzu habe die Ortsgemeinde eine städtebauliche Studie beauftragt, in deren Rahmen die Nutzung verschiedener erneuerbarer Energieträger im Gemeindegebiet geprüft sowie Flächenpotenziale ermittelt worden seien. Gegenstand der Betrachtungen sei dabei nicht nur die Windenergienutzung, sondern auch die Nutzung anderer Energieträger wie z.B. Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie.

Aufgrund vieler Abstimmungsgespräche mit der Geschäftsführung des Nürburgrings seien die vielfältigen Möglichkeiten der nachhaltigen energetischen Weiterentwicklung



der Rennstrecke durch die erneuerbaren Energien herausgearbeitet worden. In Fragen kommende Flächenpotenziale der Ortsgemeinde würden hierbei unter anderem auch auf Flächen fallen, die der Nutzung des Nürburgrings dienen.

Im Anschluss hieran seien Gespräche in politischen Gremien, der Kreisverwaltung Ahrweiler sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, auch zusammen mit dem Nürburgring gefolgt.

In den Gesprächen mit der Geschäftsführung der Rennstrecke habe sich gezeigt, dass die Planungen der Ortsgemeinde inhaltliche Schnittstellen mit dem neu entwickelten Konzept des Nürburgrings aufweisen würden. In den letzten 4-6 Monaten sei von der Rennstrecke und der Green Mobility Future GmbH, zusammen mit wissenschaftlichen Beratern verschiedener Disziplinen der RWTH Aachen und vom Forschungszentrum Jülich das Konzept entwickelt worden, wonach der Nürburgring durch die Nutzung erneuerbarer Energien ein „microgrid“ errichten und als Technologie- und Innovationszentrum Wasserstoff und alternative Kraftstoffe wie z.B. e-fuels oder bio-fuels am Standort Nürburgring in kleinen Chargen herstellen, erproben und in verschiedenen Rennserien testen wollen würde. Dieses Konzept sei der Kreisverwaltung Ahrweiler und der Verbandsgemeinde Adenau am 17.06.2021 präsentiert worden. Maßgeblicher Baustein für die erfolgreiche Umsetzung des Konzeptes seien hierbei die geplanten Windenergieanlagen, die Gegenstand dieses Verfahrens seien. Die Windenergieanlagen seien damit einerseits wesentlicher Baustein der Strategie der Ortsgemeinde, die erneuerbare Energienutzung umfassend in ihrem Gemeindegebiet auszubauen. Andererseits bildeten die Anlagen den „Startschuss“ und die Grundlage für die Umsetzung des Konzeptes zur weiteren Entwicklung des Nürburgrings, der als Wirtschaftsmotor für die Region auch zukünftig von großer Bedeutung sein werde. Diese Planungen seien im Gespräch am 17.06.2021 von Seiten der Kreisverwaltung Ahrweiler und der Verbandsgemeinde Adenau sehr begrüßt worden und sollten im Verfahren auch positiv gewürdigt werden, da ein gutes Potenzial für die gesamte Region gesehen werde. Es werde um Berücksichtigung dieser Aspekte im Rahmen der Gesamtabwägung gebeten.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg** bittet bei der Überprüfung der vorliegenden Antragsunterlagen drauf zu achten, dass die Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze sowie in Aufstellung befindlichen Ziele) sowie die Vorgaben des LEP IV beachten würden. Ebenso werde angemerkt, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig seien, da bei der Planung die bereits im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindlichen WEA-Anlagen in den Gemarkungen Mannebach, Retterath,



Kolverath, Boxberg und Bongard nicht berücksichtigt würden. Diese Anlagenplanungen müssten in den Vorbelastungen berücksichtigt werden.

Die **Ortsgemeinde Brücktal** nimmt wie folgt Stellung:

1. Es bestünden seitens der Ortsgemeinde erhebliche Bedenken bezüglich der möglichen zusätzlichen Schallimmission. Hierzu werde eine genaue Erläuterung im Ortsgemeinderat erbeten.
2. Bisher seien von der Ortsgemeinde aus keine WEA sichtbar, sodass eine starke Beeinträchtigung des Tourismus befürchtet werde. Diese Auswirkungen sollten ebenfalls im Ortsgemeinderat genauer erläutert werden.
3. Ebenso werde in den WEA eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes „Burg ruine Nürburg“ angesehen.
4. Durch den Bau und den Betrieb der WEA dürfe der Betrieb des Nürburgringes nicht eingeschränkt, behindert oder gefährdet werden.
5. Auch müsse sichergestellt sein, dass durch die WEA der Luftverkehr der Johanniter Unfallhilfe/ Luftrettung nicht beeinträchtigt werde.

3.3 Weitere Behörden, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen

3.3.1 Landwirtschaft

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK), Dienststelle Koblenz**, nimmt wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Standorte der Windenergieanlagen befänden sich gemäß Antragsunterlagen innerhalb rechtsverbindlicher Bebauungspläne. Landwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen gemäß Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald würden durch die Planung nicht tangiert. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Den Antragsunterlagen sei zu entnehmen, dass für die Errichtung der Anlagen ca. 1,6 ha Wald gerodet und ca. 0,68 ha nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet würden. Für die Flächendifferenz seien Waldumbaumaßnahmen bzw. ein Nutzungsverzicht von Forstflächen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang möchte man darauf hinweisen, dass die Waldfläche im Landkreis Ahrweiler nach Angabe des Statistischen Landesamts von RLP 51,1 % von der Bodenfläche betrage. Gemäß dem Schreiben vom 09.10.2014 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Staatssekretär Dr. Griese, solle in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35% grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer



Ersatzaufforstung erfolgen. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werde nicht zugestimmt.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR WW-O), Montabaur** teilt mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt aus fachbehördlicher Sicht keine Bedenken zum vorgestellten Vorhaben bestünden. Es werde um Beteiligung am weiteren Genehmigungsverfahren gebeten.

3.3.2 Geologie und Bergbau

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB)**, Mainz, werden zum Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der Unterlagen habe ergeben, dass der Planbereich für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (Windpark Nürburgring) im Bereich des auf Schwefelkies verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Rosalie" liege. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin lägen nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen gehe hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert sei und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolge. Das LGB bitte zu beachten, dass die vorliegenden Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben würden, da grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben könne, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert worden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gegangen seien. Es werde empfohlen, für die geplanten Bauvorhaben einen Baugrundgutachter bzw. Sachverständigen für Altbergbau einzuschalten. Es sei keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erforderten, solle hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden: Keine Einwände im Zuge des raumordnerischen Verfahrens. Eine konkrete Stellungnahme erfolge im Zuge der Umsetzung des Vorhabens.

Hydrogeologie: Keine Bedenken.

Ingenieurgeologie: Bei Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Rohstoffgeologie: Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach



sich zögen, bestünden gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

3.3.3 Forstwirtschaft

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF)**, Neustadt a.d.W., führt in Abstimmung mit dem **Forstamt Adenau** Folgendes aus:

Die ZdF sei erstaunt darüber, dass die Ortsgemeinde Nürburg beabsichtige, unmittelbar und sogar auf ausgewiesenen Parkplatzflächen des Nürburgrings die Errichtung von zwei Windenergieanlagen und in diesem Zusammenhang die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung auf dem Sondergebiet der Grand-Prix Strecke des Nürburgrings zu realisieren. Nach dem geltenden FNP der VG Adenau liege nur der Fundament-Standort der WEA 01 auf Waldflächen außerhalb des Sondergebietes Nürburgring. Alle für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb (25 – 30 Jahre) von WEA 01 und WEA 02 erforderlichen Kranstell- und Kranausleger-, Montage- und Arbeitsflächen, die Überschwenkbereiche und Zuwegungen würden im Sondergebiet Nürburgring auf den ausgewiesenen Parkplatzflächen D1c, D1 und D2 liegen. Diese ausgewiesenen KFZ-Stellplätze könnten bei Realisierung der WEA nicht mehr ihrer eigentlichen Parkplatznutzung überlassen werden. Unter den WEAs dürfen sich weder Stellplätze für KFZ befinden, noch sich Menschen aufhalten. Für die Kranausleger bzw. die Zuwegung müssten Geländeangepassungen erfolgen, die dauerhaft verbleiben müssten, so dass die Parkflächen D1c, D1 und D2 in das Sondergebiet Windenergie umgewandelt werden würden. In den Festsetzungen zum Bebauungsplan „Nürburgring Grand-Prixstrecke“ werde unter Ziffer 1.2.4.6.4 Erhalt und Pflege von Wald und Grünflächen ausgeführt, dass die nicht gesondert gekennzeichneten Bereiche der Wald- und Grünflächen zu erhalten und zu pflegen seien.

Weiter wurde mitgeteilt, dass die „vermeintliche Parkplatznot“ der Betreiber des Nürburgrings der Forstbehörde hinlänglich bekannt sei. Mit der Zulassung der Errichtung von WEA auf ausgewiesenen Parkplätzen drohe, dass die Capricorn GmbH die Schaffung neuer eigener KFZ-Parkplätze beabsichtige, was mit weiterem Flächenverbrauch im Wald einherginge. Für die Schaffung der Erlebnisregion Nürburgring seien in der jüngeren Vergangenheit durch die Nürburgring-Betreiber selbst bestehende Parkplätze mit Gebäuden, Hallen etc. überbaut worden. Mit der Errichtung eines Windparks an der Grand-Prix-Strecke und den baulichen Veränderungen für die Schaffung der Erlebnisregion Nürburgring wären die seit 2005 zu Grunde gelegten Immissions- und Lärmschutzwerte hinfällig. Bei dem betroffenen Wald würde es sich um Wald der Orts-



gemeinde Nürburg (Waldabteilungen 23a1 und b1) handeln, der in der Waldfunktionskartierung flächendeckend als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald, in Teilen als Erholungswald, Lärmschutz- und Trassenschutzwald ausgewiesen sei. Durch das Überbauen und das flächige Roden zur Grand Prix-Strecke hin würden sich die Immissionsverhältnisse und die Schallausbreitung ändern. Der Verlust der Waldvegetation und die Errichtung von „drei“ Windenergieanlagen müsse auch in die Berechnung der Lärmschutzgutachten mit eingerechnet werden.

Im Hinblick auf die Erhaltung der Burgruine Nürburg als Kulturdenkmal sollten keine anderen optisch störenden Bauwerke die dominierende landschaftsprägende Wirkung der Gesamtburanlage in ihrem Umkreis beeinträchtigen.

Aus genannten Gründen bestünden forstbehördlich erhebliche Bedenken gegen die Errichtung eines Windparks am Nürburgring in der beantragten Weise.

Ferner führt die ZdF aus, dass dem Vorhaben der Ortsgemeinde zudem das Konzentrationsgebot für Windenergieanlagen entgegenstünde. Das LEP IV würde mit Ziel 163 g vorgeben, dass einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürften, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sei. Im Gutachten der Kanzlei für Verwaltungsrecht Jeromin/ Kerkmann würde u.a. ausgeführt, dass die Genehmigungsfähigkeit für die beiden WEAs am Nürburgring dann gegeben sein könnte, wenn auf dem nachbargemeindlichen Gebiet mit einer weiteren „fiktiven“ Windenergieanlage im Abstand von 520 m geplant würde. Dies ergäbe dann einen räumlichen Zusammenhang, der dem Konzentrationsgebot nach LEP IV entspräche.

Dieses Argument überzeuge die Forstverwaltung nicht, da keinerlei Erkenntnisse über ein solches Ansinnen der Nachbargemeinde vorliegen würden. Aus Sicht der Forstverwaltung wäre in diesem Fall ein entsprechendes raumordnerisches Verfahren für einen interkommunalen Windpark Nürburgring erforderlich. Zudem ergäben sich laut Gutachten Jeromin/ Kerkmann auch Probleme mit der Standsicherheit der Anlagen. Dies führe dazu, dass die WEA gar nicht gleichzeitig betrieben werden könnten und sektorale Abschaltungen erforderlich würden. Der geplante Nutzen zur Erzeugung regenerativer Energie würde am Standort nicht bestmöglich erfüllt werden können. Als Alternative zur Erzeugung regenerativer Energien schlägt die ZdF eine Überbauung von KFZ-Parkplätzen mit Solarpaneelen vor. Diese könnten angesichts der Verhältnisse speziell am Nürburgring womöglich auf raumverträgliche Weise einen tatsächlichen Mehrwert für die Energiewende mit sich bringen.



3.3.4 Militärische Belange

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I 3)**, Bonn, nimmt wie folgt Stellung:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage würden flugsicherungstechnische (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßige, infrastrukturelle und schutzbereichsmäßige Belange nicht beeinträchtigt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit gem. § 14 LuftVG bei baulichen Hindernissen mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund bei etwaigen militärisch flugbetrieblichen Einwänden/ Bedenken würden über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Von Seiten des Luftfahrtamtes der Bundeswehr bestünden gem. § 14 LuftVG diesbezüglich keine Einwände. Eine offizielle Stellungnahme im Beteiligungsverfahren ergehe von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten sei das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

3.3.5 Denkmalpflege

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt Folgendes mit:

Im Planungsbereich und dem direkten Umfeld seien der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Aus topografischen Gesichtspunkten sei in diesem Bereich grundsätzlich mit Resten vor- und frühgeschichtlicher Grabanlagen zu rechnen, die in einem Radius von etwa 1500 m mehrfach bekannt seien. Im BImSchG-Verfahren werde von der Direktion Landesarchäologie eine bauvorbereitende oder baubegleitende Sachstandsüberprüfung durch einen Mitarbeiter gefordert.

Der Sachverhalt werde im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft. Entsprechend sei die Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**, teilt mit, dass aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte gegen das Vorhaben



keine Bedenken bestünden. Eine weitere Beteiligung im Verfahren müsse nicht mehr erfolgen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege**, Mainz, gibt nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen folgende denkmalfachliche Stellungnahme in Bezug auf die Raumverträglichkeit der geplanten Errichtung zweier WEA in der Ortsgemeinde Nürburg, in Bezug auf das geschützte Kulturdenkmal der Burgruine Nürburg, ab. Die Burgruine Nürburg, eine im 12. Jahrhundert entstandene mächtige Höhenburg, sei einschließlich eines Teils des Bergkegels, auf dem sie errichtet wurde und mit dem sie eine Einheit bilde, dem sog. „Mons Nore“, als bauliche Gesamtanlage gemäß § 5 Abs. 2 DSchG RLP geschützt. Sie genieße zudem Umgebungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG: „Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist.“ Daher sei für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß § 13 Abs. 1 DSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung werde gemäß § 13 Abs. 2 DSchG nur erteilt, wenn

1. Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstünden oder
2. andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen würden und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden könne.

Diese Anforderungen würden im RROP Mittelrhein-Westerwald im dort formulierten Ziel 49 berücksichtigt. Dieses fordere: „Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.“ In der sich anschließenden Begründung werde weiterhin ausgeführt: „[...] soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.“ Dies beziehe sich insbesondere auf den „Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen“. Die Burgruine Nürburg sei in der Tabelle 2 des RROP Mittelrhein-Westerwald als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung aufgeführt. Die Direktion Landesdenkmalpflege habe demzufolge überprüft, ob das Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht mit dem oben genannten Ziel der Raumordnung, das die Belange des Denkmalschutzes mit abdecke, in Einklang gebracht werden könne. Weiterhin sei auch eine überschlägige Prüfung daraufhin vorgenommen worden, ob dem Vorhaben Belange des



Denkmalschutzes und der Denkmalpflege unüberwindbar entgegenstünden und somit in einem sich anschließenden Verfahren (Bebauungsplanverfahren, immissionsrechtliches Verfahren) eine Zustimmung bzw. Benehmens Herstellung seitens der Landesdenkmalpflege zur Erteilung einer entsprechenden Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könnte.

Zunächst seien einige Vorbemerkungen bezüglich des Themas der technischen Vorbelastungen in der Umgebung des Kulturdenkmals bzw. der geplanten WEA-Standorte zu treffen. In den Antragsunterlagen würden angebliche Vorbelastungen durch bestehende und genehmigte WEA, Sendemasten, Mittelspannungsleitungen sowie die Tribünen und Bauwerke der Infrastruktur des Nürburgrings aufgezählt, die nach Ansicht der Antragsteller eine technische Vorbelastung darstellten. Diese Ansicht werde nicht geteilt. Die aufgelisteten WEA und Sendemasten befänden sich mit Abständen von über 10 km in sehr großer Entfernung zur Nürburg, anders als die hier beantragten beiden WEA mit nur rund 2 km Entfernung. Da mit zunehmender Entfernung die Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals wesentlich abnehme, sei die Vorbelastung durch diese bestehenden Anlagen als sehr gering einzuschätzen. Stattdessen sei vielmehr festzustellen, dass die Nürburg und die sie umgebende Eifelandschaft eben gerade noch nicht durch derartige Anlagen vorbelastet seien. Die in größerer Nähe zur Nürburg gelegenen Bauwerke der Infrastruktur des Nürburgring sind mit Höhen von bis zu 38 m (Achterbahn) deutlich kleiner als die beiden hier geplanten WEA mit je 217 m Höhe (das ist 6 Mal die Höhe der Achterbahn). Zudem handele es sich bei den Gebäuden um statische Bauwerke, bei der Achterbahn zudem auch noch um eine graze, weitgehend transparente Konstruktion. Die geplanten WEA wären hingegen aufgrund der ständigen Rotation der Rotorblätter sehr dynamische Bauwerke, die den Blick eines Betrachters sehr viel stärker auf sich ziehen würden. Insgesamt seien daher die technischen Vorbelastungen bereits bestehender baulicher Anlagen nach Meinung der Direktion Landesdenkmalpflege absolut nicht zu vergleichen mit der technischen Belastung, die von den beiden geplanten WEA ausgehen würde. Selbst wenn man dennoch von bestehenden Vorbelastungen ausgehen sollte, so möchte die Generaldirektion Landesdenkmalpflege erneut auf die Forderungen des RROP Mittelrhein-Westerwald hinweisen, nach denen „bestehende Beeinträchtigungen [...] nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden [sollen]“. Insofern dürften ggf. bestehende Vorbelastungen keinesfalls als Argument herangezogen werden, um noch weitere, zusätzliche Belastungen und Beeinträchtigungen einer dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung zuzulassen, sondern sollten im Gegenteil vielmehr als Begründung herangezogen werden, um weitere zusätzliche Beeinträchtigungen abzulehnen. Bei der denkmalfachlichen Prüfung, ob durch das geplante Vorhaben eine optische Beeinträchtigung der Burgruine Nürburg



als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung zu erwarten sei, werde sich vor allem auf die vom Antragsteller vorgelegten Visualisierungen gestützt. Hierbei sei insbesondere der Blick von außen auf das Kulturdenkmal in seiner von ihm geprägten und dominierten Umgebung von wesentlicher Bedeutung und weniger der Blick vom Denkmal weg in die umgebende Landschaft. Dabei seien vor allem solche Visualisierungen relevant, bei denen das Kulturdenkmal gemeinsam mit den geplanten baulichen Anlagen zu sehen sei. Die Generaldirektion Landesdenkmalpflege sehe es als ihre Aufgabe an, zu prüfen, ob durch diese gemeinsame Sichtbarkeit des Kulturdenkmals mit den geplanten WEA das Kulturdenkmal in seinem historischen Erscheinungsbild beeinträchtigt werde und ob sich die städtebauliche Wirkung des Kulturdenkmals dadurch in einer negativen Weise, also zum Nachteil des Kulturdenkmals, verändere. Weiterhin müsse bei einer Raumverträglichkeitsprüfung natürlich insbesondere geprüft werden, ob die dominierende landschaftsprägende Funktion der hier betroffenen Burgruine als Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung gestört oder beeinträchtigt werden würde durch die Errichtung der geplanten WEA. Von den vorgelegten Visualisierungen seien daher solche, auf denen die geplanten WEA und das Kulturdenkmal nicht gemeinsam ins Blickfeld genommen würden, bzw. auf denen das Kulturdenkmal gar nicht zu sehen sei, für eine Beurteilung hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Kulturdenkmals irrelevant. Von den Visualisierungen in Anlage 9 der Antragsunterlagen seien die Fotopunkte 08, 09, 10 und 11 für die Prüfung der Denkmalpflege besonders relevant, da auf ihnen die dominierende, landschaftsprägende Wirkung der Burgruine auf dem Burgberg Mons Nore besonders deutlich werde und zu sehen sei, wie sich diese Wirkung durch die geplanten WEA verändern würde. Drei davon seien auch im „Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive“ des Büros rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur (Anlage 8 der Antragsunterlagen) ausführlicher betrachtet und ausgewertet worden und dort in Abb. 26, 27 und 28 erneut aufgeführt, jedoch mit anderen Fotoaufnahmen als Grundlage für die dort abgebildeten Visualisierungen. Abb. 26 (in Anlage 8) und FP 09 (in Anlage 9) entsprechen somit dem Blick vom historischen Aussichtsturm Kaiser-Wilhelm-Turm (ebenfalls denkmalgeschützt) auf der Hohen Acht. Abb. 27 und FP 11 entsprechen dem Blick vom Standort Aremberg, in der Nähe der Burgruine Aremberg. Abb. 28 und FP 08 entsprechen dem Blick vom Aussichtsturm Booser Eifelturm beim Booser Doppelmaar. Von den weiteren in Anlage 8 enthaltenen Visualisierungen seien jene in Abb. 29, 30, 34 und 35 für die Beurteilung der Generaldirektion Landesdenkmalpflege ebenfalls maßgeblich. Bei der Auswertung der einzelnen Visualisierungen komme die Landesdenkmalpflege jedoch zu anderen Ergebnissen als das vom Antragsteller beauftragte Büro rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur. Beim Fotopunkt 08 aus südöstlicher



Richtung vom Booser Eifelturm aus sei die Burgruine Nürburg mit dem zugehörigen Burgberg die höchste Erhebung in der Landschaft, sie überrage und dominiere diese also derzeit, mit dem Bergfried als Höhepunkt der geschützten Gesamtlage. Die Visualisierung zeige jedoch, dass bei Errichtung der beiden geplanten WEA diese die landschaftsdominierende Funktion übernehmen würden, da sie die Burg und den Burgberg deutlich überragen würden. Mit dem Fußpunkt der WEA auf 574 bzw. 578 m über NN und einer Höhe von 217 m sei deren höchster Punkt auf einer Höhe von 791 bzw. 795 m über NN. Die Burgruine Nürburg liege auf einer Höhe von 678 m über NN. Rechne man noch die Höhe des Bergfrieds von 20 m als höchstem Punkt des Kulturdenkmals hinzu, komme man auf eine Gesamthöhe von 698 m über NN. Die WEA würden das Kulturdenkmal somit um rund 100 m überragen. Dies werde in der Visualisierung vom FP 08 besonders deutlich. Da die WEA hier im Verhältnis zum Denkmal (sogar wenn man den gesamten Burgberg mit hinzunimmt) etwa doppelt so hoch erscheinen würden, könne nach Einschätzung der Generaldirektion Landesdenkmalpflege das Denkmal seine dominante Fernwirkung nicht mehr entfalten, somit sei eine erdrückende Wirkung gegeben. Eine übertönende Wirkung sei definitiv zu bejahen, da innerhalb der Komposition dieses Sichtraumes die WEA als dominanteren Elemente in Erscheinung treten und der Blick auf das Denkmal nachdrücklich abgelenkt und gestört werden würde. Beim Fotopunkt 09 (siehe hierzu auch Abb. 26 In Anlage) aus nordöstlicher Richtung vom Kaiser-Wilhelm-Turm befände sich der Betrachter auf der höchsten Erhebung der Eifel, der Hohen Acht, und somit sei die Nürburg von hier aus betrachtet nicht mehr der höchste Punkt der Landschaft, sondern liege unterhalb des Horizonts. Nichtsdestotrotz sei der Burgberg mit der auf seiner Kuppe thronenden Burganlage mit dem Bergfried als herausragendem baulichen Element deutlich zu erkennen und die landschaftsprägende Eigenschaft der Burganlage im Bestand eindeutig gegeben. In der Visualisierung jedoch werde erkennbar, dass die geplanten WEA, die von hier aus fast vollständig sichtbar wären, das Kulturdenkmal maßgeblich überragen, ja sogar deutlich über den Horizont hinausragen würden, wodurch sie wiederum auch von diesem Standort eine übertönende und erdrückende Wirkung auf die geschützte Anlage entfalten würden, was auch in ihrer großen räumlichen Nähe zu der Burganlage begründet sei. Da die landschaftsdominierende Wirkung der Burg damit verloren gehen würde, sei hier aus denkmalfachlicher Sicht eine überaus deutliche optische Beeinträchtigung festzustellen. Auch beim Fotopunkt 11 aus nordwestlicher Richtung von Aremberg aus betrachtet zeichne sich der Burgberg mit dem Bergfried als dessen Bekrönung am Horizont deutlich als eine zusammengehörige Einheit ab und dominiere die Landschaft als deren höchste Erhöhung in der Ferne. Zwar hielten die geplanten WEA aus dieser Perspektive einen größeren Abstand zur Burganlage ein, sie seien



Jedoch fast in Ihrer vollen Größe über dem Horizont sichtbar, überragten die Burg höhenmäßig wesentlich (ca. doppelte Höhe im Vergleich zum Burgberg mit der Burg) und lösten sie damit als höchsten und dominanten Punkt der Szenerie ab und entfalteten damit eine übertönende Wirkung. Vergleichbar damit und in ihrer Auswirkung ähnlich zu beurteilen seien die Visualisierungen aus nordwestlicher Richtung in den Abbildungen 29 (westlich Rodder) und 35 (nördlich Reifferscheid) in Anlage 8 bzw. Fotopunkt 10 (nördlich Reifferscheid) in Anlage 9. Die Visualisierung in Abb. 34 in Anlage 8, von einem Standort südlich Meisenthal, am überregionalen Rhein-Kyll-Wanderweg gelegen, habe die Generaldirektion Landesdenkmalpflege nachgefordert, da noch eine Visualisierung aus südwestlicher Richtung fehlte, bei der die geplanten WEA und die geschützte Burganlage in etwa in einer Linie und somit mutmaßlich in einer Sichtachse liegen würde. Den Standort habe die Landesdenkmalpflege zudem für passend gehalten, da hier eine Schutzhütte am Hocheifelweg liege, der einen Teilabschnitt des Rhein-Kyll-Wanderweges darstelle, einem Hauptwanderweg des Eifelvereins. Da wichtige Wanderwege durch potentielle Betrachter, die Erholung in der Natur suchten und solche Standorte gezielt aufsuchten, um die Schönheit und Eigenart der Landschaft zu genießen, häufig frequentiert würden, stelle dies aus Sicht der Generaldirektion Landesdenkmalpflege einen geeigneten Fotopunkt dar, um die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Landschaft und die sie dominierende Burganlage zu untersuchen. Auch wenn aus dieser Blickrichtung aufgrund ihrer topographischen Nähe andere Erhebungen in etwa gleichhoch wirkten wie der Burgberg Mons Nore, so hebe sich dieser jedoch durch die ihn bekrönende Burgruine markant von den anderen ab und stelle das prägende Landschaftselement dar. Die geplanten, hier in ihrer vollen Höhe sichtbaren WEA würden ihn jedoch ganz wesentlich überragen, sich sogar teilweise zwischen den Burgberg und den Betrachter schieben und somit die dominierende Rolle in der Szenerie übernehmen und sowohl eine erdrückende als auch eine übertönende und eine verdrängende Wirkung entfalten. Damit sei auch aus dieser Richtung eine erhebliche optische Beeinträchtigung der Burgruine Nürburg durch die geplanten WEA aus denkmalpflegerischer Sicht zu bejahen. Aus den vorgenannten Auswertungen der für die Prüfung maßgeblich relevanten Visualisierungen ergebe sich aus denkmalfachlicher Sicht, dass die geplante Errichtung der beiden WEA in der Ortsgemeinde Nürburg nicht vereinbar sei mit dem Raumordnungsziel 49 im RROP Mittelrhein-Westerwald. Hierbei sei mit einer erheblichen optischen Beeinträchtigung der Nürburg als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung zu rechnen, die es laut dem Ziel 49 zu vermeiden gelte. Somit sei das Vorhaben als nicht raumverträglich einzustufen. Weiterhin könne aufgrund der zu befürchtenden erheblichen optischen Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals durch dieses Vorhaben auch nicht in Aussicht gestellt werden, dass die Landesdenkmalpflege im



Rahmen eines sich anschließenden Bauleitplanverfahrens oder eines Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilen würde bzw. das erforderliche Benehmen zu einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung herstellen würde, denn dem Vorhaben stünden Belange des Denkmalschutzes entgegen. Auch unter der Annahme, dass im Rahmen einer erforderlichen Abwägung durch die zuständige Genehmigungsbehörde andere Erfordernisse des Gemeinwohls, wie die des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien, diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen könnten, so wäre zunächst zu prüfen, ob diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden könne, beispielsweise durch die Nutzung anderer erneuerbarer Energiequellen, die keine derartige erhebliche optische Beeinträchtigung des Kulturdenkmals zur Folge haben würden. In Bezug auf die hier in Rede stehende Errichtung der beiden geplanten WEA sei jedenfalls festzustellen, dass dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege unüberwindbar entgegenstünden. Vorliegend werde noch auf ein bestehendes Gerichtsurteil aus dem Jahr 2006 (OVG Rheinland-Pfalz, Az. 1 A 11398/04 vom 11.05.2006) hingewiesen, bei dem für ein Vorhaben zur Errichtung von WEA in ebenfalls relativer räumlicher Nähe zur Burgruine Nürburg sogar die Verunstaltung des Landschaftsbildes eindeutig bejaht worden sei. Einer der Orientierungssätze des Urteils lautete: „Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild umso schwerwiegender sein werden, je größer die Windenergieanlage ist.“ Zum damaligen Zeitpunkt sei es um WEA gegangen, die lediglich eine Gesamthöhe von 149 m haben sollten. Hier gehe es um WEA mit einer Gesamthöhe von 217 m. In dem Urteil sei insbesondere auch auf die in Bezug auf technische Bauwerke wie Freileitungen, Strommasten oder Windkraftanlagen unverbaute Landschaft und den Fernblick auf die Hohe Acht und die Nürburg hingewiesen worden, der dem Betrachter eine Schönheit und Eigenart der Eifellandschaft unverfälscht eröffne. Die wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung würde durch einen solch mächtigen Fremdkörper wie eine Windenergieanlage dieser Größenordnung [149 m] derartig belastet und dominiert, dass sie schlagartig ihren besonderen Charakter verlieren würde. Insofern würde deren Errichtung als besonders grober Eingriff in den durch seine besondere Schönheit ausgezeichneten Landschaftsraum und damit als Missgriff erscheinen. Bei einer Größenordnung von 217 m, bei der die Auswirkungen auf das bewahrenswerte Landschaftsbild entsprechend deutlich größer seien, müsste demnach von einem, noch viel gröberen Eingriff ausgegangen werden und dürfte die Raumverträglichkeit einer solchen Anlage somit noch viel weniger gegeben sein.

Ergänzende Stellungnahme zu den ergänzten Unterlagen:



(...) Der Äußerung in der rechtlichen Beurteilung der Kanzlei Jeromin/Kerkmann vom 12.07.2021 auf S. 5, die GDKE lege bei ihrer Stellungnahme offensichtlich den zwei-dimensionalen Bildeindruck und nicht den dreidimensionalen Landschaftseindruck zugrunde, widerspricht die Landesdenkmalpflege und im gleichen Zusammenhang auch der Einschätzung von rutschmann + schöbel in ihren "Ergänzenden Ausführungen zum Ziel der Raumordnung Z 49 – Sichtachsenanalysen der Nürburg" vom 05.09.2021 auf S. 9 in der Zusammenfassung, wo man zu dem Schluss komme, dass die geplanten Windenergieanlagen nicht innerhalb der Sichtachse von der Hohen Acht zur Nürburg liegen und damit für die Fernwirkung der Gesamtanlage im räumlichen Gesamtzusammenhang keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen würden. Vom Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht aus betrachtet, würden die WEA zwar leicht nach hinten versetzt schräg hinter der Nürburg und dem Mons Nore erscheinen, aber sie lägen dennoch innerhalb derselben Sichtachse, denn die geplanten WEA wären in Zukunft immer gemeinsam mit der Nürburg im Blickfeld des Betrachters und die Nürburg könnte nicht mehr ohne die WEA wahrgenommen werden. Auch sei sich die Landesdenkmalpflege der dreidimensionalen Wirkung durchaus bewusst, umso mehr in Anbetracht der Tatsache, dass Objekte, die weiter vom Betrachter entfernt seien, in der Regel kleiner erscheinen als Objekte, die dem Betrachter näher seien. Aber in dieser Visualisierung werde deutlich, dass die geplanten WEA, obwohl sie leicht versetzt hinter der Nürburg stehen würden und somit weiter entfernt wären vom Betrachter, sie dennoch aufgrund ihrer enormen Größe die Nürburg deutlich überragen würden (und zwar um rund 100 Meter!) und auch den Horizont deutlich überragen würden, weshalb sie eben trotz ihrer Positionierung auf einer etwas weiter hinten liegenden Tiefenschicht die Gesamtanlage aus Burg und Burgberg deutlich überlören und die landschaftsprägende und landschaftsdominierende Wirkung der Nürburg, die es zu schützen und zu erhalten gelte, von den geplanten WEA abgelöst werden würde, die dann ihrerseits die Landschaft technisch überprägen und dominieren würden. Auch werde der Einschätzung von Jeromin/ Kerkmann widersprochen, ebenfalls auf S. 5, dass von der Nürburg, von der Hohen Acht aus betrachtet, allein der Burgturm deutlich sichtbar wäre und dass von der Nürburg keine landschaftsprägende Wirkung ausgehen würde. Tatsächlich sei der gesamte Burgberg Mons Nore mit der ihn bekrönenden Burganlage (und davon außer dem Bergfried auch weitere Rundtürme und Ringmauern) von hier aus deutlich sichtbar. Dies zeige schon allein die Abb. 10 in den Ausführungen von rutschmann + schöbel vom 05.09.21 auf S. 8, wo der gesamte Burgberg mit einer Gesamtbreite von 15 B (350 m) angegeben werde. Der Mons Nore als Bestandteil der denkmalgeschützten Gesamtanlage sei also sehr gut zu sehen. Die landschaftsprägende Wirkung der Nürburg als höchstgelegene Burg in Rheinland-Pfalz und des vulkanischen Burgberges Mons Nore stehe zudem außer Frage. Hierzu werde



auf die Ausführungen im RROP Mittelrhein-Westerwald, im LEP IV und in den Beschreibungen der Landschaftsräume Hohe-Acht-Bergland und Reifferscheider Bergland in der Großlandschaft Ostpfalz im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP verwiesen. So sei die Nürburg mit dem Mons Nore quasi das Inbild einer Höhenburg auf einem Burgberg und in ihrer idealtypischen Silhouette, mit der sie sich am Horizont abzeichne, auch aus großer Entfernung eindeutig zu erkennen. Dies spiegele sich in den Fotoaufnahmen, die in relativ großer Entfernung, aber bei klaren Sichtverhältnissen aufgenommen worden seien, auch wieder. Den Wirkraum des Umgebungsschutzes der Nürburg als rein denkmalrechtlicher Schutzstatus betreffend lasse sich nicht in konkreten Entfernungen angeben. So weit, wie die Nürburg wahrnehmbar sei, soweit reiche im Grunde auch ihr Umgebungsschutz. Man dürfe davon ausgehen, dass mit zunehmender Entfernung das Potential von Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals abnehme. Da es sich hier jedoch um die höchstgelegene Burganlage von Rheinland-Pfalz handele, deren Fernwirkung ihresgleichen suche (es wird auf die vielzitierte Sichtverbindung zum 66 km entfernten Kölner Dom bei guten Sichtverhältnissen verwiesen), sei es durchaus angemessen, einen relativ großen Wirkungskreis anzusetzen und die üblicherweise bei der Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern durch Bauvorhaben wie Windenergieanlagen angewendete Beschränkung auf einen Radius von 10 km um das Kulturdenkmal herum in diesem Fall zu überschreiten. In der "Antwort zur Stellungnahme der GDKE im Raumordnungsverfahren vom 11.05.2021" vom 29.06.2021 verneine das Büro rutschmann + schöbel auf S. 3 die landschaftsdominierende Eigenschaft der Burganlage Nürburg in Bezug auf den Sichtstandort Aremberg, aufgrund der Entfernung von über 12 km. Jedoch stelle der Burgberg mit der Nürburg in dieser Blickrichtung die höchste Erhebung am Horizont dar, die Burg throne regelrecht auf dem Burgberg, dessen Umriss sich von der restlichen Horizontlinie abhebe, die Gesamtanlage überrage und beherrsche also die Landschaft, und dominiere sie somit sehr wohl. Gleiches sei für die Sichtstandorte westlich Rodder (auf S. 4) und nördlich Reifferscheid (auf S. 5) zu sagen, bei denen rutschmann + schöbel der Burganlage ebenfalls die landschaftliche Dominanz absprächen. Jeromin/ Kerkmann stellten die rechtserhebliche Bedeutung des Aussichtspunktes Booser Eifelturm in ihrem Schreiben vom 12.07.21 auf S. 8 in Frage, da dieser Betrachtungspunkt nicht aufgesucht werden würde, um die Nürburg in ihrer landschaftlichen Umgebung zu erleben, sondern das Booser Doppelmaar zu Füßen des Aussichtsturmes. Auch sei die Nürburg hier kaum sichtbar und würde nicht die Landschaft prägen, sondern mit ihr verschmelzen. Dem sei nicht so. Dieser Aussichtspunkt werde häufig von Wanderern aufgesucht, die das Landschaftsbild betrachteten und den herrlichen Ausblick genießen wollten, nicht nur, aber auch auf die Nürburg. Diese stelle hier die höchste Erhebung am Horizont dar, sei klar und deutlich



sichtbar und präge und dominiere die Landschaft unbestreitbar (siehe Visualisierung anbei). Auch möchte die Landesdenkmalpflege daran erinnern, dass dieser Fotopunkt zu Beginn des Verfahrens vom Büro rutschmann + schöbel als besonders bedeutsam und relevant eingestuft worden sei. Schließlich müssten die Annahme von Jeromin/Kerkmann auf S. 9 richtig gestellt werden, dass der GDKE im Rahmen des denkmalrechtlich-genehmigungsverfahrens lediglich eine beratende Funktion zukäme. Dem sei nicht so. Die Denkmalfachbehörde wirke an der Durchführung des Gesetzes mit und sei im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. § 13a DSchG lege fest: "Die Entscheidung über den Antrag trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde." Die Herstellung des Benehmens gehe über eine reine Beratungsfunktion weit hinaus. Auch habe die Denkmalfachbehörde im Falle eines Dissenses zwischen ihr und der unteren Denkmalschutzbehörde das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

3.3.6 Versorgungsunternehmen und Leitungsträger

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – habe die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die Telekom habe gegen die Planung grundsätzlich keine Einwände.

In den angezeigten Bereichen befänden sich Telekommunikationslinien (TKLinien) der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von der Baumaßnahme berührt würden.

Die Telekom führt aus, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien zu berücksichtigen seien, damit sehr zeit- und kostenintensive Veränderungen vermieden würden. Es werde darauf hingewiesen, dass Veränderungen an den Anlagen nur durch von der Telekom beauftragte Unternehmer erfolgen dürften.

Der Telekom Deutschland GmbH seien alle im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA im Bereich ihrer TK-Linien anfallenden Baumaßnahmen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahme bekannt zu geben. Dabei sei sicherzustellen, dass die TK-Linie in der jetzigen Trasse verbleiben könne und der ungestörte Betrieb und Unterhaltung weiterhin gewährleistet würden.

Geländeveränderungen im Bereich der TK-Linien müssten in jedem Falle mit der Telekom vorab abgestimmt werden. Dies gelte in besonderem Maße für die Zuwegung und die für die Errichtung benötigten Arbeitsbereiche und den erforderlichen Schwerlastverkehr.



Der Abstand von Erdungsanlagen der WEA oder der zu ihrem Betrieb benötigter Technik müsse mindesten 15 m zu den TK-Linien der Telekom Deutschland GmbH betragen.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien seien aus dem beigefügten Plan (Anlage 3) ersichtlich. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH sei zu beachten. Die Telekom weise die Bauausführenden vorab in die genaue Lage der firmeneigenen Anlagen ein (Planauskunft.Mitte@telekom.de). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetze.

Die **PLEdoc GmbH**, Essen, teilt mit, dass die verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen würden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH).

Die Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen würden laut Unterlagen erst im weiteren Verfahren festgelegt. Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von ihren verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen sei und bittet daher um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für diese Auskunft sei der im Übersichtsplan (Anlage 4) markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedürfe immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.

Die **Energienetze Mittelrhein (evm) GmbH & Co. KG**, Koblenz teilt mit, dass im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens keine Anregungen oder Bedenken gegen das



geplante Vorhaben bestünden. Zu evtl. Betroffenheiten der Netzanlagen der evm werde in dem folgenden Genehmigungsverfahren Stellung genommen.

Die **Amprion GmbH**, Dortmund, teilt mit, dass im Planbereich der o. a. Maßnahme keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen und Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich aus heutiger Sicht nicht vorliegen würden.

Die **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH** teilt mit, dass von der vorgenannten Maßnahme weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen würden. Falls für diese Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert werde, müsse sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft stattfände.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bittet die Gesellschaft um erneute Beteiligung.

3.3.7 Verkehr

Der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)**, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn Flughafen, nimmt aus luftverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 10.03.2021 habe der LBM, Fachgruppe Luftverkehr, die SGD Nord als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Nürburgring beteiligt. Hierzu habe die SGD Nord mit Schreiben vom 22.12.2017 unter dem Aktenzeichen 4270-1780/41 geantwortet. Aus diesem Grund bestünden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes und der dazugehörigen An- und Abflugsektoren.

Hinweis der SGD Nord – Referat 41:

Mit E-Mail vom 06.09.2023 informierte der LBM die SGD Nord, dass die Johanniter Luftrettung einen erneuten und geänderten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) am Nürburgring gestellt hat. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die



Johanniterluftrettung in 2022 das Ingenieurbüros Infrastruktur-Consult Mathias M. Lehmann mit der Neuplanung der An- und Abflugsektoren des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Medical Center Nürburgring beauftragt hat.

3.3.8. Verbände des Naturschutzes

Der **Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband RLP e.V.** teilt Folgendes mit:

Gemäß Ziel 49 RROP Mittelrhein-Westerwald seien dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Die Nürburg in 1,9 km Entfernung auf einer Höhe von 876,5 m mit einem 20 m hohen Burgfried sei laut RROP Mittelrhein-Westerwald eine dieser dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen. Die geplanten WEA's würden auf einem Geländehöheniveau von ca. 575-580 m errichtet. Bei 217 m Gesamthöhe (somit 782-787 m) seien diese Anlagen im Bezug zur Nürburg als dominant anzusehen, da sie diese um ca. 100 m überragen würden. Die Hohe Acht mit dem denkmalgeschützten Kaiser-Wilhelm-Turm gehöre zwar nicht zu den explizit im RROP Mittelrhein-Westerwald aufgeführten Anlagen, man erhalte aber von diesem höchsten Standpunkt (auf dem Turm 763,2 m) der Eifel einen guten Überblick über die typische Eifellandschaft mit ihren prägenden Landschaftselementen. Bei einer Gesamthöhe der WEA's von 217 m (+ 575/580 m Geländehöhe) wären sie von der Hohen Acht als neue prägende Landschaftselemente zu erkennen, während die Nürburg als Landschaftselement ihren vorstehenden Aspekt verlieren würde. Der auf ca. 620 m Geländehöhe gelegene Nürburgring mit seinen höchsten baulichen Anlagen (filigraner Ring-Racer ca. 37 m hoch) entfalte bei weitem nicht eine derartige Fernwirkung, da ihm die Mächtigkeit und somit eine prägende Höhenwirkung fehle. Die Rennstrecke an sich und die dazugehörigen Anlagen seien eher flächenbezogen und in ihrer Ausprägung daher weniger auffällig in die Landschaft gebaut. Sie entfalten keine Fernwirkung und somit keinen landschaftsprägenden Charakter. Als wichtiges raumbezogenes Kriterium zur Konkretisierung und Differenzierung der Kulturlandschaften diene die naturräumliche Eigenart und Charakteristik, dargestellt durch das Relief. Die landschaftsprägenden Elemente im Planareal seien zum einen die Vulkankuppen, (z.B. Nürburg, Hohe Acht, Hochkelberg usw.), die Bergkuppen z.B. mit den freien Wachholderheiden am Raßberg und der Quidelbacher Höhe, die kulturhistorischen Burgen und Türme (z.B. Nürburg, Hohe Acht) und zum anderen die kleinen Kerbtäler der zahlreichen Quellbäche. Der kulturhistorisch geprägten Landschaft mit ihren besonderen Reizen sollte gemäß G 58



RROP Mittelrhein-Westerwald ein entsprechendes Gewicht bei der bedeutsamen Entscheidung beigemessen werden. Hier sollte auch darauf geachtet werden, dass die geplanten Ziele der Biotopvernetzung weder durch den Bau, noch durch den Betrieb der Anlagen revidiert werden müssten. Die Planfläche befände sich in der festgestellten Positivfläche 21. Die tatsächlich festgesetzten Entwicklungsziele der Biotopvernetzung würden entgegen den Ausführungen einige andere Darstellungen aufweisen (siehe auch Karten 3 u.4 mit Erläuterungen).

Fledermausuntersuchung:

Die Quellbäche mit den entsprechenden Tiefenrinnen und dem bewaldeten Höhenrücken dazwischen seien völlig außer Acht gelassen worden. Die geschützten Quellbachbereiche sowie die meisten § 30 Bäche mit ihren Feucht- und Nassgrünland unterlägen den Entwicklungszielen der Wasserwirtschaft. Von einer hohen Insektendiversität sei in diesen Bereichen auszugehen. Die Tiefenrinnen der Quellbäche mit ihren von Mischwald bestandenen Hängen hätten daher näher untersucht werden müssen. Dies aus mehreren Gründen:

1. der besonders vulnerable Bereich im 200 m Umkreis beider Windenergieanlagen sei weder durch Transekten noch durch Horchbox oder Netzfang geprüft worden, die Gefahr der Kollision einschließlich „Barotrauma“ (Baerwald et al. 2008) sei hier auf Grund der hinführenden geomorphologischen und vegetativen Leitlinien (Waldrandstrukturen) am größten, insbesondere für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus (der „Trichtereffekt“ werde zwar erwähnt aber im UG leider nicht untersucht), zudem fehle in diesem Bereich die Untersuchung nach potentiellen Habitatbäumen,
2. aus dem Fledermausgutachten gehe nicht hervor, welche Untersuchungen aus 2013 und welche Ergänzungen aus 2018 stammten; die ursprünglich vorgesehenen Standorte, die scheinbar etwas anders lokalisiert gewesen seien, seien nicht angegeben, daher könne die Untersuchung insgesamt nur schlecht nachvollzogen werden und lasse viele Fragen offen,
3. Netzfänge, Horchkistenstandorte und vor allem die Transekten seien wohl eher auf den ursprünglichen Standort abgestimmt gewesen, auch hier sei Nachholbedarf. Ebenso verblüffe, dass man im UG zwar die Zwergfledermaus mit hoher Quantität festgestellt habe, die Mückenfledermaus jedoch nicht, obwohl der Lebensraum auf Grund der vielen Quellbäche und Mittelgebirgsbäche mit vielen Waldrandstrukturen prädestiniert sei als Nahrungs- und Jagdrevier. Bzgl. der Angaben zur Roten Liste RLP (Tab.3 S.37) des Gutachtens sei erwähnt, dass diese entgegen den Angaben 1990 veröffentlicht worden sei und die Bestandsaufnahme von 1987 stamme. Derartige Angaben seien völlig veraltet und



entsprechen weder dem derzeitigen Kenntnisstand der Gefährdungssituation einzelner Fledermausarten noch der aktuellen. Grundsätzlich sei in diesem Gutachten dargelegt worden, dass insbesondere die Langstreckenzieher und freien Luftraumjäger (Rauhautfledermaus, Abendseglerarten) auf Grund ihrer festgestellten Quantität, wegen der zeitlichen Züge und der Jagd im höheren Luftraum potentiell durch die Anlagen gefährdet seien. Die Mittelstreckenzieher und entlang von Vegetationskanten jagenden Fledermäuse wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus seien ebenfalls teilweise im höheren Luftraum anzutreffen. Die Schlagopferstatistik sowie die festgestellten Quantitäten im UG bestätigten die potentielle Gefährdung. Das entlang der Vegetationskanten auf der Nordseite der Anlagen keine Habitatbäume und Jagdgebiete (Nahrungshabitate) sein sollen, werde allerdings bezweifelt. Die vorhandenen Strukturen sprächen eigentlich gegen diese Behauptung. Eine Untersuchung der Kerbtäler mit den Hängen habe gar nicht stattgefunden. Hier bestehe Klärungsbedarf, der mit der UNB abgesprochen werden müsse. Inwieweit die empfohlenen Abschaltzeiten während Zug- und Wochenstubenzeiten die Effizienz der Anlagen senken würden, sollte bedacht werden und mit den landschaftlichen, artenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen sowie eventuellen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (nachlassender Tourismus, Ausgleichsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen) die durch die Anlagen entstünden, abgewogen werden. Das Gondelmonitoring in Verbindung mit den Abschaltzeiten im ersten Jahr werde als sinnvoll erachtet, um die Schäden beim Fledermauszug erkennen und minimieren zu können. Zudem werde eine standardmäßige Schlagopferuntersuchung sowohl im ersten Abschaltzeitenjahr als auch im ersten Jahr des eventuell anstehenden Normalbetriebs empfohlen, um einen Vergleich von Betrieb mit Abschaltzeiten und eventuellem Normalbetrieb zu bekommen.

Sichtanalyse:

Bei der Sichtanalyse blieben einige Fragen offen, da die Sensorgrößen nicht genormt sondern produktabhängig seien, würden sich hier schon einige Verschiebungen ergeben. So habe eine Canon „Halbformatsensor/APS-C“ den Crop-Faktor 1,6. $1,6 \times 35 = 56\text{mm}$ (Brennweite), bei einer Nikon betrage er ca. 1,5. $1,5 \times 35 = 52,5\text{mm}$ (Brennweite). Die Sensordiagonale eines Vollformatsensors betrage 43mm. Grundsätzlich gelte: Vergrößerungsfaktor = Brennweite \times Crop-Faktor: 43 Der Vergrößerungsfaktor betrage also bei einer Canon (APS-C) $56 : 43 \sim 1,3$ bei einer Sony oder Nikon $52,2 : 43 \sim 1,2$ Nur bei Faktor 1 würde man eine Aufnahme erhalten, wie das menschliche Auge das Motiv größenmäßig wahrnehmen würde. Eine weitere Fehlerquelle für angestrebte 1:1 Aufnahmen liege u.a. auch daran, dass das verwendete Stativ nur eine



Höhe von 1,50m gehabt habe. Die statistische Durchschnittsgröße der Bevölkerung betrage laut statistischem Bundesamt (Destatis -Stand 28.Mai 2019) ungefähr 1,72 m. Dadurch verändere sich der Blickwinkel für den realen Eindruck vertikal um über 20 cm. Dementsprechend würden sich die Horizontlinie und der tatsächlich erlebte reale Bildeindruck verschieben. Der prägende Eindruck von Objekten könne sich durch Horizontverschiebungen ändern. Zudem falle auf, dass bei den Fotomontagen weder der Beschnitt noch sonstige Angaben angegeben seien. Da die Aufnahmen mit Photoshop bearbeitet worden und keine weiteren Angaben zu Beschnitt etc. gemacht worden seien, gäben die Fotos den „subjektiven“ Eindruck des Bearbeiters bzw. Fotografen wieder. Die große rot hervorstechende Beschriftung sei ein gestalterisch gängiges Mittel, um andere Motive in den Hintergrund zu drängen, wodurch die Bildwirkung zur Beurteilung der Landschaft manipuliert werde. Die Panoramaaufnahmen zeigten die typische leichte perspektivische und vermutlich auch objektivabhängige Verzeichnung. Die unterschiedlichen Formatwahlen in der Darstellung ohne Kennzeichnung erschweren die Beurteilung der Größenverhältnisse (Bsp. S31). Bei einer Sichtanalyse sollten die dargestellten Fotos nahe an die 1:1 Darstellung kommen, um den visuellen Eindruck eines Betrachters am jeweiligen Standort möglichst genau wiederzugeben, auch wenn derartige zweidimensionale Darstellungen nie einen empfundenen dreidimensionalen Landschaftsblick vor Ort ersetzen könnten. Durch die technische Kameraausrüstung sei die Voraussetzung auch fast geschafft worden. Die dann erfolgte bildliche 4 Darstellung durch die teilweise sehr unterschiedlichen Bildformate/ Bildbeschriftungen im Bild usw. gebe keine überzeugende Visualisierung der Landschaftssimulation wieder zumal öfter von den 1:1 Darstellungen größenmäßig abgewichen werde. Ein gutes Beispiel gäben hierfür die Abbildungen von S.50-56. Auch wenn teilweise Perspektiven in den Bildausschnitten gleich blieben, sorgten die unterschiedlich großen Bildausschnitte für unterschiedliche Wahrnehmungen. Ein großer Bildausschnitt lasse ein kleines Motiv kleiner wirken; in einem kleineren Bildausschnitt wirke dasselbe Motiv in gleicher Größe auf den Betrachter optisch größer. Optische Größentauschungen würden auf diese Weise erzeugt. Weiße Anlagen vor fast weißem Hintergrund (Wolken) seien unnötige Panoramaaufnahmen. Die ungünstigen Sichtverhältnisse insbesondere auf den verkleinerten Panoramadarstellungen beschönigten die Fernwirkungen, da die Motive auf Grund der schlechten Sicht und der geringen Tiefenschärfe fast unkenntlich würden. Bei den Blickbeziehungen von der Quiddelbacher Höhe werde z.B. das Naturdenkmal „Scharfer Kopf“ in direktem Sichtfeld durch die WEAs gestört. Als Naturdenkmal sollte der Blick auf die Quellkuppe frei bleiben. Ebenso, auch wenn es banal klinge, werde von dort der Blick auf die „touristische Attraktion Rennstrecke“ erheblich beeinträchtigt. Sicherlich sei der Nürburgring weder als kulturhistorisches Denkmal noch als denkmalgeschütztes Landschaftselement zu



sehen, aber er sei nun mal eine der bedeutendsten Attraktionen der Region, zudem weltweit bekannt. Werde die freie Sicht auf die Rennstrecke von einigen erhöhten Punkten durch die WEAs gemindert/ verdeckt, so könne dies auch auf ein ganz anderes Klientel von Touristen Auswirkungen haben. Man solle die touristische Anziehungskraft des Nürburgrings als quasi neues Landschaftselement nicht unterschätzen. Ein Landschaftselement, welches nicht als prägend störend empfunden werden kann, da die Strecke flach verlaufe und die Bauten sich in die Landschaft einfügten. Von der Nürburg und von der Quiddelbacher Höhe aus gesehen wären die WEAs ein prägendes Element. Das visuelle Landschaftserlebnis würde nachhaltig gestört. Das Sichtanalysegutachten sollte daher einheitlich überarbeitet werden und Fotos mit schlechten Sichtverhältnissen durch bessere Aufnahmen ersetzt werden. Auch bei diesem Gutachten bestehe Überarbeitungsbedarf. Weder die Tiefenschärfe der Bilder noch die Bildausschnitte sollten derart variieren, die prägende rote Schrift sollte vermieden werden.

Ornithologisches Gutachten:

Zunächst sei festzustellen, dass beide Anlagen den empfohlenen Mindestabstand (1200m) zum SPA nicht einhalten (Helgoländer Papier). Jährlich zu den Zugzeiten könne nahe der Nürburg manchmal das Hochschrauben der Kraniche nach einer Rast beobachtet werden. Es sei bekannt, dass das UG in der Zugroute der Kraniche liege. Die Empfehlung zum Kranichzugmonitoring sowie die Abschaltung der Anlagen bei schlechter Sicht und ungünstiger Witterung zum Schutz der Kraniche werde unterstützt.

Zum Rotmilan: Im UG seien mehr als ein Rotmilanhorst bekannt. Es wird empfohlen, Rücksprache mit dem Biotopbetreuer und örtlichen Förster zu nehmen, die die Horste kennen würden. Es müsse eine vertiefende Raumnutzungsanalyse für alle im 4 km-Umkreis liegenden besetzten Horste erstellt werden. Dies fehle bisher. Beeinträchtigungen des Vorkommens des Rotmilans seien bisher entgegen den Behauptungen des ornithologischen Gutachtens nicht auszuschließen. Bei den vorgeschlagenen „Maßnahmen zur Entwertung von Flächen im Nordwesten“ werde übersehen, dass sich Parzelle 96 bereits laut Entwicklungsplan in der Grünlandentwicklung befinde. Die Flächen 51 u.52 (>1ha) wie vorgeschlagen erst im September zu mähen sei aus Insektenschutzsicht kontraproduktiv. Auf Grund der Größe der Flächen und zur Förderung der Insekten empfehle sich hier eher eine Wechselmahd. Die Entwertung dieser Fläche durch eine komplette Septembermahd würde bezogen auf die Rotmilane am Nürburgring nur wenig Auswirkung haben, zumal ein korrekter Raumnutzungsplan für die vorhandenen Brutpaare bisher fehle. Diese Maßnahme würde der Diversität aber



erheblich schaden. Man sollte bei den Empfehlungen stets das gesamte Ökosystem im Auge behalten, daher werde von dieser Maßnahme abgeraten. Eine weitere Aufforstung sei in den Plänen ebenfalls nicht vorgesehen. Auch bei der durch das ornithologische Gutachten vorgeschlagenen Aufwertungsmaßnahme sollte ein Abgleich der vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Planzielen vernetzter Biotopsysteme erfolgen (Karte 4). Die Planung sehe im bezeichneten Gebiet bereits die Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor. Eine mehrfache Mahd mit Abtrag sowie die Aussetzung einer Düngung seien zur Erreichung des Planziels wahrscheinlich vorgegeben. Eine Wechselmahd sei auf den großen Flächen zum Insektenschutz anzunehmen, insofern sei die vorgeschlagene Maßnahme obsolet.

Die vorgeschlagene Maßnahme 3, die Müllmengen unverzüglich nach Großveranstaltungen zu entsorgen, werde für eine der zielführenden Maßnahme gehalten. Hier sollte der Fokus jedoch nicht nur auf die absoluten Großveranstaltungen gelegt werden, denn die Müllbeseitigung sei während der Veranstaltungssaison insgesamt im Auge zu behalten. „Bratwurst- und Frittenreste“ seien im Nürburgringgebiet Grundnahrungsmittel des Rotmilans, daher werde er von einheimischen Vogelkennern auch „Milan Rot-Weiß“ genannt. Da man jedoch aus Erfahrung wisse, dass diese Maßnahme erstens in der vorgegebenen Zeit schwer umzusetzen und zweitens schwer zu kontrollieren seien, würden die vorgeschlagenen Abschaltungen nach Großveranstaltungen befürwortet. Aus obig erläuterten Gründen werde daher als wesentlichste Maßnahme zum Schutz der Rotmilane der Alternativvorschlag der Abschaltung der Anlagen zu Zeiten der Mahd und 3 Tage nach Großveranstaltungen bei Plandurchführung befürwortet.

Zum Schwarzstorch: Der Planbereich liege in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet und weise mit seinen vielen Quellbächen, dem Bruchgebüsch nahe der ehemaligen Grube Rosalla (ca. 880 m von WEA1) und den Feucht- und Nasswiesen am Wirftbach typische Nahrungshabitate des Schwarzstorches auf. Die Bedeutung dieser Nahrungshabitate solle neu bewertet werden. In Abb. 9 würden zwar einige Flugbewegungen gezeigt, der Horst sei aber entgegen der schriftlichen Angabe nicht eingezeichnet, eben so wenig sei nachvollziehbar, ob die Flugbewegungen von einem Tier oder von mehreren Tieren stammten. Eine Überblendung (Karte 5) der Flugrouten mit den Quell- und Mittelgebirgsbächen und den dazugehörigen Nass- und Feuchtwiesen (rot als § 30 Biotope) sowie der ausgewiesenen NSGs zeige, dass insbesondere die Nass- und Feuchtwiesen des Krebsbachs, des Kirsbachs, der Quellkuppe Kasselsburg sowie dem NSG Booser Weiher östlich der Standpunkte als auch westlich die Nass- und



Feuchtwiesen der Wirft, des Quellbachs am Pilgerskreuz, des Leimbachs und Müllenbachs nahe des Bocksbergs von Interesse gewesen seien; alles typische Nahrungshabitate.

Auf Grund der hohen Verantwortung für diese Art, sollte die Einschätzung bezüglich des Schwarzstorchs noch einmal überprüft werden. Kollisionsoffer seien an dieser Stelle nicht generell auszuschließen und wegen der Seltenheit dieser Vögel sei eine Beeinträchtigung der lokalen Populationsstärke durch Vergrämung oder Vogelschlag daher nicht gänzlich auszuschließen. Auch hier werde eine neue Raumnutzungsanalyse nach Methodenstandard in Absprache mit der UNB empfohlen.

Zum Wespenbussard: Laut Helgoländer Papier sei auch der Wespenbussard zu den WEA sensiblen Vogelarten zu zählen. Fachlich empfohlen werde ein Mindestabstand von 1000 m zu Brutplätzen. Die gesamte Wespenbussarduntersuchung könne nicht nachvollzogen werden. Ein 1200 m entfernter Horst werde als klar außerhalb beschrieben und somit einfach als ungefährdet dargestellt, inwieweit Flugbeobachtungen zu den zwei Brutpaaren innerhalb des 1500 m Kreises stattgefunden hätten, sei nicht nachvollziehbar. Das trotz der Nähe zweier Horste nur drei Flugbeobachtungen gemacht worden seien, lasse eher darauf schließen, dass eine Untersuchung auf Grund des 1200 m und 1400 m Abstandes erst gar nicht in Betracht gezogen worden sei und nur Zufallsbeobachtungen kartiert worden seien. Da die lokale Population jedoch eine hohe Wertigkeit habe, eine Beeinträchtigung durch Vergrämung oder Kollision ähnlich wie beim Schwarzstorch nicht ausgeschlossen werden könne, werde auch hier dringend eine Raumnutzungsanalyse empfohlen. Nur so lasse sich eine Beeinträchtigung der lokalen Populationsstärke ausschließen. Das Wort Mindestabstand sei hier scheinbar zu restriktiv ausgelegt worden. Sechs Horste im 1500 m Umkreis hätten nicht wirklich zugeordnet werden können, auch aus diesem Grund blieben bezüglich des Konfliktpotentials im Bezug zu dem Greifen viele Fragen offen und bedürften der Klärung. Inwieweit die veralteten Daten der Vogelzugerfassung noch Gültigkeit hätten, sollte mit der UNB abgestimmt werden.

Zur Waldschnepfe: Der Balzraum der Waldschnepfe umfasse bis zu 50 ha. Im Sommer seien drei Vorkommen innerhalb des 500 m Raums (Helgoländer Papier) festgestellt worden. Insgesamt sei man auf fünf Vorkommen gekommen, so dass durchaus von einem lokalen Dichtezentrum von hoher Bedeutung ausgegangen werden könne, da man nur die Männchen erfassen könne. Bei der Beurteilung der eventuellen Gefährdung werde die Winterzählung zugrunde gelegt und eine Mindestentfernung von weit über 300 m angegeben. Wie man nun zu dem Schluss komme, dass im Frühjahr



während der Balzflüge kein Risiko bestehe, sei nicht nachvollziehbar. Diese Einschätzung werde entsprechend der aufgeführten Fakten für unrealistisch gehalten. Die Balzflüge konkurrierender Männchen der sich hier überschneidenden Balzreviere könnten durchaus zu Kollisionen führen.

Artenschutzrechtliche Bewertung: Die artenschutzrechtliche Bewertung basiere auf den Ergebnissen der Fledermausuntersuchung und den ornithologischen Untersuchungen. Da in diesen einige wesentliche Fragen bzgl. der tatsächlichen Gefährdung offen blieben, könne man keine reelle Schlussfolgerung zur artenschutzrechtlichen Betrachtung ziehen.

Zur Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung: Auch die Verträglichkeitsprüfung basiere im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Fledermausuntersuchung und dem ornithologischen Gutachten. Da sowohl im Fledermausgutachten, als auch im ornithologischen Gutachten noch Klärungsbedarf bestehe und die Gutachten überarbeitet werden sollten, könne man noch keine abschließende Bewertung bezüglich der Beeinträchtigungen streng geschützter Arten abgeben.

Fazit: Aus Sicht des NABU gebe es sowohl beim Fledermausgutachten, als auch beim ornithologischen Gutachten und bei der Landschaftssichtanalyse noch Überarbeitungsbedarf. Eine abschließende Bewertung sei dem NABU auf Grund fehlender oder ungenauer Datenlage daher nicht möglich. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung müsse nach der Überarbeitung der Gutachten entsprechend überarbeitet und dann bzgl. der Abschätzung der Beeinträchtigungen neu bewertet werden. Aus Sicht des NABU sei bei der abschließenden Bewertung vor allem auch eine Effizienzabwägung der Anlage nötig. Die empfohlenen Abschaltzeiten aus den unterschiedlichen Gutachten müssten summiert werden, damit es letztlich auch zu einer Abwägung zwischen wirtschaftlichen Nutzen und ökonomisch zu bewertenden ökologischem Schaden kommen könne. Dem kulturhistorisch geprägten strukturierten Landschaftsbild sei bei der Bewertung ein besonderer Stellenwert gemäß RROP Mittelrhein-Westerwald einzuräumen. Ebenso sei der Stellenwert der Artenschutzbelange vor dem Hintergrund der Empfehlung des Mindestabstandes zu einem SPA gemäß des Helgoländer Papiers zu beachten, evtl. zu diskutieren und auf jeden Fall neu zu bewerten.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.** nimmt zu dem Verfahren wie folgt Stellung: Die SDW befürworte den Ausbau von erneuerbaren Energien. Für den Bau der geplanten Anlagen müssten jedoch erhebliche Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die aktuelle Lage der Wälder lasse



dies jedoch in keinem Fall zu. Es sei aktuell wichtiger denn je, Wälder zu erhalten, Waldschutz sei Klimaschutz. Ersatzaufforstungen hätten aktuell nur geringe Überlebenschancen und damit sei die gerodete Fläche über Jahrzehnte verloren. Kein WEA könne diesen Verlust ausgleichen.

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Landesverband Rheinland-Pfalz der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. sprechen sich gleichlautend grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von Windkraftanlagen (WKA) in RLP aus. Ein Jahrhundertprojekt wie die aktuelle Energiewende könne nur auf der Plattform einer klaren Planung und Struktur, die von oben vorgegeben werde und eine Steuerungsfunktion habe, erfolgreich sein. Zahlreiche jetzt erfolgende kleinräumige und unkoordinierte Planungen auf kommunaler Ebene konterkarierten einen landesweit unabdingbaren Natur- und Landschaftsschutz sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die notwendige Umsetzung der Energiewende, weshalb Selbige aus diesem Grund wohl zum Scheitern verurteilt sein werde.

3.4 Sonstige Stellen

Die **Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG** äußert sich, dass sie als Betreibergesellschaft des Nürburgrings frühzeitig in die geplante Errichtung zweier Windenergieanlagen durch die Ortsgemeinde Nürburg involviert gewesen sei.

Dieses Vorhaben werde aus nachfolgenden Gründen begrüßt:

Der Nürburgring stehe seit 1927 für Innovation und Fortschritt. Dies gelte bis zur heutigen Zeit, in der man sich als ganzheitliche Eventlocation verschiedenen Fragestellungen widme. Hierzu gehöre auch, die generelle Energieversorgung des Nürburgrings zu überdenken, mit einer Neuausrichtung zukunftsfit zu machen und somit den Wirtschaftsmotor der Region sicher in die Zukunft zu führen. Insbesondere die Idee der Installation eines umweltverträglichen Microgrids, einer eigenen Energielandschaft am Nürburgring, spiele in den kommenden Jahren eine bedeutende Rolle. Die zwei geplanten Windenergieanlagen im Bereich der Nürburgring Parkzone D im Westen der Ortsgemeinde könnten einen „Startschuss“ für dieses Vorhaben markieren. Die erfolgreiche Umsetzung des Gesamtkonzeptes (siehe Anlage) sei wesentlich von der Realisierung der geplanten Anlagen abhängig. Anhängig an die Neuausrichtung der Energieversorgung seien weitere Entwicklungen am Nürburgring für eine Mobilitätswende, die die Klimaziele der Politik verfolge. Das „Green Mobility Future“ Institut widme sich hierbei unter anderem den CO₂-neutralen Kraftstoffen wie Bio-Fuels, E-Fuels oder Wasserstoff und verfolge deren Produktion mit nachwachsenden Rohstoffen. Insofern



werde um entsprechende Beachtung des Vorhabens in der Gesamtabwägung gebeten.

Das **Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg** habe das Vorhaben auf Verträglichkeit mit dem Beobachtungsbetrieb des Radioteleskops in Effelsberg geprüft. Die Details seien der angefügten Studie (Anlage 5) zu entnehmen. Man sei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Für den avisierten Standort werde eine Störung des Messbetriebs am Observatorium in Effelsberg aufgrund von Eigenemissionen der WEA für unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen gehalten. Für die Einzelanlagen mit der genannten Nabenhöhe von 149 m, welche die erlaubten Grenzwerte für Industrieanlagen (CISPR-11 bzw. EN 550011) voll ausschöpfen würden, ergäbe sich rechnerisch eine Verletzung der RAS Leistungsschutzwerte um ca. 12 dB, bzw. ca. 15 dB für die Summe beider Anlagen. Da der Messdienst der Bundesnetzagentur jedoch habe zeigen können, dass für typische Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte um 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterschritten würden, werde angenommen, dass auch die geplanten Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte wahrscheinlich mindestens um die nötigen 15 dB unterschreiten würden. Die Studie des Messdienstes könne bei Interesse vom Referat 220-2 der Bundesnetzagentur (Ansprechpartner: Herr Dietmar Gaul, Canisiusstr. 21, 55122 Mainz) bezogen werden. Dieser Sachverhalt, dass die Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte unterschreiten müssten, um als verträglich mit dem Beobachtungsbetrieb zu gelten, sollte in die entsprechenden Auflagen zum Bau der Anlagen aufgenommen werden. Es werde folgender Passus vorgeschlagen:

„Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen der Anlagen im Windpark Nürburgring die in EN550011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) um ca. 15 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 15 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 22 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren. Das Radioobservatorium Effelsberg ist im Wesentlichen finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und ist eine eingetragene Funkstelle im Sinne der VO Funk.“

2. WEA könnten Radiowellen aus der Umgebung reflektieren oder streuen. Insbesondere die relativ intensiven Aussendungen von RADAR oder Richtfunkstrecken seien möglicherweise relevant, insofern sie sich in unmittelbarer Nähe zu



den Transmittern befänden oder deren Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm) hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweise. In der Studie würden die maximalen externen Feldstärken gemessen, die am Ort der WEA auftreten dürften, damit eine Störung des Messbetriebes durch Reflexionen an den Anlagen ausgeschlossen werden könne. Leider lägen solche Feldstärkemessungen für die entsprechenden Gebiete nicht vor, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertung hinsichtlich dieses Aspekts vorgenommen werden könne. Es werde außerdem darauf hingewiesen, dass alle WEA auch für die Planung von neuen Sendeanlagen (wie etwa Richtfunkstrecken) in Verträglichkeitsprüfungen einzubeziehen seien. Hierzu werde an die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin) verwiesen.

Bei einer Änderung der Standortkoordinaten oder Nabenhöhen müssten die o.g. Werte neu berechnet werden.

3.5 Fachreferate der SGD Nord

Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz – teilt mit, dass innerhalb der Zuständigkeit für Arbeitsschutz und Immissionsschutz keine Belange vorlägen, die in der raumordnerischen Prüfung die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich nicht zuließen. Durch Anwendung der verschiedenen lärmreduzierten Betriebsmodi bis hin zur Abschaltung (z. B. in der Nachtzeit) könne im Grunde immer der Immissionsschutz gewährleistet werden. Somit bedürfe es nach Einschätzung der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz weder einer Ergänzung der Unterlagen noch einer weiteren Beteiligung im Verfahren. Darüber hinaus erfolge die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG-. Allgemein sei darauf hinzuweisen, dass aufgrund der besonderen Situation (Lärmvorbelastung) an allen Immissionsorten im „Sonderimmissionsgebiet Nürburgring“ für die Zeiten der Betriebsruhe des Nürburgrings ein Nachtrichtwert von 35 dB(A) und ein Tagrichtwert von 50 dB(A) gelten. Für die Zeiten der Betriebsruhe bestehe ein besonderer Schutzanspruch, da dies Zeiten der Regeneration der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen seien.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (Referat 32)** nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme seien keine Oberflächengewässer betroffen.



Hinsichtlich der Starkregenvorsorge bestünden keine Bedenken. Der Einfluss von Windenergieanlagen auf die Sturzflutgefährdung werde als gering eingeschätzt.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge seien unter folgendem Link zu finden:
<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorge/>

2. Grundwasserschutz

Die Planung befinde sich außerhalb von Vorranggebieten für die Grundwasserbewirtschaftung, es seien keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete betroffen. Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung und des Grundwasserschutzes bestünden keine Bedenken.

3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Im Bereich der vorgesehenen Standorte der zwei WEA seien keine Altablagerungen oder Altstandorte vorhanden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestünden ebenfalls gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA an diesen Orten keine Bedenken.

Weitere Belange der Regionalstelle WAB Koblenz würden nicht berührt.

4. Abschließende Beurteilung

Gegen die beabsichtigte Planung bestünden aus Sicht der Oberen Wasserbehörde keine Bedenken.

Das Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde (ONB) - äußert sich wie folgt:

Gegen das Vorhaben bestünden naturschutzfachliche Bedenken. Es stehe in Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Als Ziel der Raumordnung sei im regionalen Raumordnungsplan festgelegt, dass dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren seien (Ziel 49). Zu diesen Anlagen gehöre die Nürburg, die sich in ca. 1,9 km Entfernung vom geplanten Windpark befinde. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG werde die Zuständigkeit für die verbindliche Bewertung des Vorhabens in Bezug auf Ziel 49 bei der Denkmalpflege gesehen. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei Ziel 49 auch um die Übernahme von Zielen aus dem Landschaftsrahmenplan handele und insofern naturschutzfachliche Belange ebenfalls betroffen seien. Die geplanten Windenergieanlagen verursachten gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Im konkreten Fall sei die



Beeinträchtigung als schwerwiegend anzusehen, da mit der Nürburg eine besonders schützenswerte, landschaftsprägende Anlage betroffen sei und eine Vorbelastung der Landschaft durch Bauwerke in vergleichbarer vertikaler Dimension nicht bestehe. Im Übrigen werde auf die aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde zutreffenden Ausführungen unter Punkt 3 des Vorlageberichts der Kreisverwaltung zur optischen Beeinträchtigung der Nürburg durch das Vorhaben verwiesen.

Darüber hinaus grenze der geplante Windpark unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, welches ebenfalls auf den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes basiere (Grundsatz 58). In diesen Gebieten solle unter anderem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Elfen würden im Vorlagebericht der Kreisverwaltung zutreffend beschrieben (Punkt 2.1 des Vorlageberichts).

Naturschutzfachliche Konflikte bestünden auch im Hinblick auf den Artenschutz und das benachbarte Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“. Aus den in den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten könne zwar abgeleitet werden, dass diesbezüglich auf Ebene der Raumordnung nach derzeitigem Stand keine unüberwindbaren Hindernisse für das Vorhaben erkennbar seien. Andererseits habe aber auch noch nicht der Nachweis geführt werden können, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets verträglich sei und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden könnten. Bereits in der Vollständigkeitsprüfung zu den Antragsunterlagen sei seitens der oberen Naturschutzbehörde darauf hingewiesen worden, dass besonders die nicht gesicherte Flächenverfügbarkeit für Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Hinblick auf den Rotmilan sowie die geringe Anzahl an Netzfängen und Fangstandorten im Rahmen der Fledermausuntersuchungen sowie die geringe Zahl an Kartiergängen zu Eulenvorkommen kritisch gesehen würden. Es seien vertiefte und aktualisierte faunistische Untersuchungen erforderlich, um den Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets führen zu können.

Der Beirat für Naturschutz bei der SGD Nord sei gemäß § 28 Absatz 5 LNatSchG über das Vorhaben unterrichtet worden. Der Beirat lehne das Projekt einhellig ab. Als Begründung werde auf den bestehenden Raumordnungsplan (Vorbehaltsgebiet Erholung) sowie die detaillierten Bedenken (Landschaftsbild, Fauna) der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ahrweiler verwiesen.



Das **Referat 43 - Bauwesen** - teilt mit, dass aus städtebaulicher Sicht keine Einwände bestünden, sofern die schallmindernden Maßnahmen des schalltechnischen Gutachtens sowie die Empfehlungen des Schattenwurfgutachtens berücksichtigt würden. Die Auswirkungen der potentiell betroffenen Belange im Bereich des Denkmalschutzes und des Naturschutzes seien durch die zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.

3.6 Öffentlichkeit

Bei der SGD Nord ist die Stellungnahme einer Privatperson aus Quidelbach eingegangen. Darin wird das Vorhaben abgelehnt, da befürchtet werde, dass das Waldgrundstück der Privatperson vom Bau der WEA erheblich negativ betroffen wäre. Im Falle von Eiswurf bestünden Gefahren bei Holzarbeiten, so dass das Grundstück dann nicht betreten werden könne. Dies würde einen Wertverlust und die Unbrauchbarkeit des Grundstücks bedeuten. Im Fall eines Brandes der WEA sei das Grundstück ebenfalls betroffen. Ferner werde auf schützenswerte Naturgegebenheiten wie Mäusebusarde und Rotmilane, die dort brüten, hingewiesen. Auch liege die Flugroute der Kraniche/ Wildgänse im Bereich der WEA. Ein in RLP einmaliges Landschaftsbild würde durch WEA in Nähe Nürburgring zerstört werden.

Im Zeitraum der Offenlage der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

C. Begründung

Die Prüfung der Raumverträglichkeit für den Windpark Nürburg erfolgt auf Grundlage der in den aktuell verbindlichen Planwerken des Bundes (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz), des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV 2008 in der Fassung der 4. Teilfortschreibung) und der Region Mittelrhein-Westerwald (RROP Mittelrhein-Westerwald) enthaltenen und für das Vorhaben zu beachtenden Ziele der Raumordnung sowie zu berücksichtigenden raumordnerische Grundsätze sowie der bundesgesetzlichen Bestimmungen in ROG und § 2 EEG.



1. Grundsätze der Raumordnung sowie Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung

1.1 Grundsätze der Raumordnung des Bundes

Nach § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 LPlG sind im vorliegenden Falle insbesondere folgende Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:

- Ziffer 1

Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.

- Ziffer 2

Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.

Ziffer 4

Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in



den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

1.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Mit § 1 der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 werden für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet u.a. nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

1.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

1.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich



der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

II.1.1 (G)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotenziale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II.1.3 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwasserminierend wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

II.1.4 (G)

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen



und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

II.3 (G)

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritikverordnung erfasst sind,
3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

1.3 Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung

1.3.1 Erneuerbare Energien

Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Die für das Vorhaben einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP IV ergeben sich aus dem Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ der 4. Teilfortschreibung. Nach dessen



Grundsatz 161 soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

Der **Grundsatz 163** besagt, dass ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden soll.

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen gemäß **Grundsatz 163 a** zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Entsprechend **Grundsatz 163 c** sollen landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Ziel 163 d besagt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen ist. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und



das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Ausschlussgebiete des Ziels 163 d des LEP IV.

Entsprechend **Ziel 163 e** sind die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

Grundsatz 163 g fordert, dass einzelne Windenergieanlagen an solchen Standorten errichtet werden sollen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

In den Antragsunterlagen sind entsprechende Ausführungen zu planungsrechtlich möglichen weiteren WEA im räumlichen Verbund enthalten.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß **Ziel 163 h** ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Die geplanten WEA halten den Mindestabstand gemäß Ziel 163 h des LEP IV ein.

Entsprechend **Grundsatz 164** soll die Ansiedlung der Windenergieanlagen möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.



Der Aus- und Neubau von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie soll entsprechend **Grundsatz 168 a** mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der allgemeinen Energieversorgung verstärkt werden. Die Energiespeicherung kann dabei in Form von Strom, Wärme oder regenerativ erzeugter Brennstoffe wie zum Beispiel Biogas sowie Wasserstoff oder Methan aus Power-to-Gas-Anlagen erfolgen. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte ein Vorzug eingeräumt werden.

Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, sollen gemäß **Grundsatz 168 b** durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.

Im **RROP Mittelrhein-Westerwald** ist bezüglich der erneuerbaren Energien das Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ mit dem Unterkapitel 3.2.2 „Erneuerbare Energien“ einschlägig.

Nach dessen **Grundsatz 142** soll in allen Teilräumen der Region eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energieeinsparmaßnahmen.

Entsprechend **Grundsatz 143** soll der Ausbau der Energieversorgung mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Der **Grundsatz 147** besagt, dass auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden soll. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden,



erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

Zudem soll gemäß **Grundsatz 148** außerhalb der Vorrang – und Ausschlussgebiete eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden.

1.3.2 Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange

Nach der Raumstrukturgliederung (Karte 1) zu Kapitel 1.1 „Raumstruktur“ des LEP IV liegt das Plangebiet in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur. Nach der Begründung/Erläuterung erfolgt die Abgrenzung der Raumstrukturtypen auf der Grundlage der bereits im LEP 80 festgelegten Mittelbereiche. Die VG Adenau gehört zum Mittelbereich Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Die Eigeninitiative in den ländlichen Räumen soll entsprechend **Grundsatz 24**, Kapitel 2.3 „Eigeninitiative des ländlichen Raumes“ des LEP IV gestärkt werden. Regionale und lokale Entwicklungsstrategien sowie eine integrierte Umsetzung der Agrarstrukturverbesserung, der regionalen Wirtschaftsentwicklung, des Infrastrukturausbaus und der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation sollen zur Bewältigung der vielfältigen Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgaben im ländlichen Raum beitragen.

Nach **Grundsatz 10** des Kapitels 1.2 „Raumstruktur“ des RROP Mittelrhein-Westerwald sollen ländliche Räume bei ihrer weiteren Entwicklung ihre spezifischen Besonderheiten und Vorzüge nutzen.

Der geplante Windpark Nürburgring ist im Gebiet der Ortsgemeinde Nürburg in unmittelbarer Nähe zur Rennstrecke Nürburgring geplant und Teil des „Microgrid Nürburgring-Konzepts“, mit dem der im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) klassifizierte projektbezogene Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring zu einem Ort zukunftsfähiger, nachhaltiger Mobilität entwickelt werden kann.

Soweit die regionalplanerischen Belange einzelne Fachdisziplinen, wie z.B. Naturschutz und Landschaftspflege oder auch die Denkmalpflege betreffen, werden die entsprechenden Erfordernisse, ebenso wie die des LEP IV, nachfolgend aufgeführt.



1.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)

Im Kapitel 4.1 „Freiraumschutz“ des LEP IV gibt es eine Reihe von Erfordernissen, die im vorliegenden Falle einschlägig sind. So sollen nach **Grundsatz 85** des LEP IV Freiräume als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen. Der **Grundsatz 86** besagt, dass unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum flächensparend und umweltschonend erfolgen soll.

Entsprechend **Grundsatz 97** des LEP IV sollen bei allen Planungen und Maßnahmen die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes berücksichtigt werden.

Das große, hochwertige Potential der natürlichen Lebensgrundlagen der Region soll nach dem **Grundsatz 2** des RROP Mittelrhein-Westenwald gesichert und weiter entwickelt werden. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen möglichst abgebaut und künftig vermieden bzw. ausgeglichen werden.

1.3.4 Kulturlandschaften und Denkmalpflege

Gemäß **Grundsatz 96** zu Kapitel 4.2.2 „Kulturlandschaften“ des LEP IV sollen Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.

Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen gemäß **Grundsatz 48** des RROP Mittelrhein-Westenwald bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.

Das **Ziel 49** zu Kapitel 1.4.3 „Denkmalpflege“ des RROP Mittelrhein-Westenwald besagt, dass dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind.



Von den in Tabelle 2 genannten Bauwerken im Radius von 10 Kilometer Entfernung zu dem geplanten Windpark Nürburg liegt in 1,9 Km Entfernung die Nürburg. Hinsichtlich des festgestellten Widerspruchs zu Ziel 49 wird auf den Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 07.11.2022 (Anlage 2) verwiesen.

Entsprechend **Ziel 148 e** des RROP Mittelrhein-Westerwald ist in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Ergänzend hierzu sollen entsprechend **Grundsatz 148 f** in den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in einem Prüfbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.

Entsprechend **Grundsatz 57** sollen in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Weinbau und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Die WEA liegen weder in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft, noch in der 5km-Pufferzone um die Stufen 1 und 2, noch in einer regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaft.

1.3.5 Freizeit, Erholung und Tourismus

Laut **Ziel 91** des LEP IV bilden die Landschaftstypen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28.04.2021 - B C 10535/19, OVG – stellen die Aussagen im LEP IV zu Erholungs- und Erlebnisräumen (Z 91) keine räumlich und sachlich bestimmten, abschließend abgewogenen Ziele der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, sondern lediglich bei der Abwägung zu berücksichtigende Grundsätze dar.



Nach **Ziel 134** zu Kapitel 4.4.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus“ des LEP IV bilden die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholung und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Das Vorhaben liegt in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.

Im RROP Mittelrhein-Westerwald ist lediglich angrenzend an den Vorhabenstandort ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus ausgewiesen. WEA 02 liegt außerhalb, WEA 01 randlich zu diesem Gebiet. Nach **Grundsatz 58** des Kapitels 2.1.2 „Kulturlandschaften und Erholungsräume“ soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Grundsatz 96 des RROP Mittelrhein-Westerwald fordert, dass der Tourismus in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden soll, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.

Entsprechend **Grundsatz 97** des RROP Mittelrhein-Westerwald soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Entsprechend **Grundsatz 100** des RROP Mittelrhein-Westerwald dienen die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.



1.3.6 Forstwirtschaft

Gemäß **Grundsatz 124** des LEP IV werden die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen nach **Grundsatz 88** des RROP Mittelrhein-Westerwald entsprechend

- den langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft,
- den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale

gesichert werden.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft und nach Ziel 163 d des LEP IV geschützte alte Laubwaldbestände sind von dem Vorhaben bisher erkennbar nicht betroffen.

1.3.7 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das Kapitel 4.3.2.1 „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“ des LEP IV enthält raumordnerische Erfordernisse, die im vorliegenden Falle einschlägig sind. Nach **Grundsatz 100** des LEP IV sollen bei der Flächen- und Gewässernutzung sowie der Gewässerunterhaltung ein umfassender Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung erreicht werden. Nach **Ziel 102** sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern bzw. wiederherzustellen. Schließlich fordert **Ziel 103**, dass die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, zu verhindern sind. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Zum Bodenschutz enthält das LEP IV den **Grundsatz 112**. Dieser besagt, dass alle Bodenfunktionen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden sollen. Der Schutz des



Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nicht-stofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden. In der Begründung/ Erläuterung hierzu heißt es, dass schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorte zu erfassen und durch die zuständigen Behörden nach dem Landesbodenschutzgesetz zu bewerten sind. Vorhandene Schädigungen - schädliche Bodenveränderungen und Altlasten -, von denen Gefährdungen ausgehen, sind zu sanieren.

1.3.8 Lärmschutz

Nach **Ziel 118** des LEP IV ist die Belastung der Bevölkerung durch Lärm zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. In den Regionalplänen sind Gebiete mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen und die Lärmschutzzonen der Flughäfen (zivile und militärische) einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen.

Lärm gehört zu den Umweltbelastungen, die von der Bevölkerung als großes Problem empfunden werden. Um diese Belastungen zu reduzieren, wurden bereits viele technische Anstrengungen unternommen. Nicht nur die Lärmimmissionen durch den Kfz-Verkehr, sondern generell auch die durch den Eisenbahnverkehr (zum Beispiel im Rheintal und im Moseltal) und den Luftverkehr sind durch entsprechende Maßnahmen zu verringern. Grundlage hierfür bilden Lärmkarten in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen, an Hauptstrecken der Bahn und im Umland von großen Flughäfen sowie die Aktions- bzw. Maßnahmenpläne für Orte in der Nähe der Hauptverkehrswege und Flughäfen sowie für Ballungsräume. Ein weiteres und grundlegendes Ziel muss daher sein, neben den Vorkehrungen gegen die Entstehung des Lärms planerische Instrumentarien zum Schutz vor Lärmeinwirkungen einzusetzen. Hierzu ist zunächst eine möglichst großräumige Erfassung der Lärmsituation durch die fachlich zuständigen Stellen erforderlich. Dadurch werden nicht zuletzt auch schützenswerte ruhige Gebiete, die für die Erholung der Bevölkerung eine immer größere Rolle spielen, erfasst. Lärmintensive Betriebe bzw. Einrichtungen wie Festplätze sind in der Bauleitplanung in Gebieten anzusiedeln, die bereits eine hohe Lärmbelastung haben. Zudem sind hier Siedlungsbeschränkungsbereiche vorzusehen bzw. Baumaßnahmen nur mit Lärmschutzaufgaben zuzulassen. Dabei sind auch besonders schützenswerte Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und sonstige soziale Einrichtungen zu berücksichti-



gen. Im Interesse gesunder Lebensbedingungen sind in den ausgewiesenen Lärm-schutzzonen lärmempfindliche Nutzungen wie Wohnen auszuschließen. Für gewerbliche und andere Nutzungen sind entsprechende Schallschutzerfordernisse festzulegen.

1.3.9 Sonstige fachliche Belange bzw. andere raumbedeutsame Maßnahmen

Das Radioteleskop Effelsberg in Nordrhein-Westfalen liegt 21,3 km nördlich der geplanten WEA. Auf dem angrenzenden Gelände der Rennstrecke Nürburgring befinden sich in 700 und 800 m Entfernung zwei Helikopterlandeplätze. Ein dritter Landeplatz circa 500 m südöstlich der WEA ist geplant. Der entsprechende Antrag wurde am 20.06.2017 beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Hahn von der Johanniter Luftrettung gestellt. Mit E-Mail vom 06.09.2023 informierte der LBM die SGD Nord, dass die Johanniter Luftrettung einen erneuten und geänderten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) am Nürburgring gestellt hat. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Johanniter Luftrettung im 2022 das Ingenieurbüros Infrastruktur-Consult Mathias M. Lehmann mit der Neuplanung der An- und Abflugsektoren des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Medical Center Nürburgring beauftragt hat.

2. Darstellung der Umweltverträglichkeit

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 6 LPlg ist für alle Vorhaben, für die es einer RVP bedarf, eine Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzulegen. Diese Anforderung ist gesetzlich definiert, um die Einschätzung der Umwelterheblichkeit einer raumbedeutsamen Maßnahme von überörtlicher Bedeutung auf der vorgelagerten Ebene der Raumordnung sicherzustellen. Zusätzlich sieht § 17 Abs. 8 LPlg vor, dass bei ROV für Planungen und Maßnahmen der in der Anlage 1 des UVPG genannten Art die Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, die den materiellen Anforderungen des UVPG entspricht. Diese Vorschrift greift im vorliegenden Falle, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt.



2.1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der RVP

Die UVP in der RVP, auch UVP erster Stufe genannt, ist entsprechend dem großräumigen Charakter der RVP mit Prüfung und Beurteilung der überörtlichen Aspekte unabhängig von der Frage des Erreichens von Vorprüfwerten der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben würden Waldrodungen in einem Flächenumfang von mehr als 1 ha erforderlich. Hierfür sieht Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG vor, so dass im Rahmen dieses raumordnerischen Verfahrens eine UVP erster Stufe durchzuführen ist. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die vorgelegten Unterlagen den Anforderungen an eine materielle Umweltverträglichkeitsprüfung in der RVP (siehe § 17 Abs. 8 i. V. m. Absatz 4 LPIG) entsprechen. Mit Blick auf das zuvor Gesagte ergeben sich die nachfolgenden Ausführungen unter Berücksichtigung der relevanten fachlichen Stellungnahmen in der RVP.

2.2 Schutzgebiete

Der geplante Windpark liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Rhein-Ahr-Eifel“. Rund 370 m nordwestlich der geplanten WEA 1 liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Ahrgebirge“. Das Naturschutzgebiet (NSG) Quiddelbacher Höhe/ Nürburgring liegt in nordöstlicher Richtung circa 870 m und das NSG Nürburg befindet sich etwa 1,7 km in nordöstlicher Richtung von WEA 2. In circa 1,4 km Entfernung verläuft die Grenze des Naturparks Vulkaneifel. Im Umkreis der geplanten WEA befinden sich im Abstand von 100 bis 400 m insgesamt vier geschützte Biotope von Quellbächen und im Abstand von 470 m nördlich eine geschützte Nassbrache.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

2.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Hier stehen die Gesichtspunkte Wohnen, Gesundheit und Erholung im Vordergrund. Das Gebiet liegt noch außerhalb aber am Rande eines ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus. Hierzu äußert die Antragstellerin, dass rund um das Vorhabengebiet der Schwerpunkt der touristischen Aktivitäten auf der Rennstre-



cke Nürburgring liegen und überwiegend motorsportinteressierten Menschen die Gegend aufsuchen. Der gesamte Nahbereich um die geplanten WEA ist technisch geprägt und im Sinne des Landschaftsbildes und der Erholung visuell und akustisch vorbelastet. Die Erholungseignung insbesondere für den Aspekt der stillen Erholung ist im Nahbereich des Nürburgrings trotz dem Vorkommen von ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen nur von untergeordneter Bedeutung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass moderne WEA, worauf in der Begründung/Erläuterung zu Ziel 163 h der 4. Teilfortschreibung des LEP IV hingewiesen wird, aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung haben. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Ziel 163 h im einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen müssen daher einen Mindestabstand von 900 Metern einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Ziel 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen.

Die dem Vorhaben nächstgelegene Ortschaft Nürburg liegt in 1,2 km Entfernung. Der bei der Errichtung von Windenergieanlagen in vorliegender Höhe einzuhaltende Mindestabstand zu den umliegenden Siedlungsgebieten wurde eingehalten. Die Planung der Anlage erfolgte noch auf Grundlage der 3. Teilfortschreibung des LEP IV. Die Anforderungen an die Mindestabstände wurden in der aktuellen 4. Teilfortschreibung von 1.100 m auf nunmehr 900 m reduziert. Damit wird vorliegend der geforderte Mindestabstand um 300 m übertroffen. Die von den WEA ausgehenden gesundheitlichen Risiken wurden im Vorfeld der Planungen ingenieurtechnisch untersucht. Die Immissionswertwerte für die Lärmbelastung wurden unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel mit der Nordschleife des Nürburgrings sowie das Fahrsicherheitszentrum, das Biomasseheizkraftwerk Balkhausen und die Erlebnisastronomie Eifeldorf berechnet. Laut Antragstellerin kam das schalltechnische Ingenieurbüro Pies zu dem Ergebnis, dass zu Tagzeiten keine Immissionswerte im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen überschritten werden. Zur Nachtzeit werden die Grenzwerte an der Wohnbebauung in Nürburg an insgesamt 6 Nächten (24-Stunden-Rennen und 4 Rennbetriebe des Grand-Prix-Kurses) im Jahr überschritten. Die Einhaltung der Grenzwerte in diesen 6 Nächten wäre durch eine Abschaltung der WEA zu erreichen. Diese Auffassung



wurde von der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz der SGD Nord bestätigt. Eine abschließende Überprüfung über die Einhaltung der lärmbezogenen Grenzwerte muss im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Insgesamt fallen laut Antragstellerin ihres Erachtens nach die Negativwirkung der WEA auf die Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktionen vergleichsweise gering aus. Auch unter Würdigung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen ist festzustellen, dass im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind. Den Befürchtungen einer Privatperson aus Quiddelbach im Hinblick auf mögliche Nutzungseinschränkungen für sein Waldgrundstück sind unter dem Blickpunkt der Gefahrenabwehr im weiteren Verfahren zu begegnen. Für die Raum- und Umweltverträglichkeit ergeben sich hieraus keine Aspekte, die gegen das Vorhaben sprechen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Antragstellerin führt aus, dass der beplante Raum über mehrere Jahre gutachterlich vom Büro für Faunistische Fachfragen untersucht worden sei mit dem Ergebnis, dass entsprechend den in die RVP eingebrachten Untersuchungen signifikante Auswirkungen auf die Avifauna nicht zu vergegenwärtigen seien. Auch mit Blick auf das in unmittelbarer Nähe angrenzende VSG „Ahrgebirge“ werden die geplanten zwei WEA als mit den Schutzziele des VSG als verträglich angesehen. Verbotstatbestände nach BNatSchG seien nicht gegeben und die gebotenen Abstände zu den benachbarten Biotopen werden eingehalten. Von den Anlagen würden keine Biotopflächen berührt und negative Auswirkungen wären nicht zu erwarten.

Demgegenüber wurden von den Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Kreisverwaltung Ahrweiler (einschließlich Beirat bei der UNB) und dem NABU erhebliche Bedenken mit Blick auf das Schutzgut Tiere geäußert. Der geplante Windpark ließe sich mit einem nachhaltigen Schutz der für das VSG Ahrgebirge genannten Zielarten nicht vereinbaren. Das Plangebiet liege zwar außerhalb der Grenzen des VSG Ahrgebirge, so dass das Vorhabengebiet rein formal von keiner Ausschlussfläche betroffen sei. Dies entspreche aber nicht den Realbedingungen vor Ort. So führte der Beirat für Naturschutz bei der KV Ahrweiler aus, dass derzeit die EU-Kommission ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland führe, wonach die NATURA 2000-Gebietskulisse nicht ordnungsgemäß und entsprechend der Vorgaben der Richtlinie als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Auch die ordnungsgemäße Abgrenzung der Schutzgebiete wurde infrage gestellt. So dass aufgrund der räumlichen Nähe der Gebietsgrenzen davon auszugehen sei, dass wertvolle Vorkommen in die Gebietsgrenzen einzubezie-



hen seien. Daher läge mit hoher Wahrscheinlichkeit in dem Plangebiet ein teilfaktisches Vogelschutzgebiet vor. Bei Realisierung der Projekte würden sämtliche Schutzkategorien nachhaltig erheblich beeinträchtigt und die lokalen Populationen streng geschützter Vogel- und Fledermausarten gefährdet. Die vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudien wären aus naturschutzfachlicher Sicht unvollständig und könnten für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung keine ausreichende Grundlage sein. Die artenschutzfachlichen Prüfungen wären in vielfacher Weise unzureichend. Die Gutachten wären auch zum Teil veraltet und müssten im Rahmen von erneuten Kartierungen aktualisiert werden. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass sich einige für die Arten relevante Rahmenbedingungen inzwischen geändert haben (z.B. lange trockene Frühjahr- und Sommerperiode). Ferner kämen im Gutachten einige Tiergruppen nicht vor, weil deren Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft wurde, worüber die untere Naturschutzbehörde aber anderweitige Erkenntnisse habe. Insbesondere wird angeführt, dass bei Fledermaus, Haselmaus und Wildkatze noch Aktualisierungs- und Untersuchungsbedarf bestehe. Die vorgelegten Raumnutzungsanalysen wiesen erhebliche methodische Mängel auf und seien räumlich zu eng gefasst, um die Vorkommen der geschützten Arten repräsentativ abzubilden. Es werden unzureichende Horstkartierungen und eine fehlerhafte und unvollständige Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes sowie unzureichende Anzahl an Beobachtungsterminen moniert. Bei dem ornithologischen Gutachten sei insbesondere bei Waldschnepfe, Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard noch Nachbesserungsbedarf. Zudem lägen der Unteren Naturschutzbehörde Erkenntnissen und Meldungen vor, wonach der Wirftbach von Schwarzstörchen häufig zur Nahrungssuche angefliegen wird. Die Karte zeige auch einige Flüge in unmittelbarer Nähe der WEA-Standorte, so dass ein Tötungsrisiko für die Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne. Inwiefern dieses als signifikant erhöht angenommen werden muss oder nicht, ist im Rahmen des BImSchG-Verfahrens gutachterlich eingehend zu begründen.

Laut Antragstellerin wurden von den Gutachtern die Regelungen der Helgoländer Papiere von 2014 angewendet, was vorliegend der aktuelle Stand der Wissenschaft sei. Die dort genannten Abstände würden aber im Gutachten nicht thematisiert und laut Einschätzung des NABU auch nicht eingehalten. Insgesamt seien die im VSG Ahrgebirge beheimateten windkraftempfindlichen Arten nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt worden. Eine detaillierte Prüfung sei daher im BImSchG-Verfahren durchzuführen.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) führt aus, dass in vorliegenden Unterlagen zum raumordnerischen Verfahren bisher keinerlei kumulative Wirkungen berücksichtigt wurden, obwohl mehrere derartige Wirkungen behördlicherseits bekannt sein dürften,



die sich teilweise massiv auf das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ und umliegenden das FFH-Gebiete „Ahrtal“, FFH-Gebiet Aremberg, FFH-Gebiet „Wälder am Hohn“ auswirken können. Es liege seit mehreren Jahren eine Planung der BAB A1 in drei Teilabschnitten (AS Kelberg-Adenau, AS Adenau-Lommersdorf, AS Lommersdorf-Tondorf) vor, die derzeit im Planfeststellungsverfahren sei. Hierzu gebe es sogar eine Veränderungsperre die der Landesbetrieb für Mobilität (LBM) in Bezug auf die für die Planung und künftige Umsetzung benötigten ökologischen Kompensationsflächen und Verkehrsflächen ausgesprochen habe. Ferner werden durch die angedachte Autobahnplanung großflächige Bereich des Vogelschutzgebietes DE 5507-401 „Ahrgebirge“, des FFH-Gebietes DE 5408-302 „Ahrtal“, des FFH-Gebietes DE 5507-302 „Wälder am Hohn“ und des FFH-Gebietes DE 5506-302 „Aremberg“ in Anspruch genommen bzw. indirekt beeinträchtigt. Anhand der Planfeststellungsunterlagen wird sehr deutlich, dass es hier sehr wohl kumulative Wirkungen mit den betroffenen Vogelarten (z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzstorch, ggf. Haselhuhn, Wespenbussard, Mäusebussard, etc.) und geschützten Tierarten (z. B. Wildkatze, Haselmaus, Luchs, div. Fledermäuse, Fische, Amphibien, weitere Tiergruppen etc.) im Bereich der geplanten Windparks gibt. Ferner werden zusätzlich auch weitere Gewerbegebiete (z.B. Nohn) und Autobahnzubringer (Adenau, Hillesheim etc.) geplant, die ebenfalls massive Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete haben werden. Zudem werden aktuell noch weitere Windkraftplanungen innerhalb und im direkten Wirkraum des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ geplant, die ebenfalls kumulative Wirkungen nach sich ziehen. Eine detaillierte Prüfung sei daher im BImSchG-Verfahren durchzuführen.

In der Schutzgüterabwägung kämen laut Antragstellerin forstliche Aspekte nicht zum Tragen. Die laubholzgeprägten Hangbereiche des Plateaus und nahe gelegenen biotopkartierte Altholzbestände würden nicht tangiert. Die nadelwalddominierte Vorhabenfläche auf der Plateauhöhe sei nicht von einem Vorranggebiet überlagert und eigne sich auch aus forstfachlicher Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen. Ferner plane die Antragstellerin, dass von den für den Bau der Anlage zu rodenden 16.061 Quadratmeter Waldfläche hernach 9.302 Quadratmeter wieder für die Aufforstung bereitstünden.

Dem hält die Zentralstelle der Forstverwaltung (Zdf) mit dem Forstamt Adenau entgegen, dass nach dem geltenden FNP der VG Adenau nur der Fundament-Standort der WEA 01 auf Waldflächen außerhalb des Sondergebietes Nürburgring liege. Alle für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb (25 – 30 Jahre) von WEA 01 und WEA 02 erforderlichen Kranstell- und Kranausleger-, Montage- und Arbeitsflächen, die Über-



schwenkbereiche und Zuwegungen liegen im Sondergebiet Nürburgring auf den ausgewiesenen Parkplatzflächen D1c, D1 und D2. Diese ausgewiesenen KFZ-Stellplätze könnten bei Realisierung der WEA nicht mehr ihrer eigentlichen Parkplatznutzung überlassen werden. Unter den WEAs dürfen sich weder Stellplätze für KFZ befinden, noch sich Menschen aufhalten. Für die Kranausleger bzw. die Zuwegung müssen Geländeadaptierungen erfolgen, die dauerhaft verbleiben müssen, so dass die Parkflächen D1c, D1 und D2 in das Sondergebiet Windenergie umgewandelt würden.

Bereits im Vorfeld der Pläne zur Errichtung des Windparks Nürburgrings machte der Betreiber des Nürburgrings Parkplatznöte geltend. Zudem seien für die Schaffung der Erlebnisregion Nürburgring in der jüngeren Vergangenheit durch die Nürburgring-Betreiber selbst bestehende Parkplätze mit Gebäuden, Hallen etc. überbaut worden. Die Schaffung neuer Parkplätze durch die Capricorn GmbH wird mit weiterem Flächenverbrauch im Wald einhergehen. Bei dem betroffenen Wald handelt es sich um Wald der Ortsgemeinde Nürburg (Waldabteilungen 23a1 und b1), der in der Waldfunktionskartierung flächendeckend als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald, in Teilen als Erholungswald, Lärmschutz- und Trassenschutzwald ausgewiesen ist. Durch das Überbauen und das flächige Roden zur Grand-Prix-Strecke hin werden sich die Immissionsverhältnisse und die Schallausbreitung ändern. Der Verlust der Waldvegetation und die Errichtung von „drei“ Windenergieanlagen muss auch in die Berechnung der Lärmschutzgutachten mit eingerechnet werden.

In Bezug auf das Schutzgut haben sich im Rahmen des Verfahrens diverse Hinweise ergeben, wonach anderslautend als die Antragstellerin mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen sei. Für die Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung fanden die Begutachtungen naturgemäß in einem groben Maßstab statt. Im weiteren Verfahren ist den entsprechenden Hinweisen zu begegnen und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden das für das weitere Planungs- und Zulassungsverfahren aktuell erforderliche Untersuchungsprogramm abzustimmen. Hierbei sind auch entsprechende kumulative Wirkungen soweit erforderlich zu würdigen.

Schutzgut Boden

Nach den Antragsunterlagen haben die Fundamente für die WEA eine Grundfläche von ca. 661 m², wobei die Fundamente zum Teil wieder mit dem Erdaushub bedeckt werden. Die Erschließung der WEA erfolge über die Bundesstraße 258 und den sich anschließenden befestigten Flächen (Parkplätze) und Wirtschaftswegen. Hinzu kämen Flächen für die Kranaufstellung sowie Montage, Lager und Rüstfläche mit ca. 6.759 m² dauerhafter Rodung für die zwei WEA. Insgesamt werden für den Bau der Anlagen 16.061 m² Wald gerodet und dauerhaft ca. 0,8 ha Waldboden dauerhaft versiegelt.



In der RVP hat das LGB aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Bau der WEA geäußert. Eine konkrete Stellungnahme würde im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Bei der Planung zu berücksichtigen sei, dass die Vorhabenfläche im Bereich des auf Schwefelkies verliehenen und bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Rosalie“ liege. Laut der vorliegenden Unterlagen des LGB liegen keine aktuellen Kenntnisse über die letzte Eigentümerin und die Dokumentation von Altbergbau hervor. Die vorhandenen Unterlagen erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit da grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Das LGB empfiehlt daher für die geplanten Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in den Baugrund handele, seien unter Berücksichtigung der ingenieurgeologischen Aspekte grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Hinsichtlich der Rohstoffgeologie bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich ziehen. Im Plangebiet sind laut oberer Abfallbehörde (Referat 32 der SGD Nord) keine Altablagerungen vorhanden.

Im Rahmen des Verfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, wonach mit erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Schutzgut durch das Vorhaben gerechnet werden muss. Den Hinweisen der Fachstellen ist im weiteren Verfahrensgang nachzugehen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine festgesetzten oder abgegrenzten Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Oberflächengewässer sind durch die Maßnahmen nicht betroffen. Ferner wird der 10 m Abstand von Gewässern III. Ordnung eingehalten. Somit bestehen seitens der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz der SGD Nord als obere Wasserbehörde und der Kreisverwaltung Ahrweiler als untere Wasserbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben.



Im Rahmen des Verfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, wonach mit erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Schutzgut durch das Vorhaben gerechnet werden muss.

Schutzgut Klima und Luft

Der Deutsche Wetterdienst hat in der RVP keine Stellungnahme abgegeben. Ferner hat keiner der sonstigen Beteiligten in den jeweiligen Stellungnahmen das Schutzgut Klima und Luft behandelt. Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft vorliegend zu verneinen. Da es sich um ein Vorhaben der Erneuerbaren Energien handelt, sind hingegen positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Hierzu verweist die Antragstellerin auf die in die RVP eingebrachten Sichtfeldanalysen und Visualisierungen die in einem Radius von 10 km um die geplanten WEA durchgeführt wurden. Aufgrund der Topographie und der flächigen Bewaldung würden die WEA nur in etwa einem Zehntel der Fläche in den 10 km-Radius wahrgenommen als in einer vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Region mit engerem Siedlungsmuster. Zudem liegen die Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Nürburgring in einem technisch geprägten und visuell vorbelasteten Areal. Zudem befinden sich in den 10 km-Radius um die geplante Anlage bereits 11 bestehende WEA.

Insbesondere wird von der Kreisverwaltung Ahrweiler angeführt, dass nicht ausreichend dargelegt wurde, dass der Windpark mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnung „Rhein-Ahr-Eifel“ vereinbar sei. WEA seien großdimensionierte Baukörper mit Rotorbewegung, wodurch mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen sei. Der Beirat für Naturschutz bei der KV Ahrweiler ist der Auffassung, dass vom Windpark Nürburgring negative Auswirkungen ausgehen, die dem Schutzzweck des LSG widersprechen. Laut Antragstellerin werden von bestimmten Standorten die geplanten Anlagen mit markanten Vulkankegeln der Landschaft wahrnehmbar sein. Eine Verunstaltung der typischen Vulkanlandschaft der Osteifel und deren Bestandteile innerhalb des LSG seien aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Visualisierungen zu verneinen. Laut Antragstellerin bleibe der Schutzzweck der Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal aus fachgutachterlicher Sicht gewahrt.

Grundsätzlich erzeugen Windenergieanlagen bezogen auf das Schutzgut einen nicht ausgleichbaren Eingriff. Bezogen auf die Lage im LSG ist auf § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG zu verweisen, worin der Bundesgesetzgeber vorhabenbedingte Auswirkun-



gen auf das Schutzgut Landschaft in Landschaftsschutzgebieten dem Primat des Klimaschutzes unter bestimmten Konstellationen untergeordnet hat. Im vorliegenden Fall dürfte die LSG-Verordnung dem Vorhaben somit nicht mehr entgegengehalten werden können.

Schutzgut Kulturgüter (einschließlich Denkmalpflege)

Hier steht die Lage des geplanten Windparks Nürburgring im Hinblick auf eine mögliche optische Beeinträchtigung der in 1,9 km Entfernung liegenden Nürburg als nach der Regionalplanung dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung eingestuftes Objekt im Vordergrund.

Die Nürburg ist neben der genannten regionalplanerischen Einordnung im Landschaftsrahmenplan in der Tabelle der landschaftsprägenden Kulturdenkmäler mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung aufgeführt und darüber hinaus als markanter Aussichtspunkt gekennzeichnet.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, als maßgebliche Fachstelle, die untere Denkmalschutzbehörde bei der KV Ahrweiler und die Obere Naturschutzbehörde schlossen aus den im Verfahren vorliegenden Visualisierungen und Landschaftsbildgutachten, dass der mit zwei WEA geplante Windpark Nürburgring zu optischen Beeinträchtigungen für die Nürburg führen wird. Diese optische Beeinträchtigung ist – trotz der gegebenen Vorbelastung der die Nürburg umgebenden Landschaft durch insbesondere die Hochbauten des Nürburgrings – für die Blickbeziehung vom Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht auf die in ca. 6 km Entfernung liegende Nürburg und den in ca. 1,9 km rechts hinter der Nürburg liegenden Windpark anzunehmen. Mit Schreiben vom 10.03.2022 stellte die Ortsgemeinde Nürburg über die Verbandsgemeinde Adenau den Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens von Ziel 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald für die beabsichtigte Errichtung der zwei WEA (Windpark Nürburgring). Der Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 07.11.2022 stattgegeben. Insoweit wurden die in diesem Verfahren als erheblich und nicht ausgleichbar festgestellten Auswirkungen auf die regionalplanerische Dimension des Schutzgutes (betreffend allein die Nürburg) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zugunsten des Vorhabens zurückgestellt. Von der Zielabweichungsentscheidung sind fachgesetzliche Zulassungsschranken nicht betroffen, so dass im weiteren Verfahren die Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen der erforderlichen fachgesetzlichen Genehmigung (gemäß § 13 Abs. 1 DSchG) erneut zu würdigen und mit § 2 EEG in Abgleich zu bringen sind.



Weitere erhebliche Auswirkungen auf Einzelaspekte des Schutzgutes sind nach aktueller Kenntnislage nicht zu erwarten. Gleichwohl ist im weiteren Verfahren bezüglich möglicher Auswirkungen auf Bodendenkmäler eine bauvorbereitende oder baubegleitende Sachstandsüberprüfung erforderlich.

3. Raumordnerische Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Darstellung der Umweltverträglichkeit

Die nachfolgende raumordnerische Würdigung und Abwägung bezieht sich auf den geplanten Standort der zwei WEA im Windpark Nürburgring. Bei der Betroffenheit der einzelnen Fachdisziplinen durch das Vorhaben sind die insoweit zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden landes- und regionalplanerischen Erfordernisse in die Gesamtschau einzustellen. Dabei fließt auch die Darstellung der Umweltverträglichkeit entsprechend der UVP erster Stufe ein. Im Rahmen der Abwägung von insbesondere Grundsätzen der Raumordnung wird § 2 EEG Rechnung getragen. Die über die raumordnerische Dimension hinausgehende fachliche Betroffenheit ist im Rahmen des weiteren Planungs- und Zulassungsverfahrens entsprechend den jeweiligen fachgesetzlichen Anforderungen zu würdigen.

3.1 Standortwahl und Alternativen

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG sind in der RVP die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstände der Prüfungen nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass die Standortauswahl im Vorfeld der Planung gründlich geprüft wurde. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Adenau sind keine Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung wurde seitens der Verbandsgemeinde Adenau betrieben, jedoch im Juli 2013 gestoppt. Das Planungsvorhaben befindet sich innerhalb der im Planungsprozess ermittelten Potenzialfläche 21.

Der ausgewählte Standort weist zudem eine gute Windhöflichkeit aus. Der Referenzertrag (80%) auf einer Höhe von 140 m wird gemäß Windatlas RLP mit 6,2 – 6,4 m/s



angegeben. Die seit 2016 von der Firma juwi AG im Bereich des Fahrsicherheitszentrums Nürburgring durchgeführten Windmessungen konnten für die zwei geplanten WEA Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s auf 100 m Höhe ermitteln. Damit liegt der tatsächlich zu erreichenden Referenzertrag auf eine Höhe von 140 m über dem durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Referenzwert. Weiter wurde der geplante Standort so gewählt, dass keine in den einschlägigen Planwerken (u.a. LEP IV) und Vorschriften definierte Ausschlussflächen berührt werden. Zudem befindet sich die Vorhabenfläche für WEA 01 in unmittelbarer Nähe und die Fläche für WEA 02 auf dem Gelände des Nürburgrings. Die zwei geplanten WEA sind Teil des „Microgrid Nürburgring“-Konzepts, mit dem der im LEP IV klassifizierte projektbezogene Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring zu einem Ort zukunftsfähiger, nachhaltiger Mobilität entwickelt werden könnte. Der geplante Windpark am Nürburgring entspricht der Zielsetzung der Landesregierung, die installierte Leistung von WEA bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln. Zudem ist der Standort durch das bereits stark technisch-industriell geprägte Standortumfeld prädestiniert.

Neben der inhaltlichen und räumlichen Verknüpfung des geplanten Windparks mit dem Energiekonzept der Rennstrecke Nürburgring erfolgte die Standortwahl außerhalb von raumordnerischen und fachrechtlichen Ausschluss- und Restriktionsgebieten für die Windenergienutzung (mit Ausnahme des LSG „Rhein-Ahr-Eifel“), wie sie für weite Gebiete der VG Adenau vorliegen.

3.2 Erneuerbare Energien

Die Raumordnungsgrundsätze in § 2 Abs. 2 Ziffern 4 und 6 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung sowie den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist und dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind, verdeutlichen die Bedeutung, welche der Bundesgesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien zumisst.

Die gleiche Intention ergibt sich aus dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ im Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des LEP IV. Hierin manifestiert das Land Rheinland-Pfalz seine Zielvorstellung, dass neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik bilden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationalen Energie- und Klimaschutzziele



umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren, so die weiteren Ausführungen im Leitbild. Folglich besagt der Grundsatz 161 zu Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des LEP IV, das die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll.

Auch die Regionalplanung Mittelrhein-Westerwald betont als Zielvorstellungen die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und umweltschonenden Energieversorgung in allen Teilräumen der Regionen sowie das Hinwirken auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen.

Der geplante Windpark liegt außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergie der Landes- und Regionalplanung. Die vorliegende Planung des Windparks soll wie im Grundsatz 163 des LEP IV dargestellt (siehe hierzu auch Grundsatz 148 RROP Mittelrhein-Westerwald, wonach außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden soll), nach positivem Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung realisiert werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau sind derzeit keine Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Realisierung des Vorhabens wird durch eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau mit Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung vorgesehen. Der entsprechende Beschluss über die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau wurde bereits vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 13.04.2021 gefasst. Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung der Darstellung einer Waldfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nürburgring“, letztendlich mit der Zielrichtung, in dem betreffenden Bereich erneuerbare Energien zuzulassen. Die Ortsgemeinde Nürburg hat der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Windkraft am 04.04.2018 beschlossen. Die Umwandlung von Wald zugunsten des Ausbaus der Windenergienutzung unterstützt insoweit auch Grundsatz 163 c des LEP IV, wonach landesweit zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen.



Zu den Zielen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist mit Blick auf die vorliegenden Planungsabsichten Folgendes festzustellen:

Ausschlussstatbestände des Ziels 163 d liegen vorliegend nicht vor. Die WEA liegen vollständig außerhalb von Ausschlussgebieten. Das VSG Ahrgebirge gehört nicht zu den Natura 2000-Gebieten mit einem sehr hohem Konfliktpotenzial (siehe Tabelle zu Karte 20c 4, Teilfortschreibung des LEP IV). Die tatsächlichen Gegebenheiten und Auswirkungen des Windparks auf die Schutzzwecke des VSG Ahrgebirge sind abschließend im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu klären.

Der Mindestsiedlungsabstand gemäß Ziel 163 h des LEP IV wird vorliegend eingehalten und noch um 300 m überschritten, da die Planung der WEA noch auf Basis der 3. Teilfortschreibung des LEP IV erfolgte worin größere rechtliche Mindestabstände gegolten haben.

Zu Grundsatz 163 g des LEP IV ist festzustellen, dass nach den Unterlagen für die RVP insgesamt zwei WEA geplant sind. Die Errichtung einer dritten WEA ist im räumlichen Zusammenhang auf einer benachbarten Gemarkung zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Somit ist der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich. Sofern diese Darlegung der Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens teilweise in Frage gestellt wurde, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses landesplanerische Verbundziel im Laufe des Verfahrens im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV zu einem Grundsatz herabgestuft wurde und es für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens auf den Nachweis eines potenziellen 3. Standortes nicht mehr ankäme.

Von Seiten der Regionalstelle Gewerbeaufsicht der SGD Nord wurden im raumordnerischen Verfahren keine arbeitsschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange festgestellt, die gegen die Errichtung der Windkraftanlagen sprechen. Soweit in den Stellungnahmen durch den Betrieb der WEA gesundheitliche Risiken, wie Infraschall befürchtet werden, handelt es sich hierbei um Gesichtspunkte, die ebenso wie eine vertiefte Prüfung der Lärmimmissionswerte und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des Sonderimmissionsgebietes Nürburgring im nachfolgenden Bauleitplanverfahren und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die geplanten WEA sind wesentlicher Projektbaustein des geplanten Microgrids am Nürburgring, mit dem auch den Grundsätzen 168 a und 168 b des LEP IV sowie den



Grundsätzen 142 und 147 des RROP Mittelrhein-Westerwald entsprechen werden kann.

3.3 Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange

In § 2 Abs. 2 Ziffer 1 ROG heißt es, dass im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene infrastrukturelle und wirtschaftliche Verhältnisse anzustreben sind. Dabei ist eine nachhaltige Daseinsvorsorge (hierzu gehört auch die Elektrizitätsversorgung) zu sichern, wobei diese Aufgaben gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturschwachen Regionen zu erfüllen sind.

Der geplante Windpark in einem ländlichen Bereich nach der Raumstruktur des LEP IV könne dazu beitragen, diesem Auftrag des Bundesgesetzgebers nachzukommen. Eine Beeinträchtigung der Raum- und Siedlungsstruktur im Umfeld des Windparks ist nicht erkennbar. Der geplante Windpark ist Teil des „Microgrid Nürburgring“-Konzepts und dient der Energieversorgung der Rennstrecke mit erneuerbaren Energien. Das Gesamtvorhaben trägt den Forderungen in den Grundsätzen 24 des LEP IV und 10 des RROP Mittelrhein-Westerwald Rechnung zur Stärkung des ländlichen Raumes Rechnung.

Kommunale Belange in Form verfestigter Baugebietsplanungen der umgebenden Ortsgemeinden sind nach den Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften nicht erkennbar. Zu den regionalen Belangen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln zu den fachlichen Belangen verwiesen. Soweit im Verfahren Kritik an dem Wegfall von Parkplatzflächen im Bereich des Vorhabenstandortes geäußert und auf die dahingehend angespannte Lage im Umfeld des Nürburgrings hingewiesen wurde, ist zu entgegnen, dass die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG eine uneingeschränkt zustimmende Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben hat. Insofern ist auf Ebene dieses Verfahrens davon auszugehen, dass der Wegfall der Parkplatzflächen am Vorhabenstandort an anderer Stelle kompensiert werden kann.

3.4 Fachliche Belange



3.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)

Der Schutz von Natur und Landschaft (einschließlich Freiraumschutz) kommt insbesondere in den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziffern 2 und 6 ROG sowie den Kapiteln 4.1 und 4.3.1 des LEP IV zum Ausdruck. Diese einschlägigen Raumordnungsgrundsätze besagen u.a., dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Des Weiteren ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Zudem sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen.

Die entsprechenden LEP IV-Erfordernisse ergeben sich aus Kapitel 4.1.

Die geplante Anlage befindet sich teilweise auf bzw. in unmittelbarer Nähe der Rennstrecke Nürburgring und ist Teil des „Microgrid Nürburgring“-Konzept. Die Planfläche liegt topographisch auf einem Plateau, dessen Hangbereiche mit Laubholzbewachsung und teilweise biotopkartierten Altholzbeständen für die Windenergienutzung auscheiden. Die Plateauhöhe, auf der die WEA-Standorte liegen, wird von nicht geschütztem Nadelwald dominiert. Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau, Teilplanung Erneuerbare Energien wurde eine landesplanerische Stellungnahme von der Kreisverwaltung Ahrweiler im Jahr 2012 verfasst, deren Aussagen von der Antragstellerin bei der Ausweisung der Positivflächen berücksichtigt wurde. Das Areal ist nicht von ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zum Natur- oder Freiraumschutz überlagert und die ausgewählten Standorte der WEA halten die für den Gewässerschutz notwendigen Mindestabstände zu Gewässern II. (40m) und III. Ordnung (10m) ein.

Die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 217 m führt zweifellos zu Zerschneidungen der freien Landschaft und von Waldflächen. Allerdings stellen sowohl die Raumordnungsgrundsätze in § 2 Abs. 2 Ziffern 2 und 6 ROG wie auch die Grundsätze 85 und 86 des LEP IV primär auf die Siedlungstätigkeit ab, woraus allerdings nicht folgt, dass diese abwägungsrelevanten Grundsätze bei WEA der in die RVP eingebrachten Dimension ganz außen vor bleiben könnten. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Vorhabenstandort siedlungsstrukturell stark vorgeprägt und kein Standort in freier, unberührter Landschaft ist (siehe auch Grundsatz 2 des RROP Mittelrhein-Westerwald).



Mit Blick auf Ziel 87 in Kapitel 4, 1 des LEP IV ist festzustellen, dass das Vorhabengebiet nicht in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren liegen. Ebenso wenig ist der Landesweite oder der regionale Biotopverbund am Vorhabenstandort betroffen (siehe auch Grundsatz 97 des LEP IV).

Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf dessen Lage im LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ wird im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren näher zu betrachten sein. Auf raumordnerischer Ebene wird diesbezüglich auf § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG verwiesen, mit dem im Ergebnis im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sein dürfte. Zusammenfassend stellt die obere Landesplanungsbehörde fest, dass aufgrund der großräumigen Betrachtungsweise in der RVP der geplante Windpark mit den Belangen der Raumordnung im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Für die Belange des Artenschutzes und auch unter Hinweis auf die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken ist im anschließenden Bauleitplanverfahren und immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der abschließende Nachweis zu erbringen, dass die Belange des Naturschutzes und der betroffenen Tierwelt unter Berücksichtigung entsprechender Kompensationsmaßnahmen mit den Vorhaben in Einklang gebracht werden können.

3.4.2 Kulturlandschaften und Denkmalpflege

Gemäß der Anlage 3, Tabelle zu Karte 10 des LEP IV: „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften“ liegt das Plangebiet in keiner der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft, grenzt jedoch in unmittelbarer Nähe an die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Ahrbergland (700 m) an. Diese wird als Kulturlandschaft mit gehobener Bedeutung deklariert und hat in dem verwendeten fünfstufigen Bewertungssystem die Klassierung 4, was einer mäßigen Bedeutung entspricht. Vom geplanten Anlagenstandort wird der 5km-Puffer um historische Kulturlandschaften mit der Bewertungsstufe 1 und 2 eingehalten, die gemäß der 4. Teilfortschreibung des LEP IV als Ausschluss für Windenergie gelten. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat von der Ermächtigung des Landesverordnungsgebers in Ziel 163 d LEP IV, in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen, keinen Gebrauch gemacht. In Ziel 148 e des RROP Mittelrhein-Westerwald werden WEA nur in den Stufen 1 und 2 ausgeschlossen. Sie räumt vielmehr in den Stufen 3 - 5 dieser Kulturlandschaften einen Abwägungsspielraum für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen ein (siehe Begründung/ Erläuterung zu



Grundsatz 148 f des RROP Mittelrhein-Westerwald). Das Vorhaben liegt auch deutlich außerhalb einer regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaft. Somit ist aus raumordnerischer Sicht vorliegend der Schutz der landesweit und regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaft mit den vorrangigen Belangen des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien vereinbar.

Ziel 49 zu Kapitel 1.4.3 „Denkmalpflege“ des RROP Mittelrhein-Westerwald besagt, das dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Hinsichtlich der festgestellten Betroffenheit von Ziel 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald (Nürburg, Tabelle 2 Anlage) wird auf den Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 07.11.2022 verwiesen). Mit der Zulassung der Zielabweichung wird auch nicht Grundsatz 96 des LEP IV widersprochen, denn vorliegend ist keine landesweit oder regional bedeutsame historische Kulturlandschaft betroffen, noch der Erhalt der Nürburg in Frage gestellt.

Dem in Grundsatz 48 des RROP Mittelrhein-Westerwald geforderte Schutz von Bodendenkmälern wird durch die im weiteren Verfahren von der GDKE empfohlenen Untersuchungen zu entsprechen sein.

3.4.3 Freizeit, Erholung und Tourismus

Hier stellt der Raumordnungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG auf die Erhaltung der Erholungsfunktion ländlicher Räume ab.

Entsprechend Grundsatz 97 zu Kapitel 2.2.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus“ des RROP Mittelrhein-Westerwald soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. Weiterhin dienen entsprechend Grundsatz 100 des RROP Mittelrhein-Westerwald die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen. Der geplante Windpark Nürburgring liegt vorliegend noch außerhalb aber an der Grenze zu einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (Karte 7) des RROP Mittelrhein-Westerwald. Vorliegend ist das Vorbehaltsgebiet bei der Schutzgüterabwägung nicht maßgebend, aufgrund der räumlichen Nähe zum WEA Standort und der Lage im nördlichen Ahrbergland, das als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus unter das Z 91 des LEP IV fällt, werden die Belange des Schutzgutes Erholung und Tourismus in die Abwägung mit abgestufter Wertigkeit mit einbezogen. Das LEP IV führt in seiner Begründung zu Z 91 aus, dass



es sich bei den Gebieten um Erholungs- und Erlebnisräumen handelt, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind. Dies schließt sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein."

Im Kapitel 2.1.2 „Kulturlandschaften und Erholungsräume“ des RROP Mittelrhein-Westerwald gibt es insoweit auch korrespondierend zu Z 91 des LEP IV den Grundsatz 58. Dieser besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden soll. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In der Begründung/Erläuterung erfolgt dann auch der Querverweis auf Kapitel 2.2.4 mit dem Grundsatz 97.

Die Planungen werden zweifellos zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, worauf in den Stellungnahmen in der RVP vielfach hingewiesen wurde. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann vorliegend für diesen Bereich ausgeschlossen werden. Die geplante Anlage ist Teil des „Microgrid-Konzept-Nürburgring“ und liegt teilweise auf bzw. unmittelbar neben dem Gelände des Nürburgrings. Im Nahbereich existieren ausgewiesene Rad- und Wanderwege. Der Schwerpunkt der touristischen Aktivitäten liegt jedoch den Ausführungen der Antragstellerin folgend auf dem Motorsport. In Anbetracht der Vielzahl an jährlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Rennstrecke ist der Aspekt der stillen Erholung nachrangig. Der gesamte Nahbereich des Nürburgrings ist visuell und technisch geprägt und unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten vorbelastet. Daher beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht den Erhalt des in Grundsatz 96 des RROP Mittelrhein-Westerwald genannten Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung.

Die obere Landesplanungsbehörde kommt in ihrer raumordnerischen Würdigung zu dem Themenkomplex Freizeit, Erholung und Tourismus zu dem Ergebnis, dass unter überörtlichen Gesichtspunkten keine grundsätzlich gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gesehen werden.



3.4.4 Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben wird Wald in Anspruch genommen. Entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen werden 18.061 Quadratmeter Wald gerodet. Von dem Vorhaben werden die laubholzgeprägten Hangbereiche des Plateaus und nahe gelegenen biotopkartierte Altholzbestände nicht tangiert. Bei dem betroffenen Wald handelt es sich um Wald der Ortsgemeinde Nürburg (Waldabteilungen 23a1 und b1), der in der Waldfunktionenkartierung flächendeckend als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald, in Teilen als Erholungswald, Lärmschutz- und Trassenschutzwald ausgewiesen ist. Durch das Überbauen und das flächige Roden zur Grand-Prix-Strecke hin werden sich die Immissionsverhältnisse und die Schallausbreitung ändern. Der Verlust der Waldvegetation und die Errichtung von „drei“ Windenergieanlagen muss auch in die Berechnung der Lärmschutzgutachten mit eingerechnet werden. Forstbehördlich bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben, u.a. weil weitere Eingriffe in Waldflächen befürchtet werden, um die durch das Vorhaben wegfallenden Parkplatzebenen für den Nürburgring zu ersetzen. Auf die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird hingewiesen.

Raumordnerisch relevante Betroffenheiten ergeben sich unter dem Aspekt nicht, da weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft noch nach Ziel 163 d des LEP IV geschützte alte Laubwaldbestände vom Vorhaben betroffen sind.

3.4.5 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

In den fachbehördlichen Stellungnahmen haben sich keine Aspekte ergeben, die die Einhaltung fachgesetzlicher Vorgaben in Frage stellen oder Auswirkungen auf raumordnerische Erfordernisse befürchten lassen. Im Rahmen der Anlagengenehmigung wird insbesondere dem auch durch Ziel 103 des LEP geforderten Schutz des Grundwassers durch Beachtung der fachbehördlichen Anforderungen Rechnung zu tragen sein.

3.4.6 Lärmschutz

Raumordnerisch ergeben sich aus den Abstandsregelungen für WEA nach Ziel 163 h des LEP IV bereits konkrete und spezielle Anforderungen, die dem Ziel des Schutzes vor Lärm dienen. Aus Ziel 118 des LEP IV ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an das Vorhaben. Bezogen auf die Zulassung der WEA sind die geltenden



Lärmschutzvorschriften einzuhalten. Dies ist anhand der TA-Lärm bzw. der LAI-Hinweise zum Lärmschutz im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen. Für das Vorhaben ergeben sich zusätzliche Immissionsschutzrechtliche Anforderungen durch das Sonderimmissionsgebiet Nürburgring, die der Antragstellerin bekannt sind und auf deren Einhaltung die Fachbehörden im weiteren Verfahrensgang hinwirken. An allen Immissionsorten im „Sonderimmissionsgebiet Nürburgring“ gelten für die Zeiten der Betriebsruhe des Nürburgrings ein Nachtrichtwert von 35 dB(A) und ein Tagrichtwert von 50 dB(A). Für die Zeiten der Betriebsruhe besteht ein besonderer Schutzanspruch, da dies Zeiten der Regeneration der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen sind. Auf Grundlage der Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz liegen keine Immissionsschutzrechtlichen Belange vor, die in dem raumordnerischen Verfahren die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich nicht zulassen. Durch Anwendung der verschiedenen lärmreduzierten Betriebsmodi bis hin zur Abschaltung (z. B. in der Nachtzeit) könne im Grunde immer der Immissionsschutz gewährleistet werden.

3.4.7 Sonstige fachliche Belange bzw. andere raumbedeutsame Maßnahmen

Das Radioteleskop Effelsberg in Nordrhein-Westfalen liegt 21,3 km nördlich der geplanten WEA. Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Anlage sind nach bisheriger Erkenntnis nicht zu erwarten, dies ist im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren sicherzustellen. Um als vertraglich mit dem Beobachtungsbetrieb zu gelten, sollte folgender Passus in die entsprechenden Auflagen zum Bau der Anlagen aufgenommen werden:

„Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen der Anlagen im Windpark Nürburgring die in EN550011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) um ca. 15 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 15 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 22 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren. Das Radioobservatorium Effelsberg ist im Wesentlichen finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und ist eine eingetragene Funkstelle im Sinne der VO Funk.“

Auf dem angrenzenden Gelände der Rennstrecke Nürburgring befinden sich in 700 und 800 m Entfernung zwei Helikopterlandeplätze. Ein dritter Landeplatz circa 500 m südöstlich der WEA ist geplant. Der entsprechende Bauantrag wurde am 20.06.2017 beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Hahn von der Johanniter



Luftrettung gestellt. Mit E-Mail vom 06.09.2023 informierte der LBM die SGD Nord, dass die Johanniter Luftrettung einen erneuten und geänderten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) am Nürburgring gestellt hat. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Johanniterluftrettung in 2022 das Ingenieurbüro Infrastruktur-Consult Mathias M. Lehmann mit der Neuplanung der An- und Abflugsektoren des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Medical Center Nürburgring beauftragt hat.

Die Luftrettung muss zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt sein. Zudem darf die Genehmigungsfähigkeit sowie der Betrieb des sich in Planung befindenden weiteren Hubschrauberlandeplatzes der Johanniter-Unfallhilfe im Bereich der Grand-Prix Strecke (Sonderlandeplatz) durch die geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

D. Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Ortsgemeinde Nürburg beabsichtigt durch die Firma juwl AG die Errichtung des Windparks Nürburgring mit zwei WEA in der Gemarkung Nürburg in unmittelbarer Nähe der Rennstrecke Nürburgring. Der Anlagenstandort liegt in der Verbandsgemeinde Adenau im Landkreis Ahrweiler.

Die Prüfung der umfangreichen Planunterlagen sowie die Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen hat ergeben, dass die Planungsabsichten für den Windpark Nürburgring gegen Ziel 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald verstoßen. Unter Beachtung des diesbezüglichen Zielabweichungsbescheides der SGD Nord vom 07.11.2022 (Anlage 2) stehen Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG der Vorhabenzulassung nicht entgegen. Raumordnerischen Grundsätzen kann unter Berücksichtigung entsprechender Maßgaben entsprochen werden. Im Übrigen führt § 2 EEG dazu, dass im Rahmen der Abwägung raumordnerische Grundsätze in der Regel zugunsten des Vorhabens zurückzustellen sind. Fachgesetzliche Zulassungsvoraussetzungen – insbesondere auf der Grundlage von BNatSchG und DSchG Rheinland-Pfalz – sind weder durch diese raumordnerische Abwägungsentscheidung noch den Zielabweichungsbescheid berührt.

Hierzu wird auch darauf hingewiesen, dass nach der abschließenden Prüfung der oberen Landesplanungsbehörde anhand der Planurkunde des verbindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald hierin ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von den Vorhaben nicht betroffen werden.



Mit dem geplanten Windpark wird der Intention des Bundesgesetzgebers sowie des Landesverordnungsgebers nach einem Ausbau erneuerbarer Energien entsprochen. So wird im Leitbild der aktuellen 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV als Ziel definiert, dass bis zum Jahr 2030 der rheinland-pfälzische Bruttostrombedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Der dazu notwendige Zubau an regenerativen Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens die Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik. Dabei soll dieser Ausbau stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

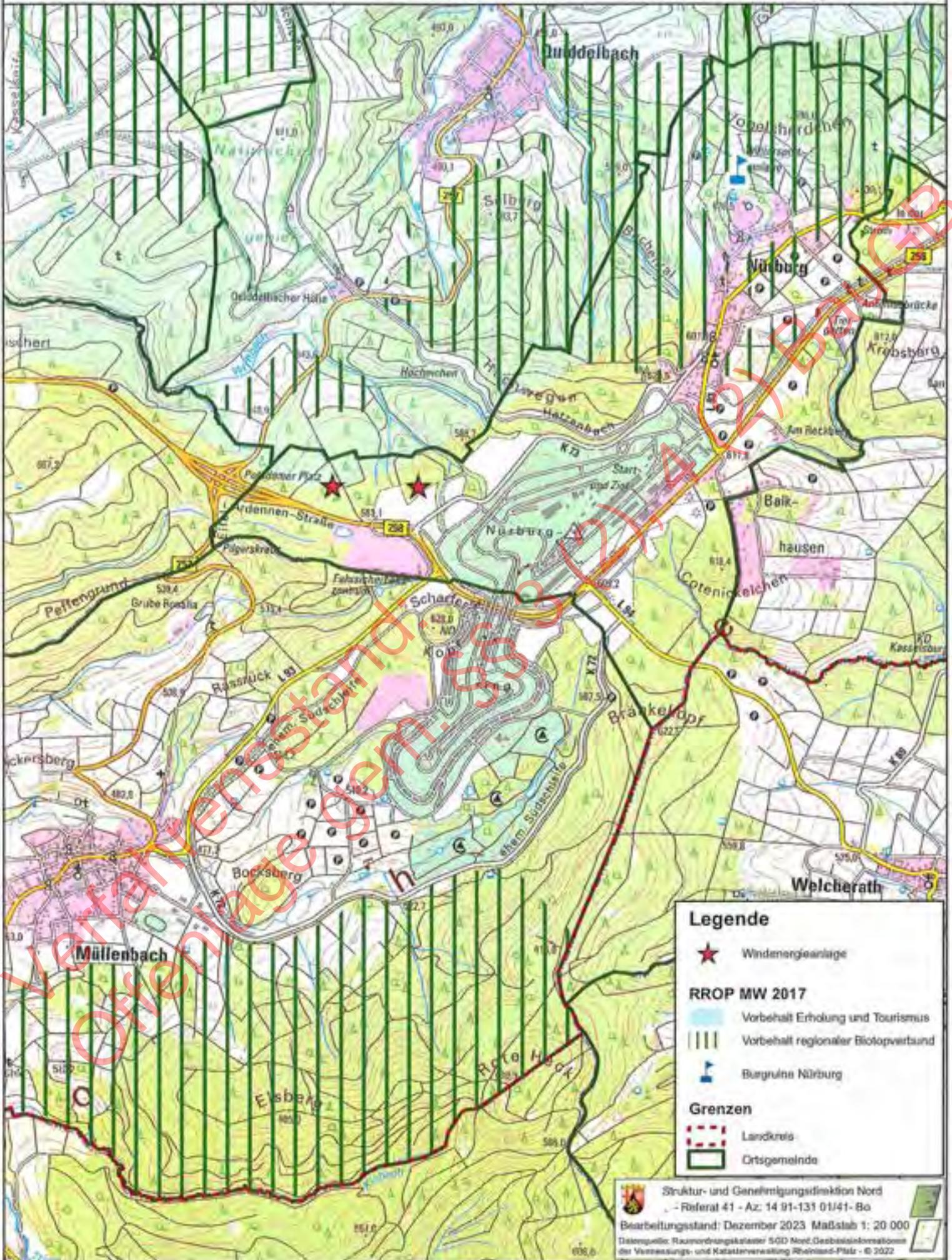
Als wesentlicher Baustein des Energiekonzeptes für den Nürburgring (Microgrid Nürburgring) trägt der geplante Windpark zudem zur Stärkung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des landesweit bedeutsamen projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkts Nürburgring (siehe Karte 5 „Leitbild Entwicklung“ des LEP IV) bei.

Wie sich aus den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten in der RVP ergibt, bestehen vor allem aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegen die Vorhaben. Ob diese Bedenken letztlich ausgeräumt werden können, ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Nach alledem ergeht diese positive raumverträgliche Beurteilung des Windparkvorhabens Nürburgring nach § 15 ROG i. V. m. § 17 LPIG unter der Prämisse, dass die in dieser RVP enthaltenen Maßgaben und Hinweise (siehe hierzu Abschnitt A.) in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren Beachtung bzw. Berücksichtigung finden.

Im Auftrag

Daniela Gottreich





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 41 | 56003 Koblenz

Gemeindeverwaltung Nürburg
Kirchweg 4
53520 Nürburg/Eifel

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

07.11.2022

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
-Obere Denkmalschutzbehörde-
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
mit Überdruck für
Generaldirektion Kulturelles Erbe
-Direktion Landesdenkmalpflege-

Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau

Referat 42 - Naturschutz
- im Hause -

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
- im Hause -

Mein Aktenzeichen
14 900-131 01/41
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10.03.2022

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Inna Bröse
inna.broese@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2247
0261 120-88-2247

Antrag auf Abweichung von einem Ziel des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2017 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG)

1/12

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 6,9,27,460 bis Haltestelle
Stadtheater

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Görresplatz



**für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Windpark Nürburgring) in der Ortsgemeinde Nürburg, Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler
hier: Zielabweichungsbescheid**

Anlage: Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25 000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht folgende Entscheidung:

Die beantragte Zielabweichung von Ziel (Z) 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 für zwei Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Nürburgring wird zugelassen.

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Ortsgemeinde Nürburg hat in ihrem westlichen Gemarkungsgebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Windkraft beschlossen. Innerhalb dieses Sondergebietes sind die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA auf gemeindeeigenen Flächen geplant. Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V136 (Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe: 217 m). Vorhabenträger ist die juwi AG, 55286 Wörrstadt. Die WEA befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,9 km zur Nürburg, die im RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 in Tabelle 2 als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung festgelegt ist und demnach laut Z 49 vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren ist.

In dem noch nicht abgeschlossenen Raumordnungsverfahren für den Windpark Nürburgring hat die SGD Nord auf Grundlage der im dortigen Verfahren vorgelegten Visualisierungen und Landschaftsbildgutachten, der fachlichen Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege, der unteren Denk-



malschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler und der oberen Naturschutzbehörde sowie zweier Ortstermine festgestellt, dass der mit zwei WEA geplante Windpark Nürburgring zu optischen Beeinträchtigungen für die Nürburg führen wird. Diese optische Beeinträchtigung ist – trotz der gegebenen Vorbelastung der die Nürburg umgebenden Landschaft durch insbesondere die Hochbauten des Nürburgrings – für die Blickbeziehung vom Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht auf die in ca. 6 km Entfernung liegende Nürburg und den in ca. 1,9 km rechts hinter der Nürburg liegenden Windpark anzunehmen. Bei den weiteren 15 im Raumordnungsverfahren untersuchten und mit Visualisierungen dargestellten Blickbeziehungen liegen nach Auffassung der SGD Nord nicht die Kriterien vor, die nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 07.04.2017 (1 A 10683/16.OVG) für eine Betroffenheit von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 sprechen.

Mit Schreiben vom 10.03.2022 stellte die Ortsgemeinde Nürburg über die Verbandsgemeinde Adenau den Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens von Z 49 des verbindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 für die beabsichtigte Errichtung der zwei WEA (Windpark Nürburgring).

Der Verbandsgemeinderat Adenau hat in der Sitzung am 13.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau für das Gebiet der Ortsgemeinde Nürburg gefasst. Gegenstand der geplanten Änderung ist die Umwandlung der Darstellung einer Waldfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nürburgring“ mit dem Ziel, die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. die beiden beantragten WEA) zu ermöglichen.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler befürwortet die Zulassung der Zielabweichung unter Hinweis auf die Unabdingbarkeit der beantragten WEA für das „Microgrid Nürburgring“-Konzept, mit dem der im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) klassifizierte projektbezogene Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring zu einem Ort zukunftsfähiger, nachhaltiger Mobilität entwickelt werden könne, die Zielsetzungen der Landesregierung betreffend die Verdoppelung der installierten Leistung von WEA bis zum Jahr 2030 und das bereits stark technisch-industriell vorgeprägte Standortumfeld.



Aus den Stellungnahmen der im Zielabweichungsverfahren beteiligten Stellen ergeben sich keine neuen Aspekte oder Argumente als die, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Feststellung der Betroffenheit von Z 49 des RROP MW geführt haben.

II.

Begründung der Entscheidung:

Die eingeleiteten Bauleitplanverfahren der Ortsgemeinde Nürburg und der Verbandsgemeinde Adenau können im Hinblick auf die Realisierung der zwei WEA (Windpark Nürburgerring) dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB nur entsprechen, wenn zuvor im Rahmen dieses Verfahrens die beantragte Zielabweichung zugelassen wird.

Die SGD Nord ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b LPIG die für die Durchführung dieses Zielabweichungsverfahrens zuständige Stelle.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG kann die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplanes zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Der zu entscheidende Antrag auf Zielabweichung von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 kann zugelassen werden, da die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt sind.

1. Seit dem Verbindlichwerden des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 haben sich Tatsachen und Erkenntnisse verändert.

Seit dem Verbindlichwerden des RROP Mittelrhein-Westerwald am 11.12.2017 haben Bedeutung und Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien massiv zugenommen. Das Fortschreiten des Klimawandels macht einen starken und zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) erforderlich, der auch mit konkreten Zielsetzun-



gen im „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026“ verankert ist. Zudem haben die EE im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg eine zusätzliche sicherheitspolitische Bedeutung gewonnen. Diese Erkenntnisse sind auf Bundesebene mittlerweile auch in entsprechende Gesetze eingeflossen, die unmittelbar oder im Kontext Eingang in dieses Verfahren finden. Dies sind insbesondere das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, die im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022, verkündet wurden. Mit letzterem ist am 29.07.2022 § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) in Kraft getreten, der vorgibt, dass Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die EE als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Abwägungsdirektive hatte die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bei der Aufstellung des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 noch nicht anzuwenden.

Auch das Konzept „Micro-Grid Nürburgring“ für den landesweit bedeutsamen projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring (siehe Karte 5 „Leitbild Entwicklung“ des LEP IV) entstand erst im Jahr 2021 und konnte bei der Aufstellung von Z 49 des RROP MW 2017 nicht in die regionalplanerische Abwägung einbezogen werden. Es haben sich also Tatsachen und Erkenntnisse verändert, auf die sich der Zielabweichungsantrag inhaltlich stützen kann und die eine darauf ausgerichtete Einzelfallbetrachtung des beantragten Vorhabens im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens zulassen.

2. Die Zulassung der Zielabweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Eine Zielabweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn sie auch von vornherein in den jeweiligen Plan hätte aufgenommen werden können (vgl. Cholewa/ Dyong/ von der Heide/ Arenz, Kommentar zum ROG, 14. Lfg der 5. Aufl. Juni 2017, § 6 Rdn. 26 f.), wenn sie raumordnerisch sinnvoll ist und durch die Zielab-



weichung eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird (vgl. Bäuml, Kommentar zum LPIG RLP, 10. Nachlieferung, § 8 Nr. 4, Seite 46).

Im vorliegenden Fall kann man davon ausgehen, dass der Regionalplanungsträger, müsste er auf Grundlage der unter 1. geschilderten neuen Gesetzeslage aktuell eine Schutzgüterabwägung zwischen Denkmalschutz und Landschaftsschutz auf der einen und Ausbau der EE auf der anderen Seite vornehmen, Z 49 seines RROP Mittelrhein-Westerwald mit einer Zielausnahme zugunsten von EE-Anlagen ausgestalten könnte, um § 2 EEG zu entsprechen.

Die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für den Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor führt zu dem neuen § 2 EEG aus: *Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.*

Die Gesetzesbegründung spricht somit konkret die Schutzgüter Landschaftsbild und Denkmalschutz an, auf die Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 abzielt und stellt klar, dass die entsprechende Schutzgüterabwägung nur in Ausnahmefällen zulasten der EE ausfallen darf. Da im vorliegenden Fall nach bisheriger Kenntnis kein besonderer Einzelfall erkennbar ist, der gegen den Abwägungsvorrang der EE spricht, ist es nicht unwahrscheinlich, dass das beantragte Vorhaben einem an die neue Gesetzeslage angepassten zukünftigen Regionalplan entsprechen könnte. Zumindest stellt sich dies als planerisch möglich dar, was die Möglichkeit einer Zielabweichungszulassung eröffnet. Um das Vorhaben planbar zu machen (vgl. BVerwG, Beschluss



vom 12.07.2018 – 7 B 15/17), müsste Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 zudem nicht gänzlich aufgegeben, sondern lediglich in Anwendung der aktuellen Gesetzeslage eine Zielausnahme zugunsten von EE-Anlagen ergänzt werden. Dies macht bereits deutlich, dass durch die Zielabweichungszulassung Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 nicht an sich und in Gänze hinterfragt wird, sondern lediglich im Hinblick auf die Anwendung gegenüber EE-Anlagen in dem hier zu entscheidenden konkreten Fall des Windparks Nürburgring im Umfeld der Nürburg.

Darüber hinaus ist im Rahmen der hier zu treffenden raumordnerischen Einzelentscheidung der ab dem 01.02.2023 in Kraft tretende § 26 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu würdigen, der für WEA in Landschaftsschutzgebieten (LSG) außerhalb von Natura-2000-Gebieten die Anwendung der Vorschriften der jeweiligen LSG-Verordnungen aussetzt - für WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) uneingeschränkt, für WEA außerhalb dieser Gebiete solange, bis entsprechend § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Bundesland den Flächenbeitragswert erreicht hat.

Der hier zu entscheidende Fall betrifft zwei geplante WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel, außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse, aktuell außerhalb eines Windenergiegebietes nach WindBG. Der Flächenbeitragswert nach den Anlagen 1 und 2 zu § 3 WindBG ist in Rheinland-Pfalz nach Auswertung des landesweiten EE-Monitorings durch das Ministerium des Innern und für Sport noch nicht erreicht, jedenfalls fehlt es an der geforderten Feststellung nach § 5 WindBG. Insoweit ist zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber abschließend und verbindlich entschieden hat, dass das Schutzgut Landschaft auch in Ausprägung der besonderen Wertigkeit innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes der Genehmigung des Windparks Nürburgring ab dem 01.02.2023 nicht mehr entgegengehalten werden kann. Dies hat für die hier zu treffende Zielabweichungsentscheidung unmittelbare Auswirkungen, denn Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 vereint sowohl Denkmalschutzaspekte als auch Landschaftsschutzaspekte (soweit es sich um die vom Denkmal geprägte Landschaft handelt). Hinsichtlich letzterem greift nach hiesiger Auffassung mit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 nicht mehr hinsichtlich der Wirkung von WEA auf die das Denkmal umgebende Landschaft durch –



jedenfalls nicht in dem hier zu entscheidenden Fall eines Windparks innerhalb eines LSG. Aufgrund des geforderten zügigen Ausbaus der EE erscheint es zulässig, die hier zu treffende raumordnerische Entscheidung bereits im Hinblick auf die zukünftige Rechtslage zu treffen. Alternativ würde die Möglichkeit bestehen, das Zielabweichungsverfahren bis zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG am 01.02.2023 ruhend zu stellen. Im Hinblick auf den erforderlichen weiteren Verfahrensgang bis zu einer möglichen Genehmigung der beiden WEA erscheint diese Option jedoch nicht vorzugswürdig.

Wenn aufgrund der zukünftigen Gesetzeslage der Aspekt Landschaftsbildschutz also beim Vollzug von Z 49 RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 hinter dem Ziel Ausbau der EE und Erreichen der Ausbauziele für WEA entsprechend WindBG zurückzutreten hat, erscheint es sachgerecht, den für Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 verbleibenden Aspekt Denkmalschutz auf die fachgesetzliche Grundlage zurückzuführen bzw. eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Aspekt des Denkmalschutzes (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz – DSchG RLP) auf die Einzelfallprüfung im Rahmen des entsprechenden Verfahrens zu verweisen. Ausgehend vom Schreiben der Kreisverwaltung Ahrweiler als untere Denkmalschutzbehörde vom 20.12.2021 ergibt sich, dass die denkmalrechtliche Beurteilung erst im dafür vorgesehenen fachgesetzlichen Verfahren nach § 13 a DSchG RP erfolgen kann. Zudem wäre im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren, soweit dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen würden, nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG RP abzuwägen, ob andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Dass die Zielabweichungszulassung raumordnerisch vertretbar ist und mit ihr eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht erschwert wird, ergibt sich durch den auch nach der Zielabweichungszulassung weiterhin bestehenden denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG RLP). Dadurch ist sichergestellt, dass die Verwirklichung der Zielsetzung von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 im folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren weiterverfolgt und im fachgesetzlichen Rahmen umgesetzt



wird. Die Zielabweichungszulassung ermöglicht es, die nach der Begründung zu Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 vorzunehmende Einzelfallbetrachtung bei Windenergieanlagen in dem nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführen.

Im Hinblick auf die raumordnerische Vertretbarkeit der Abweichungszulassung ist neben dem allgemeinen Aspekt des dringend erforderlichen Ausbaus der EE zudem auf die konkrete Bedeutung des Vorhabens für den landesweit bedeutsamen projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring (siehe Karte 5 „Leitbild Entwicklung“ des LEP IV) zu verweisen. Die beiden WEA sind maßgeblicher Bestandteil des Energiekonzeptes „Microgrid Nürburgring“. Für den Nürburgring ist hiermit eine ganzheitliche energetische Neuausrichtung hin zu einem CO₂-neutralen Betrieb verbunden. Der erzeugte Strom wird vor Ort durch den Rennbetrieb des Nürburgrings sowie die betriebszugehörigen baulichen Anlagen, wie Gastronomie, Hotel, Fachsicherheitszentrum, Tribünen, Veranstaltungen, E-Ladesäulen etc. verbraucht sowie für die Produktion von Wasserstoff mittels eines Elektrolyseurs eingesetzt. Der gewonnene Wasserstoff wird vertankt oder zur Produktion von alternativen Kraftstoffen, E-fuels, verwendet. Diese werden vor Ort erprobt und auf der Rennstrecke bis hin zur Alltagstauglichkeit getestet. An Tankstellen sollen der Wasserstoff und die produzierten E-fuels von Verbrauchern bezogen werden können. Der Nürburgring wird somit zum Innovationszentrum einer klimaneutralen Mobilitätswende im Sinne der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen und setzt seine lange Tradition als Test- und Prüfstrecke fort. Nach Angaben der Antragstellerin erzeugen die beiden WEA ca. 80% der für das Konzept benötigten Energie. Für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtkonzeption wird demnach die Realisierung der beiden WEA als wesentlicher Bestandteil und damit unerlässlich angesehen.

3. Die Zulassung der beantragten Zielabweichung berührt nicht die Grundzüge des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017.

Wann eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumord-



nungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.03.1990 – 8 C 76.88). Nach dem Sinn und Zweck der Regelung wird man unter den Grundzügen der Planung die grundsätzliche Planungskonzeption verstehen müssen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt (so BVerwG, Beschluss vom 15.07.2005 – 9 VR 43.04; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.09.2006 – 8 A 10343/06, OVG). Durch eine Abweichungszulassung darf also die grundsätzliche Planungskonzeption nicht konterkariert werden. Die Abweichung muss gegenüber der Planungskonzeption ein minderes Gewicht haben (vgl. Bäumler, Kommentar zum LPlG RLP, 10. Nachlieferung, § 8 Nr. 4, Seite 46 f.).

Die Planungskonzeption des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 bezüglich der Steuerung der Windenergienutzung besteht aus einem Dreiklang: den Positivausweisungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung (landesweit verbindlich festgelegte und regionalplanerisch konkretisierte) und dem „Zwischenraum“, der entsprechend Ziel Z 163 e des LEP IV der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten ist.

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald stellt zutreffend fest, dass das geplante Vorhaben weder in einem Vorranggebiet noch in einem Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 liegt. Damit befindet sich der Vorhabenstandort in einem Raum, der nach Z 163 e des LEP IV der Steuerung durch die Bauleitplanung vorbehalten ist. Sowohl die Ortsgemeinde Nürburg als auch die Verbandsgemeinde Adenau sind bereits in entsprechende Bauleitplanverfahren eingestiegen, um u.a. die Errichtung und den Betrieb des Windparks Nürburgring zu ermöglichen. Das Vorhaben entspricht somit der grundsätzlichen Planungskonzeption des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017, was bereits gegen das Berührtsein der Grundzüge des Regionalplans durch die Zielabweichungszulassung spricht.

Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 ist zudem festzustellen, dass dieses Ziel mit der zugeordneten Tabelle 2 für insgesamt mehr als einhundert Denkmäler Geltung beansprucht. Bezogen auf die Nürburg wurde zudem festgestellt, dass von insgesamt 16 visualisierten Sichtbeziehun-



gen nur für diese eine vom Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht ausgehende entsprechend der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz vom 07.04.2017 (1 A 10683/16.OVG) überhaupt von einer im Hinblick auf Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 relevanten optischen Beeinträchtigung der Nürburg durch die beiden WEA gesprochen werden kann.

Der vorliegende Antrag, der ab dem 01.02.2023 dem Anwendungsbereich des § 26 Abs. 3 BNatSchG unterliegt und der zudem in unmittelbarem Kontext steht mit der klimaneutralen und innovativen Neuausrichtung des landesweit bedeutsamen projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkts Nürburgring (siehe Karte 5 „Leitbild Entwicklung“ des LEP IV) berührt nicht die Grundzüge des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017.

Die Zulassung der Abweichung von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 erfolgt im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, der oberen Denkmalschutzbehörde als fachlich berührte Stellen der oberen Verwaltungsebene und der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald. Aus deren Stellungnahmen ergeben sich keine neuen Aspekte oder Argumente als die, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Feststellung der Betroffenheit von Z 49 des RROP MW geführt haben.

Die Zulassung der Abweichung von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 erfolgt im Ermessen. Im Rahmen des vorliegend auszuübenden Ermessens haben sich keine entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt, die gegen die Zulassung der Zielabweichung sprechen.

Im Gesamtergebnis konnte dem Antrag stattgegeben werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

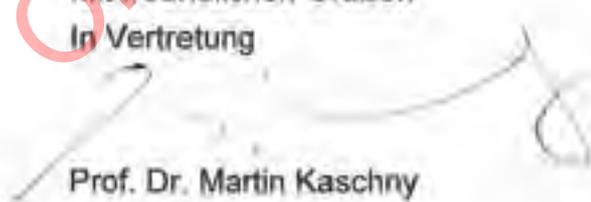
Fußnote:

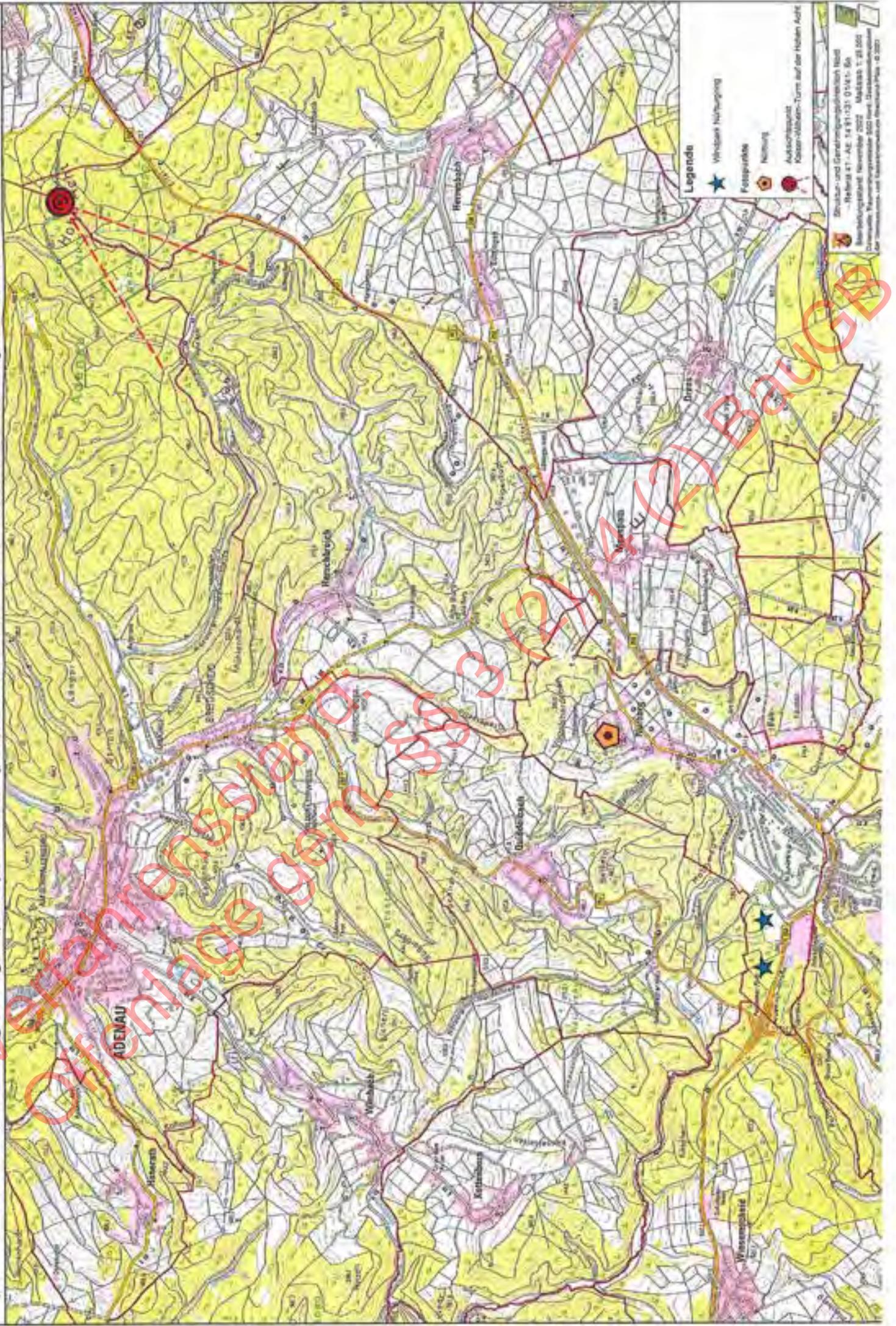
¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

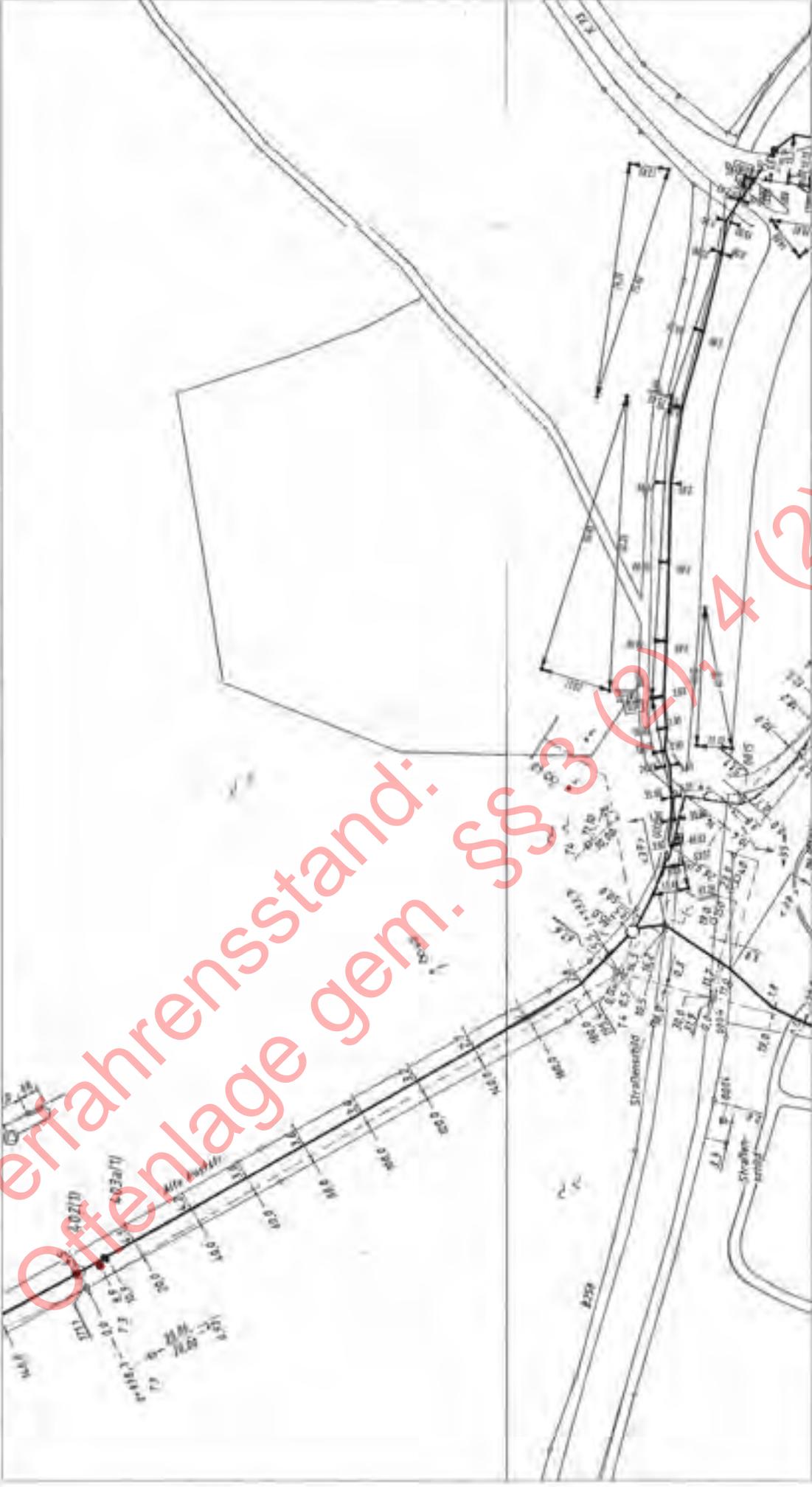
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Prof. Dr. Martin Kaschry



Verfahrensstand:
 Offenlage gem. §§ 3 (2), 4 (2) BaugeschB



ATVM-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVM-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI ML	Störrast		
PTI	Träler		
CNB	Adenau, Kirchberg		
Bemerkung:			
Ans	3091A	Sicht	Lageplan
VsB	1:10000 P111210 FWS	Maßstab	1:1200
Name	West	Blatt	V
Datum	15.04.2021		





Anlage 4

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage

PLEDOC Gladbecker Str. 4 45326 Essen	
Vorgang:	20210304293
Erstellt:	22.03.2021

Studie zur Kompatibilität von WEA mit dem 100-m Radioteleskop

Benjamin Winkel, Axel Jessner

24. März 2021

Ergebniszusammenfassung

In der vorgelegten Studie untersuchen wir die Kompatibilität von Windenergieanlagen (WEA) am Nürburgring mit dem Beobachtungsbetrieb am Radioteleskop in Effelsberg. Das Observatorium ist eingetragene Funkstelle in der Kategorie Radioastronomie-dienst (RAS). Wir betrachten in der Studie zum einen die Eigenemission der Anlagen, sowie die mögliche Reflexion von anderen Radiowellen an den WEA. Die Rechnungen erfolgten unter der Annahme, dass der Betreiber die maximal erlaubten Emissionen nach CISPR-11 (EN 550011) über die gesamte Bandbreite des RAS Bandes voll ausschöpft. Die Kompatibilitätsrechnungen hängen dabei von der Nabenhöhe der Windkraftanlagen ab, wobei die Geländedämpfung (Streckendämpfung) außerdem frequenzabhängig ist. Es ist natürlich möglich, dass die verursachten Eigenemissionen nur einen Anteil der vollen RAS Bandbreite betreffen. Daher wurde als entgegengesetzter Extremfall ein zweites Szenario untersucht, in dem lediglich ein einzelner CISPR-Detektorkanal (120 kHz unterhalb von 1 GHz, sonst 1 MHz) den vollen CISPR-11 Grenzwert ausschöpft.

Basierend auf den obigen Annahmen, ergibt sich für die Eigenemission der neu zu errichtenden WEA ein gewisses Störrisiko. Bei maximaler Ausschöpfung der CISPR-11 über die gesamte RAS Bandbreite werden die Grenzwerte moderat überschritten. Dennoch sollte einem Bau der WKA nichts im Wege stehen, da der Messdienst der Bundesnetzagentur (BNetzA) Untersuchungen an WEA vorgenommen hat und dabei feststellte, dass für typische Anlagen die breitbandigen Emissionen häufig 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterhalb der CISPR-11-Grenzwerte lagen. Wir gehen davon aus, dass auch die an bauenden Anlagen die CISPR-11-Norm übererfüllen, wahrscheinlich wenigstens um die benötigten ca. 15 dB.

Für die Bewertung des Reflexionsfalles liegen uns leider nicht ausreichend Informationen zu dem allgemeinen Störpegel an den jeweiligen Standorten vor. Diese werden durch andere Sendeanlagen oder Störaussendungen von Geräten in der Umgebung bestimmt. Beispielsweise könnten die Signale starker RADAR-Sender oder Richtfunkstrecken an den Anlagen gestreut oder reflektiert werden, insofern erstere sich in unmittelbarer Nähe der WEA befinden, oder die Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm)

hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweist. Hierzu sollte die Bundesnetzagentur kontaktiert werden, um eine Liste potentiell problematischer Sendeanlagen zu erhalten. Damit könnte der Betreiber mittels geeigneter Simulationen eine Abschätzung der typischen Hintergrund-Feldstärke vornehmen. Alternativ ließe sich dies auch mit einer Messkampagne an den einzelnen Standorten bewerkstelligen. In unserer Studie haben wir die Grenzwerte für die Hintergrundfeldstärken berechnet, so dass die Ergebnisse der Messungen oder Simulationen direkt damit verglichen werden können.

1. Einleitung

Die Nutzung von Windkraft ist eine der wenigen nachhaltigen Arten für die Energiegewinnung mit niedrigem CO₂-Ausstoß. Angesichts der enormen Herausforderungen des Klimawandels verdienen alle Anstrengungen die erneuerbaren Energien zu nutzen unseren Respekt. Gleichwohl sollten dabei die speziellen Anforderungen von Radioobservatorien nicht aus dem Blick geraten, für die Industrieanlagen in der unmittelbaren und – bei niedrigeren Radiofrequenzen – mittelbaren Umgebung ein gewisses Störpotential bedeuten. Gemessen an der Gesamtgröße der für Windkraft nutzbaren Flächen in Deutschland, ist die Einschränkung durch die Radioobservatorien jedoch vernachlässigbar.

Die Radioastronomie ist eine Grundlagenwissenschaft und befasst sich mit der Untersuchung des nahen und fernen Universums. Viele kosmische Phänomene lassen sich nur mit Radioteleskopen untersuchen. Auch wenn die natürlichen Strahlungsprozesse im Weltall zum Teil enorme Energien freisetzen, so ist durch die große Entfernung das auf der Erde eintreffende Signal extrem abgeschwächt. Entsprechend groß müssen die Empfangsanlagen sein (das Effelsberger Teleskop zählt mit 100-m Durchmesser zu den größten der Welt) und großer Entwicklungsaufwand ist notwendig, um möglichst empfindliche Empfangssysteme zu bauen. Zur Verdeutlichung: ein Mobiltelefon auf dem Mond wäre die vierthellste Radioquelle am Himmel.

Die *International Telecommunication Union* (ITU) hat die Bedeutung des Radioastronomie schon vor langer Zeit erkannt und entsprechende Schutzkriterien erstellt. Diese sind in der ITU-R Recommendation RA.769 beschrieben. Die Verwaltungen der Staaten (in Deutschland die Bundesnetzagentur) sind dafür verantwortlich, die Regeln der ITU in nationale Richtlinien umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Radioobservatorium Effelsberg eine eingetragene Funkstelle im Sinne des BauGB, §35 Abs. 3 ist und damit das Max-Planck-Institut für Radioastronomie als Träger eines öffentlichen Belanges in die Planungsverfahren mit eingebunden ist.

2. Vorbetrachtungen

2.1. RAS Schutzkriterien gemäß ITU RA.769

Die Schutzkriterien für den Radioastronomie-Dienst (RAS) sind in der ITU Recommendation RA.769 festgelegt. In Tab. 1 sind einige Kenngrößen zitiert. Im Folgenden werden wir die Kompatibilitätsrechnungen exemplarisch für zwei wichtige Beobachtungsbänder

Tab. 1: RAS Schutzkriterien nach ITU RA.769 (Auszug).

Frequenz MHz	Δf MHz	T_A K	T_{Rx} K	T_{rms} mK	P_{lim} dB _W	S_{lim} dB _{W/m²}	E_{lim} dB _{μV/m}
325	7	40	60	0.870	-201.0	-189.3	-43.5
408	4	25	60	0.962	-202.9	-189.2	-43.4
611	6	20	60	0.730	-202.2	-185.0	-39.2
1414	27	12	10	0.095	-204.5	-180.1	-34.3
1665	10	12	10	0.156	-206.7	-180.8	-35.0

bei 610 MHz und 1420 MHz durchführen. Die Grenzwerte für die Leistung (P_{lim}), die Strahlungsleistung (S_{lim}) und die elektrische Feldstärke (E_{lim}) sind dabei jeweils als Integral über die Bandbreite des RAS-Bandes angegeben.

2.2. CISPR-11

Als Industrieanlagen müssen WEA gemäß EN 550011 (auch CISPR-11) den folgenden Emissionskriterien (Group 1, Class A) entsprechen:

$$E_{C11} = \begin{cases} 30 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}} & \text{für } f < 230 \text{ MHz} \\ 37 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}} & \text{für } 230 \text{ MHz} < f < 1 \text{ GHz} \end{cases} \quad (1)$$

Oberhalb von 1 GHz sind keine Grenzwerte festgelegt, wir gehen daher von einer konstanten Fortführung der Grenzwerte aus. Zu beachten ist, dass die angegebenen Zahlen für einen sogenannten Quasi-Peak-Detektor (QP) mit einer Bandbreite von $\Delta f_{C11} = 120 \text{ kHz}$ gelten, gemessen in einer Entfernung von $d_0 = 30 \text{ m}$ zur Anlage. Für viele andere CISPR-Normen kommt oberhalb von 1 GHz Beobachtungsfrequenz eine andere Detektorbandbreite (1 MHz) zum Einsatz, was wir bei der Extrapolation der Grenzwerte berücksichtigen, indem wir $E_{C11} = 46 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}}$ ($f > 1 \text{ GHz}$) setzen. Außerdem sind dann häufig andere Detektortypen in Verwendung (etwa RMS). Die RAS Schutzkriterien passen besser zur Messung mit einem RMS Detektor. Die Umrechnung der Werte zwischen verschiedenen Detektoren ist nicht trivial und hängt empfindlich von der Art des gemessenen Signals ab. Ohne spezifische Informationen zu den Eigenschaften der ausgesendeten Strahlung der WEA können wir hier nur vom Extremfall ausgehen, dass der RMS Detektor dieselben Werte wie der QP-Detektor anzeigen würde. Für viele Signalarten, insbesondere für stochastische oder Puls-artige Signale, dürfte der AVG Detektor aber geringere Werte anzeigen.

3. Berechnung des Minimal-Coupling-Loss (MCL)

Wir werden nun zwei Extremfälle untersuchen. Im *Szenario 1* gehen wir davon aus, dass die WEA die CISPR-Grenzwerte über das gesamte RAS-Band maximal ausschöpft (die Feldstärkengrenzwerte werden also um den Faktor $\Delta f_{RAS}/\Delta f_{C11}$ erhöht). Allerdings ist

zu vermuten, dass die WEA eher ein Linienspektrum produzieren, so dass wahrscheinlich nicht alle CISPR Sub-Kanäle im RAS Band belegt sind. Daher betrachten wir in *Szenario 2* den Minimal-Fall eines einzelnen belegten Kanals (mit maximaler erlaubter Störleistung).

Damit der Beobachtungsbetrieb am Radioteleskop Effelsberg nicht gestört wird, muss die notwendige Streckendämpfung¹ (in dB) mindestens dem Unterschied zwischen erlaubter Leistungsemission gemäß RA.769 und der tatsächlich ausgestrahlten Leistung entsprechen, P_{em} . Dieser Unterschied wird als *Minimal-Coupling-Loss* (MCL) bezeichnet und es gilt

$$MCL[dB] = P_{em}[dBW] - P_{RA.769}[dBW]. \quad (2)$$

Wir können die zu den Feldstärke-Grenzwerten nach CISPR-11 äquivalente Emissionsleistung leicht berechnen:

$$P_{C11}[dBW] = E_{C11}[dB_{\mu V/m}] + 20 \log(d_0 [m]) + 10 \log(N_{dev}) - 134.8 \quad (3)$$

Um die CISPR-Werte mit den RAS-Kriterien aus Abschnitt 2.1 vergleichen zu können, müssen, wie weiter oben diskutiert, die unterschiedlichen Messbandbreiten für die zwei Szenarien berücksichtigt werden. In Szenario 1 ergibt sich eine Vergrößerung von P_{C11} um $10 \log(\Delta f_{RAS}/\Delta f_{C11})$ dB. Bei 610 MHz ergibt dies +17.0 dB und bei 1420 MHz ermitteln wir +14.3 dB, wobei Bandbreiten entsprechend ITU-R RA.769 verwendet wurden (vgl. Tab. 1).

Für den Fall einer Einzelanlage ($N_{dev} = 1$), sind in Abbildung 1 (oben) die so ermittelten CISPR-11 Leistungswerte, sowie der RAS Grenzwert dargestellt. Der untere Teil des Bildes zeigt die sich ergebenden MCL für beide Szenarien. Der Vollständigkeit halber, sind in Abb. 1 die Werte für alle RAS Frequenzen dargestellt.

4. Generische Kompatibilitätsstudie

Die ermittelten MCL müssen nun mit den tatsächlich gegebenen Streckendämpfungen zwischen den ausgewiesenen WEA Standorten und dem Radioteleskop in Effelsberg verglichen werden.

Bevor wir uns jedoch der spezifischen Situation am Radioteleskop Effelsberg widmen, betrachten wir den sogenannten generischen Fall eines beliebigen (isotropen) Empfängers auf flacher Erdoberfläche (*flat-Earth*), sprich: alle Geländehöhen werden als identisch Null (über Meeresspiegel, auch „Normalnull“, NN) angenommen. Dies ist natürlich ein unrealistischer Fall und führt im Allgemeinen zu unterschätzten Streckendämpfungen. Dennoch lassen sich an diesem vereinfachten Modell die einzelnen Effekte gut studieren. In der Tat wird für typische Kompatibilitätsuntersuchungen im Rahmen der Arbeit der ITU fast immer nur der generische Fall untersucht.

¹Als Streckendämpfung bezeichnet man die Abschwächung eines Radiosignales zwischen Sender und Empfänger.

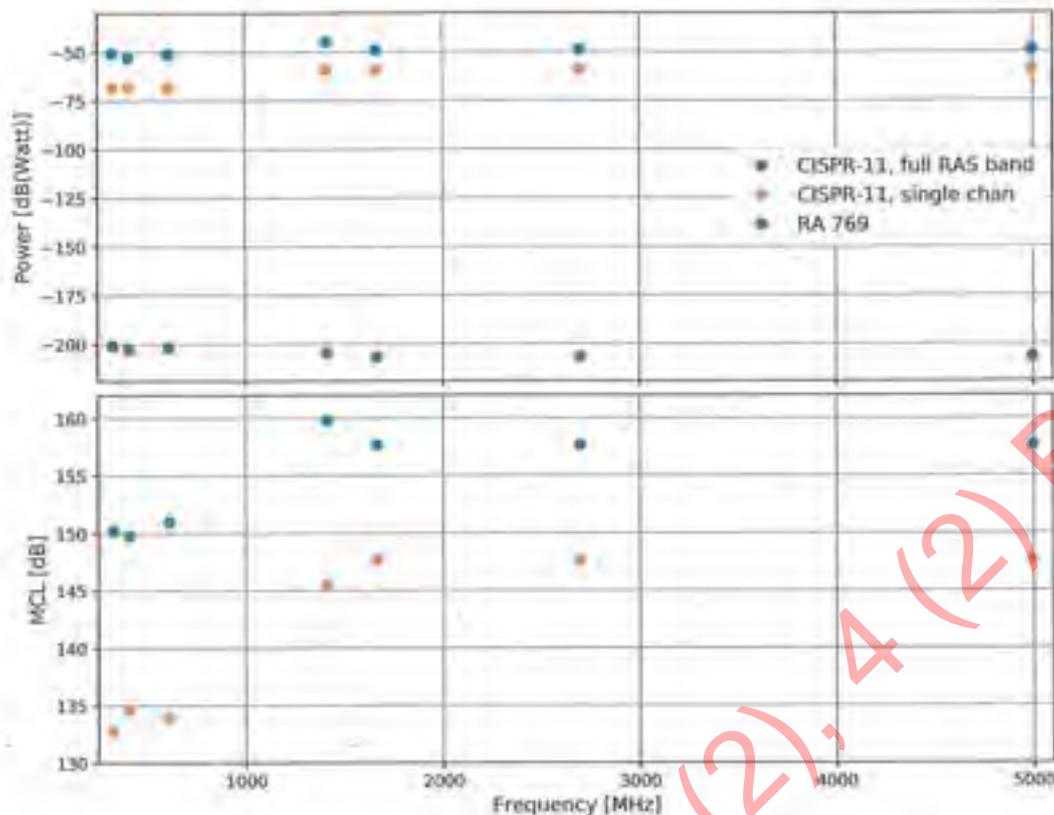


Abb. 1: *Oben:* Umrechnung der CISPR Feldstärken-Emissionsgrenzwerte in Leistungsgrenzwerte für die beiden Szenarien (*full RAS band* (Breitbandiges Störspektrum): der erlaubte CISPR Grenzwert wird im kompletten RAS band voll ausgeschöpft, *Single CISPR channel* (Einzelne Störlinien): der erlaubte CISPR Grenzwert wird lediglich in einem Kanal, mit 120 kHz ($f \leq 1$ GHz) bzw. 1 MHz ($f > 1$ GHz) Bandbreite, erreicht). Außerdem ist der Leistungsgrenzwert für alle geschützten RAS-Bänder eingezeichnet. *Unten:* Aus der Differenz der CISPR-Kurven und dem RAS-Limit ergibt sich der sogenannte *minimal-coupling-loss* (MCL), also die minimal nötige Streckendämpfung um die Kompatibilität zu gewährleisten.

Zur Abschätzung der Streckendämpfung bei Frequenzen ab ca. 100 MHz hat die ITU die Empfehlung ITU-R P.452 herausgegeben. Darin sind Berechnungsvorschriften (Algorithmen) enthalten, die wir in der Programmiersprache Python implementiert haben. In der vorliegenden Studie verwenden wir die Revision 16 der P.452.

Die Streckendämpfung hängt im Wesentlichen von folgenden physikalischen Effekten ab: (1) Freiraumausbreitungsdämpfung (*Line-of-Sight attenuation*, LOS), (2) Diffraktion (Beugung) an Kanten oder Bergkuppen (3) Streuung an Troposphärenschichten

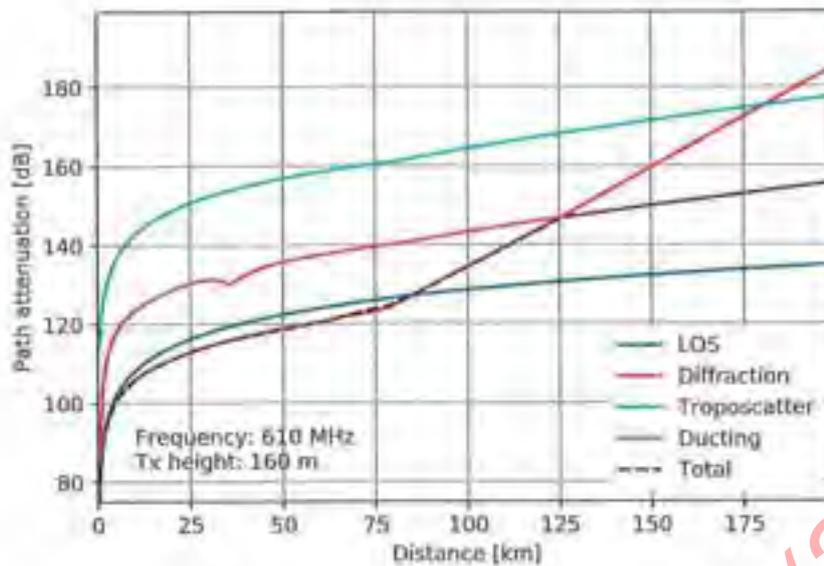


Abb. 2: Beiträge der verschiedenen physikalischen Dämpfungseffekte zur Gesamtstreckendämpfung am Beispiel eines 200 km langen Pfades. Für den hier betrachteten generischen Fall wurden die Geländehöhen auf Null (über Meeresspiegel) gesetzt. Frequenz: 610 MHz. Höhe Empfänger: 50 m. Höhe Sender: 160 m.

(*Troposcatter*), (4) *Ducting* und Reflexion oder Brechung an Atmosphärenschichten. Außerdem kann die Streuung an Regentropfen eine Rolle spielen, die wir hier jedoch vernachlässigen. Die Dämpfung durch die Luft- und Wassermoleküle in der Atmosphäre ist ebenfalls von Bedeutung und rechnerisch unter den ersten beiden Punkten (LOS, Diffraction) berücksichtigt.

In Abb. 2 sind die Einzelbeiträge, sowie die Gesamtstreckendämpfung für einen 200 km langen Pfad gezeigt, berechnet für eine Frequenz von 610 MHz. Für die Höhe des Senders (Empfängers) wurde 50 m (160 m) angenommen. Der starke Knick im Diffractionsverlauf entsteht durch den Übergang von Sichtverbindung zum sogenannten Transhorizontfall. Es versteht sich von selbst, dass die Dämpfung von der Höhe des Senders und Empfängers abhängt. Im Wesentlichen, weil sich dadurch der Ort des Übergangs zwischen Sichtlinien- und Transhorizontverbindung ändert.

Subtrahiert man von der tatsächlichen Streckendämpfung den MCL, so erhält man den sogenannten *Margin* (Schutzabstand). Ist der Margin Null, so ist die Streckendämpfung gleich MCL und die WEA erfüllt gerade noch die RAS Grenzwerte. Bei negativen Margin muss von einer möglichen Störung ausgegangen werden. Ist der Margin positiv, so ist die Kompatibilität gewährleistet.

Mit den Dämpfungswerten aus Abb. 2 können wir die sich resultierenden Margins in Abhängigkeit der Entfernung vom Empfänger darstellen, siehe Abb. 3 und 4. Hierbei wurden Graphen für vier verschiedene Senderhöhen (40, 80, 120 und 160 m) eingetragen.

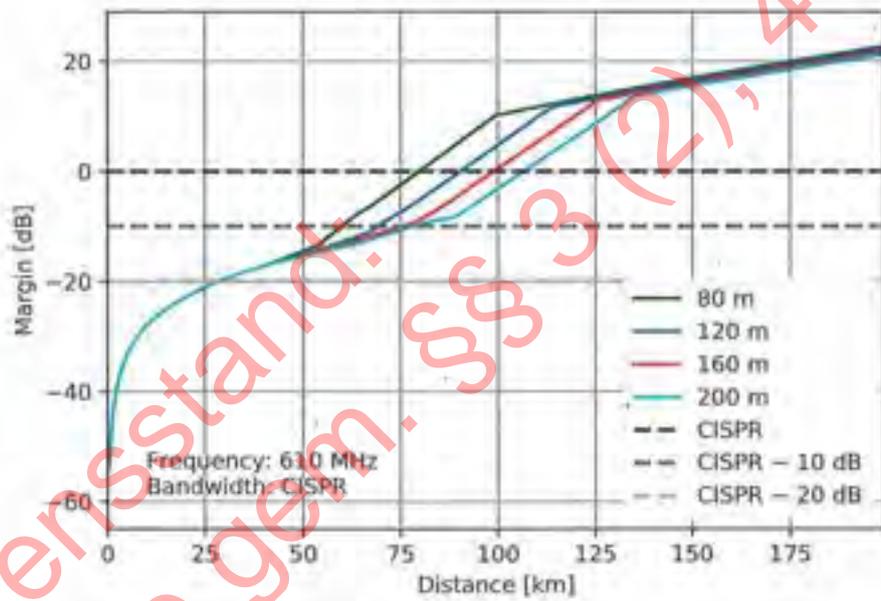
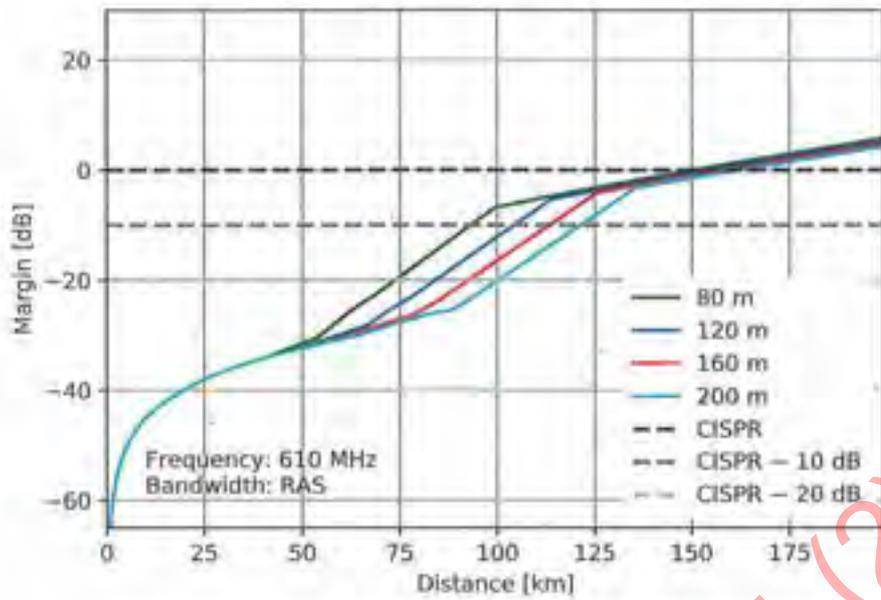


Abb. 3: Beispiele für die sich ergebenden Margins im generischen Fall (flat-Earth) bei 610 MHz. Die Höhe des Empfängers ist 50 m, und es sind die Kurven für vier verschiedene Senderhöhen gezeigt. Im oberen Teil ist der Margin für das 1. Szenario (Störemission über volle RAS Bandbreite) dargestellt, im unteren Teil für das 2. Szenario (Störemission in einem einzelnen CISPR-Kanal mit 120 kHz Bandbreite).

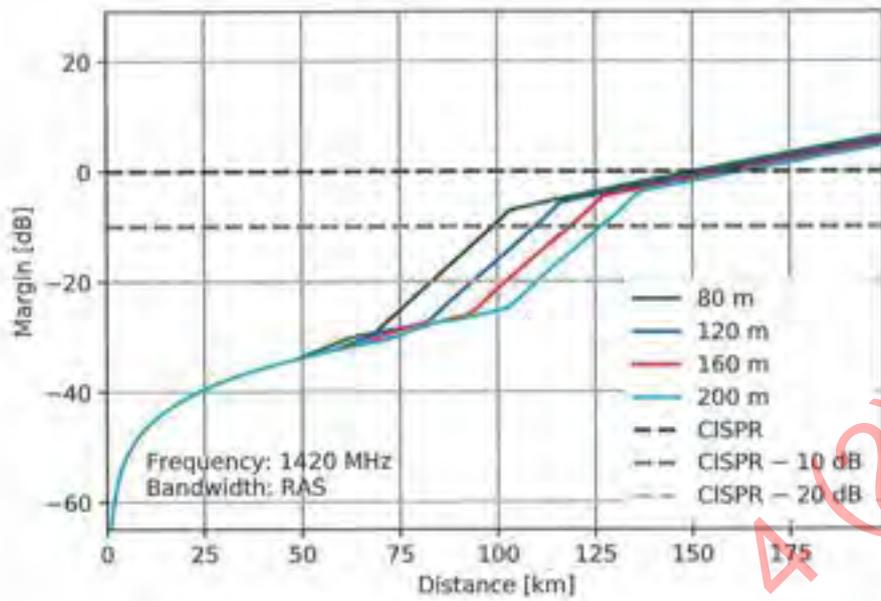


Abb. 4: Wie Abb. 3, für eine Frequenz von 1420 MHz. Die verwendete CISPR-Kanalbreite beträgt hier 1 MHz.

Sobald der Margin Null oder kleiner wird, ist die Kompatibilität nicht mehr gegeben. In der Praxis ist es natürlich durchaus möglich, dass eine WEA die CISPR-Norm nicht voll ausschöpft. Werden beispielsweise die CISPR-Normen um 20 dB unterboten, so sind effektiv erst Margins unterhalb der -20 -dB-Schwelle kritisch einzustufen. Gleichermaßen spielt die Anzahl der WEA an einem Standort eine Rolle. Die obige Rechnung wurde für eine Einzelanlage durchgeführt. Bei mehreren Anlagen am Ort verschlechtert sich der Margin um $10 \log(N_{dev})$ dB, beispielsweise entsprechen 10 Anlagen einer Verschlechterung um 10 dB.

5. Kompatibilität der WEA mit dem Radioteleskop in Effelsberg

Der wesentliche Unterschied der tatsächlichen Situation am Radioobservatorium Effelsberg zum generischen Fall besteht in dem Vorhandensein einer Mittelgebirgslandschaft (Eifel), welche einen zusätzlichen natürlichen Schutz vor Radiointerferenzen bietet. Das Radioteleskop ist in ein Tal eingebettet, so dass das umliegende Terrain die erste Beugungskante nah an das Observatorium bringt. Als Ergebnis ist die typische Streckendämpfung sehr viel größer als im generischen Fall und die nötigen Schutzabstände werden entsprechend geringer.

Wie vorher berechnen wir die tatsächlichen Streckendämpfungen gemäß der Empfehlungen der ITU (ITU-R P.452). Um die Geländetopologie (in Form eines Höhenprofils zu jedem Punkt im Umkreis des Teleskops) berücksichtigen zu können, verwenden wir topographische Höhendaten, die freundlicherweise von den Bundesländern NRW² und Rheinland-Pfalz³ zur Verfügung gestellt wurden, jeweils unter der "Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0"⁴. Diese Daten basieren auf sogenannten *Light Detection and Ranging* (LIDAR), also Entfernungsmessungen mittels gepulstem Laserlicht von Flugzeugen aus. Diese Daten haben eine bessere Genauigkeit als beispielsweise solche der SRTM Space Shuttle Mission⁵. Für jede der beiden betrachteten Frequenzen muss jeweils eine Dämpfungskarte pro betrachteter WEA-Nabenhöhe (Senderhöhe) berechnet werden. Die beiden Detektorbandbreiten (Szenarien 1 und 2) spielen hier noch keine Rolle.

Zusammen mit den beiden Szenarien aus Abschnitt 3 ergeben sich somit verschiedene Fälle⁶. Exemplarisch ist in Abb. 5 die Dämpfungskarte für die Senderhöhe von 149 m und Frequenz 610 MHz dargestellt, die restlichen Fälle finden sich im Anhang. Wie man sieht, gibt es in der Karte riesige Unterschiede in den Dämpfungen von mehr als 100 dB (entspricht einem Faktor von 10 Mrd. in der eingehenden Störsignalintensität). In den Dämpfungskarten sind die vorgesehenen WEA-Standorte mit weißen Pfeilen markiert.

²<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/dgm/dgm1/>

³<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/opendata/>

⁴<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

⁵Dies ist eine Radarvermessung der Erdoberfläche mit einer Auflösung von ca. $100 \text{ m} \times 100 \text{ m}$.

⁶Die Dämpfungskarten selbst sind natürlich unabhängig vom gewählten Szenario, sondern nur von der WEA-Höhe.

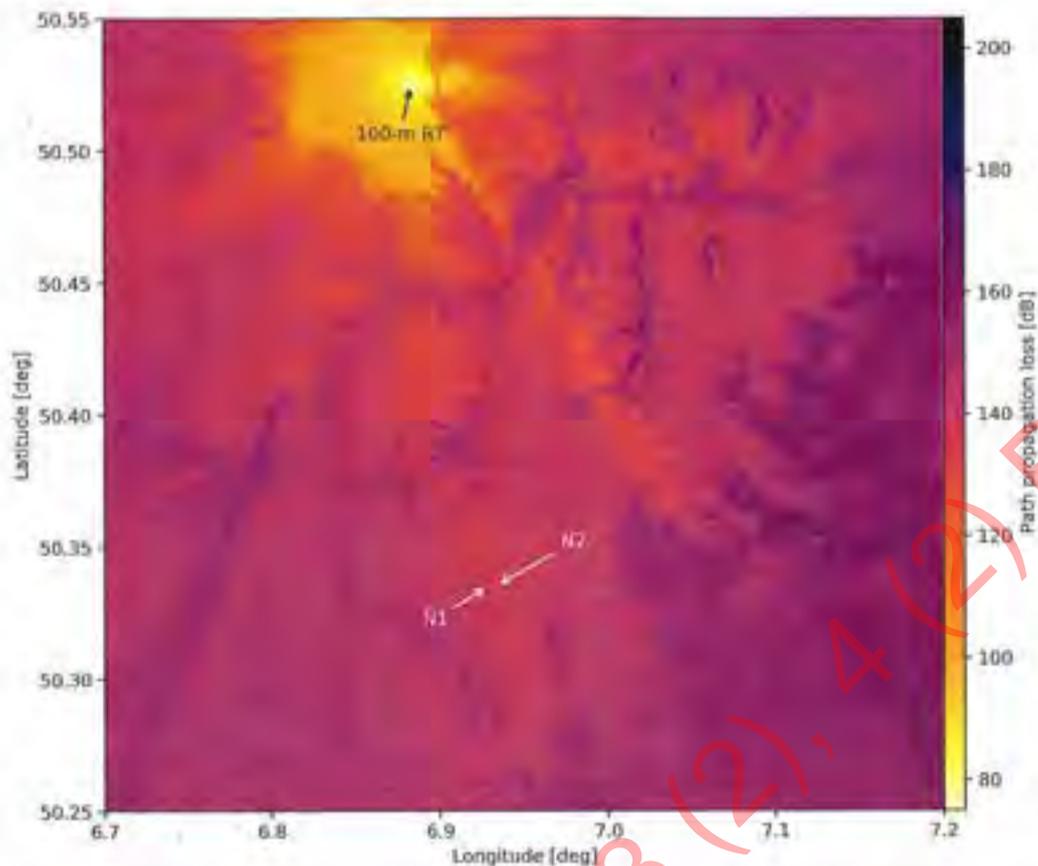


Abb. 5: Beispiel für eine Streckendämpfungskarte für eine Nabenhöhe von 149 m bei der Frequenz 610 MHz. Die weißen Pfeile zeigen auf die avisierten WEA-Standorte. (N – Nürburgring)

Subtrahiert man von der tatsächlichen Streckendämpfung den MCL, so erhält man den sogenannten *Margin* (Schutzabstand). Ist der Margin Null, so ist die Streckendämpfung gleich MCL und die WEA erfüllt gerade noch die RAS Grenzwerte. Bei negativen Margin muss von einer möglichen Störung ausgegangen werden. Ist der Margin positiv, so ist die Kompatibilität gewährleistet. Es sei aber nochmal darauf hingewiesen, dass die Rechnung für eine Einzelanlage durchgeführt wurde. Bei mehreren WEA an einem Standort verringert sich der Margin um $10 \log(N_{\text{dev}})$ dB. Mit anderen Worten, je höher der Margin ist, desto mehr Anlagen könnten errichtet werden, ohne die Verträglichkeit zu gefährden.

In Abb. 6 ist der Margin als Konturkarte dargestellt (wieder für die Nabenhöhe 149 m und Frequenz 610 MHz; die anderen Karten finden sich im Anhang). Hierbei wurde mit einem segmentierten Farbschema gearbeitet, welches Zwischenfarbtöne vernachlässigt, aber ein leichteres Ablesen bestimmter Schwellwerte erlaubt. Die roten und orangefarbenen Gebiete markieren kritische Bereiche, während Farben im grünen Spektrum eher

Tab. 2: Margins für die Frequenz 611 MHz unter Berücksichtigung der beiden Szenarien (Szenario 1: *RAS BW*, also volle RAS-Bandbreite mit RMS-Detektor; Szenario 2: *CISPR BW*, d.h. Grenzwert für eine Störung in einem einzigen 120-kHz-breiten Kanal, ebenfalls mit RMS-Detektor).

Standort	ID	Länge	Breite	Höhe	Dämpfung	Margin	Margin
		deg	deg			m	dB
Nürburgring	01	6.9284	50.3352	149	138.7	-12.3	4.7
Nürburgring	02	6.9337	50.3352	149	138.6	-12.4	4.6
Aggregiert						-15.3 dB	1.7 dB
MCL						150.9 dB	134.0 dB

Tab. 3: Margins für die Frequenz 1414 MHz unter Berücksichtigung der beiden Szenarien (Szenario 1: *RAS BW*, also volle RAS-Bandbreite mit RMS-Detektor; Szenario 2: *CISPR BW*, d.h. Grenzwert für eine Störung in einem einzigen 1-MHz-breiten Kanal, ebenfalls mit RMS-Detektor).

Standort	ID	Länge	Breite	Höhe	Dämpfung	Margin	Margin
		deg	deg			m	dB
Nürburgring	01	6.9284	50.3352	149	149.7	-10.2	4.1
Nürburgring	02	6.9337	50.3352	149	149.5	-10.3	4.0
Aggregiert						-13.2 dB	1.1 dB
MCL						159.8 dB	145.5 dB

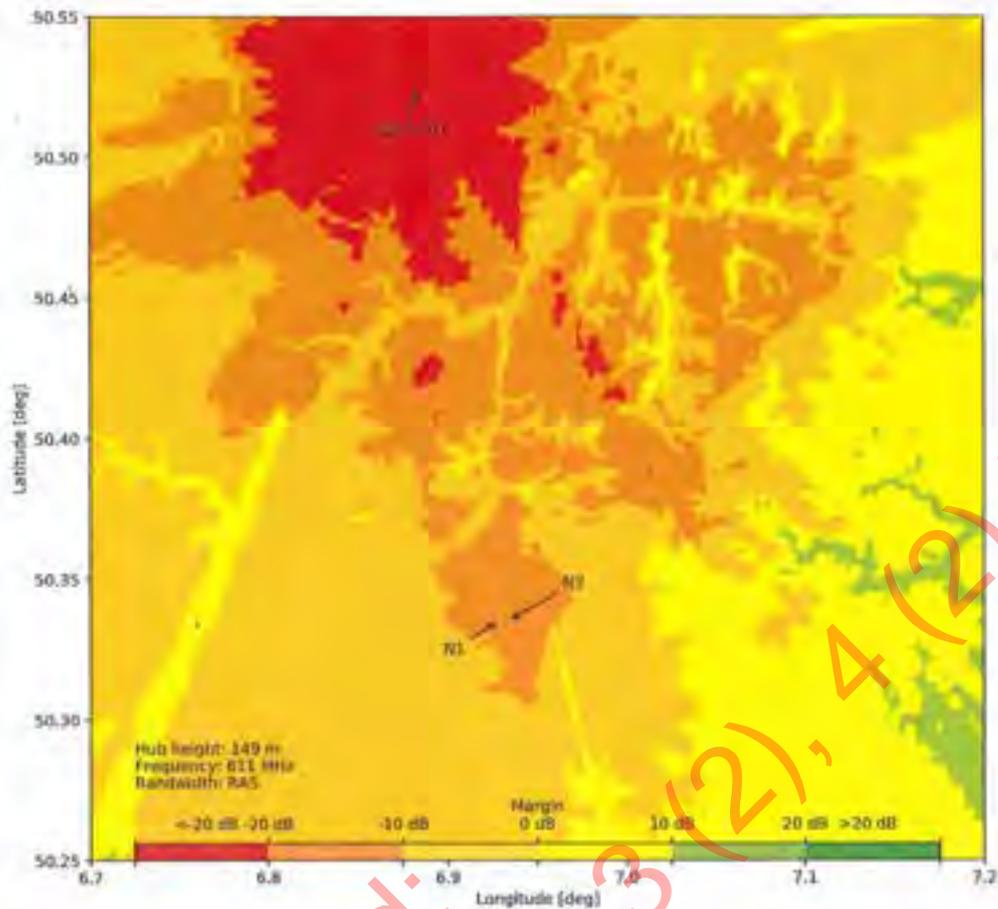


Abb. 6: Beispiel für eine Margin-Konturkarte für eine Nabenhöhe von 149 m bei der Frequenz 610 MHz unter Berücksichtigung des 1. Szenario. Die weißen Pfeile zeigen auf die avisierten WEA-Standorte. (N – Nürburgring)

unbedenklich sind. Werden die CISPR-Grenzwerte um 10 dB (20 dB) unterschritten (also übererfüllt), sind auch die Gebiete, die mit hellem (dunklem) Orange markiert sind, verträglich einzustufen. Natürlich spielt auch hier wieder eine Rolle, ob mehr als eine Anlage am Standort errichtet würde. Beispielsweise müsste bei 10 Anlagen (entspricht einer um 10 dB erhöhten Emissionsleistung) die nächst-schlechtere Farbkategorie benutzt werden (etwa hellgrün statt gelb). Die Pfeile markieren wieder die avisierten Standorte der WEA, welche der Übersichtlichkeit halber auch mit entsprechenden Zahlenwerten für Streckendämpfung und Margin in den Tabellen 2 (610 MHz) und 3 (1420 MHz) aufgeführt sind. Um die Arbeit mit den Konturkarten zu erleichtern, stellen wir außerdem sogenannte kmz-Dateien für gängige GIS-Software (z.B. Google Earth) zur Verfügung.

Wenn keine Informationen zu den tatsächlichen Emissionen der WEA vorliegen, sollte zunächst vom *worst-case* ausgegangen werden (610 MHz, 1. Szenario: Störung über vol-

le RAS Bandbreite mit maximal erlaubter Intensität nach CISPR-11). Dann sind rote und orangefarbene Gebiete als inkompatibel mit dem Beobachtungsbetrieb in Effelsberg anzusehen. Wenn durch Messungen an den ins Auge gefassten Anlagentypen bekannt ist, dass die WEA die CISPR-11-Grenzwerte unterschreiten, kann man entsprechend andere Farbkategorien zur Bestimmung der Schutzabstände heranziehen. Gleichermassen könnte man die Karten des 2. Szenarios (CISPR-Bandbreite: 120 kHz) verwenden, wenn es sich bekanntermaßen um schmalbandige Störungen handelt. Gegebenenfalls wären die 1420 MHz-Karten (dann mit CISPR-Bandbreite: 1 MHz) zu benutzen, für den (eher unwahrscheinlichen) Fall, dass die Störungen bei 610 MHz geringere Signalpegel aufweisen als bei 1420 MHz.

Anhand der ermittelten Werte in den beiden Tabellen lässt sich leicht ablesen, dass für den Standort eine minimale Überschreitung der Grenzwerte, um ca. 12 dB im 1. Szenario gegeben ist. Berücksichtigt man beide Anlagen in Summe (aggregiert), ergibt sich rechnerisch eine Überschreitung um ca. 15 dB. Diese Berechnungen fußen aber auf den maximal erlaubten Emissionswerten nach CISPR-11. Nach neueren Erkenntnissen des Messdienst der Bundesnetzagentur (Hasenpusch & Fleckenstein, 2017)⁷ unterschreiten moderne Anlagen die CISPR-11-Werte bei entsprechender Ausführung sogar noch um bis zu 20 dB⁸, so dass unter Berücksichtigung aller Aspekte eine Störung des Messbetriebes in Effelsberg eher unwahrscheinlich ist.

6. Reflexion und Streuung an den WEA

Nicht nur die Emissionen der WEA selbst, sondern auch Reflexionen von anderen Funkdiensten in der Umgebung (z.B. RADAR oder Richtfunkstrecken) an den WEA könnten für den Beobachtungsbetrieb in Effelsberg problematisch sein, wenn sich diese in unmittelbare Umgebung einer WEA befinden oder mit starker Richtwirkung (Antennendiagramm) die WEA anleuchten. Da uns keine weiteren Informationen zu den typischen Umgebungsfeldstärken, E_{env} , in der betrachteten Region vorliegen, berechnen wir hier lediglich die Grenzfeldstärken E_{env}^{lim} , die nicht überschritten werden sollten, um weitere Untersuchungen in diesem Kontext zu erleichtern.

Um die Reflexionseigenschaften einer WEA abzuschätzen, machen wir folgende vereinfachende Annahmen: (1) die Anlage sei in Richtung Radioteleskop ausgerichtet (2) die effektive Reflexionsfläche, A_{eff} sei das Produkt aus geometrischer Fläche, A_{geom} und dem Reflexionskoeffizienten, η und (3) die Reflexionseigenschaften seien konstant über die Höhe der Anlage.

Beispielhaft schätzen wir für eine Anlage der Höhe 149 m folgende Größen ab:

⁷Eine Kopie des Berichtes kann über die Bundesnetzagentur (Referat 220, Herr Dietmar Gaul) bezogen werden.

⁸Möglicherweise auch mehr; dies lässt sich aber durch die physikalisch begrenzte Empfindlichkeit des verwendeten Messverfahrens aber kaum noch mit ausreichender Genauigkeit bestimmen.

$w_{\text{bas}} = 6 \text{ m}$	Breite des Turms am Fundament
$w_{\text{gen}} = 3 \text{ m}$	Breite des Turms an der Nabe
$h_{\text{sup}} = 149 \text{ m}$	Höhe des Turms
$\eta_{\text{sup}} = 90\%$	Reflexionskoeffizient des Turms
$r_{\text{rot}} = 58 \text{ m}$	Rotor-Radius
$f_{\text{rot}} = 10\%$	Flächenfüllfaktor des Rotors
$\eta_{\text{rot}} = 12\%$	Reflexionskoeffizient des Rotors

Die geometrische Fläche des Turms ist

$$A_{\text{sup}} = \frac{1}{2}(w_{\text{gen}} + w_{\text{bas}})h_{\text{sup}} \quad (4)$$

und für den Rotor ergibt sich

$$A_{\text{rot}} = f_{\text{rot}}\pi r_{\text{rot}}^2 \quad (5)$$

Die effektive Reflexionsfläche ist

$$A_{\text{eff}} = \eta_{\text{sup}}A_{\text{sup}} + \eta_{\text{rot}}A_{\text{rot}} \approx 429 \text{ m}^2 \quad (6)$$

Gehen wir davon aus, dass diese Fläche mit einer bestimmten Leistungsflussdichte, S_{env} , der Umgebung bestrahlt wird, so ist die reflektierte Leistung (in Richtung Effelsberg)

$$P_{\text{ref}} = S_{\text{env}}A_{\text{eff}} \quad (7)$$

Die Leistungsflussdichte kann in Feldstärke umgerechnet werden, mittels

$$S \equiv |\vec{S}| = \sqrt{\frac{\epsilon_0}{\mu_0}} |\vec{E}|^2 = \frac{E^2}{R_0} \quad (8)$$

Wenn wir nun fordern, dass die reflektierte Leistung am Ort des Radioteleskops die RA.769-Leistungsgrenzwerte, P_{lim} , nicht überschreiten darf, so folgt

$$S_{\text{lim}}^{\text{env}} = \frac{P_{\text{lim}}L_{\text{path}}}{N_{\text{dev}}A_{\text{eff}}} \quad (9)$$

$$(E_{\text{lim}}^{\text{env}})^2 = R_0 \frac{P_{\text{lim}}L_{\text{path}}}{N_{\text{dev}}A_{\text{eff}}} \quad (10)$$

bzw. in logarithmischer Form

$$S_{\text{lim}}^{\text{env}}[\text{dB}_{\text{W}/\text{m}^2}] = P_{\text{lim}}[\text{dB}_{\text{W}}] + L_{\text{path}}[\text{dB}] - 10 \log N_{\text{dev}} - 10 \log A_{\text{eff}}[\text{m}^2] \quad (11)$$

$$E_{\text{lim}}^{\text{env}}[\text{dB}_{\mu\text{V}/\text{m}}] = S_{\text{lim}}^{\text{env}}[\text{dB}_{\text{W}/\text{m}^2}] + 145.8, \quad (12)$$

wobei L_{path} die Streckendämpfung bei der entsprechenden Beobachtungsfrequenz sei.

Im Unterschied zum Fall der Eigenemission der Anlagen ist es wenig sinnvoll die kleineren Bandbreiten des 2. Szenarios bei der Betrachtung der Reflexion in Erwägung zu ziehen. Alle uns bekannten relevanten festen Funkdienste arbeiten mit relativ großen Bandbreiten, so dass wir im Folgenden nur die Resultate des 1. Szenarios diskutieren,

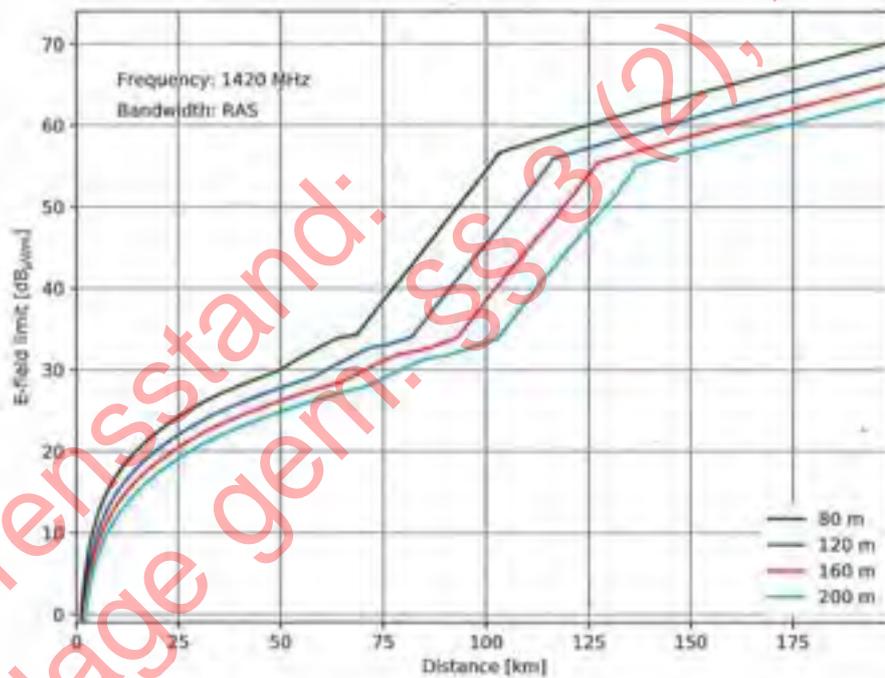
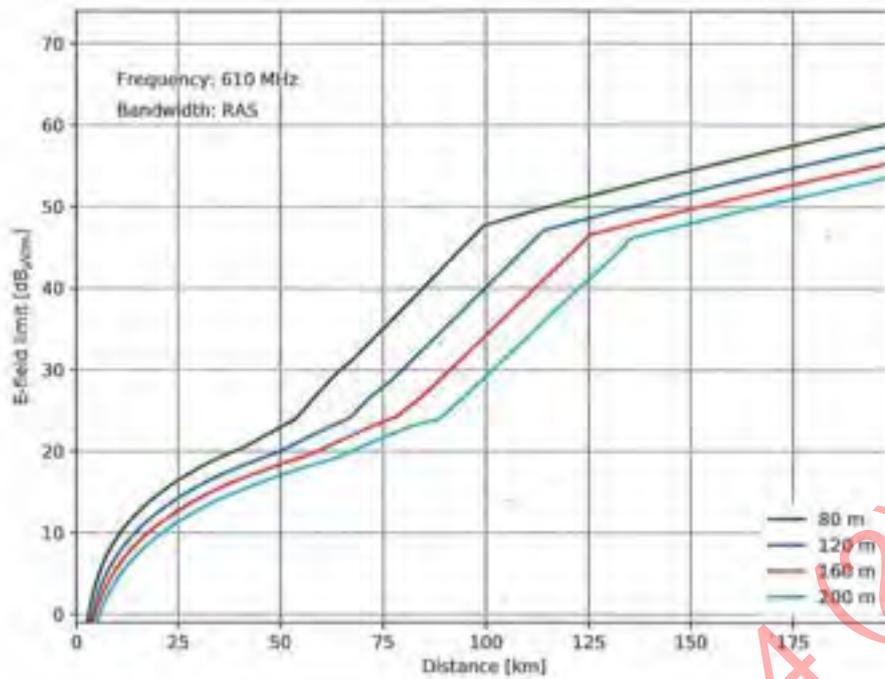


Abb. 7: Beispiele für die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte im generischen Fall (flat-Earth) bei 610 MHz (oben) und 1420 MHz (unten). Die Höhe des Empfängers ist 50 m, und es sind die Kurven für vier verschiedene Senderhöhen gezeigt.

Tab. 4: Maximal erlaubte Umgebungsfeldstärken, E_{env}^{lim} , für die Frequenz 611 MHz berechnet für die CISPR-11 Detektor-Bandbreite (120 kHz).

Standort	ID	Länge deg	Breite deg	Höhe m	Dämpfung dB	E_{env}^{lim} dB $_{\mu V/m}$
Nürburgring	01	6.9284	50.3352	149	138.7	38.5
Nürburgring	02	6.9337	50.3352	149	138.6	38.4

Tab. 5: Maximal erlaubte Umgebungsfeldstärken, E_{env}^{lim} , für die Frequenz 1414 MHz berechnet für die CISPR-11 Detektor-Bandbreite (1 MHz).

Standort	ID	Länge deg	Breite deg	Höhe m	Dämpfung dB	E_{env}^{lim} dB $_{\mu V/m}$
Nürburgring	01	6.9284	50.3352	149	149.7	49.8
Nürburgring	02	6.9337	50.3352	149	149.5	49.7

die sich durch Integration über das volle RAS Band ergeben. In Abb. 7 wurden die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte für den generischen Fall aus Abschnitt 4 bestimmt, indem die entsprechende Streckendämpfung aus Abb. 2 in obige Formeln eingesetzt wurde.

In den Tabellen 4 (610 MHz) und 5 (1420 MHz) haben wir für alle möglichen Standorte die sich ergebenden Werte eingetragen. Hierbei wurden die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte von der RAS Bandbreite auf die CISPR-11 Detektorkopfbandbreite von 120 kHz ($f \leq 1$ GHz) bzw. 1 MHz ($f > 1$ GHz) umgerechnet, um die Arbeit mit den angegebenen Werten zu vereinfachen.

Da uns keine Informationen zu typischen Feldstärke-Werten an den potentiellen WEA-Standorten vorliegen, können wir hier noch keine Bewertung zur Verträglichkeit vornehmen. Die in den Tab. 4 und 5 aufgeführten Grenzwerte lassen sich aber direkt mit Messungen vergleichen, die ein künftiger Betreiber am Standort vornehmen könnte. Dabei sollte mindestens für 24 h gemessen werden, um ein statistisch signifikantes Ergebnis zu erhalten. Es könnten alternativ auch Simulationen durchgeführt werden, in denen für alle bekannten Nutzer des Radiospektrums in der Umgebung die jeweiligen zu erwartenden Feldstärken am Ort der WEA bestimmt werden, die in der Summe die berechneten Grenzwerte nicht überschreiten sollten.

Aus unserer Sicht kann das Band bei 1420 MHz von Untersuchungen bzgl. Reflexionen ausgespart werden, um den Aufwand etwas geringer zu halten. Beim 1420-MHz-Band handelt es sich um ein sogenanntes passives Band, in dem jegliche Emissionen untersagt sind⁹, so dass eigentlich keine festen Funkdienste existieren dürften, die hier zu Problemen führen können.

In Abb. 8 haben wir analog zu den Margin-Konturkarten die Feldstärkegrenzwerte in

⁹In der deutschen Zuweisungstabelle, dem sog. Frequenznutzungsteilplan, ist der Eintrag 1420–1427 MHz mit der Fußnote D340 versehen: „In den folgenden Frequenzbereichen sind Ausstrahlungen nicht zugelassen [...]“.

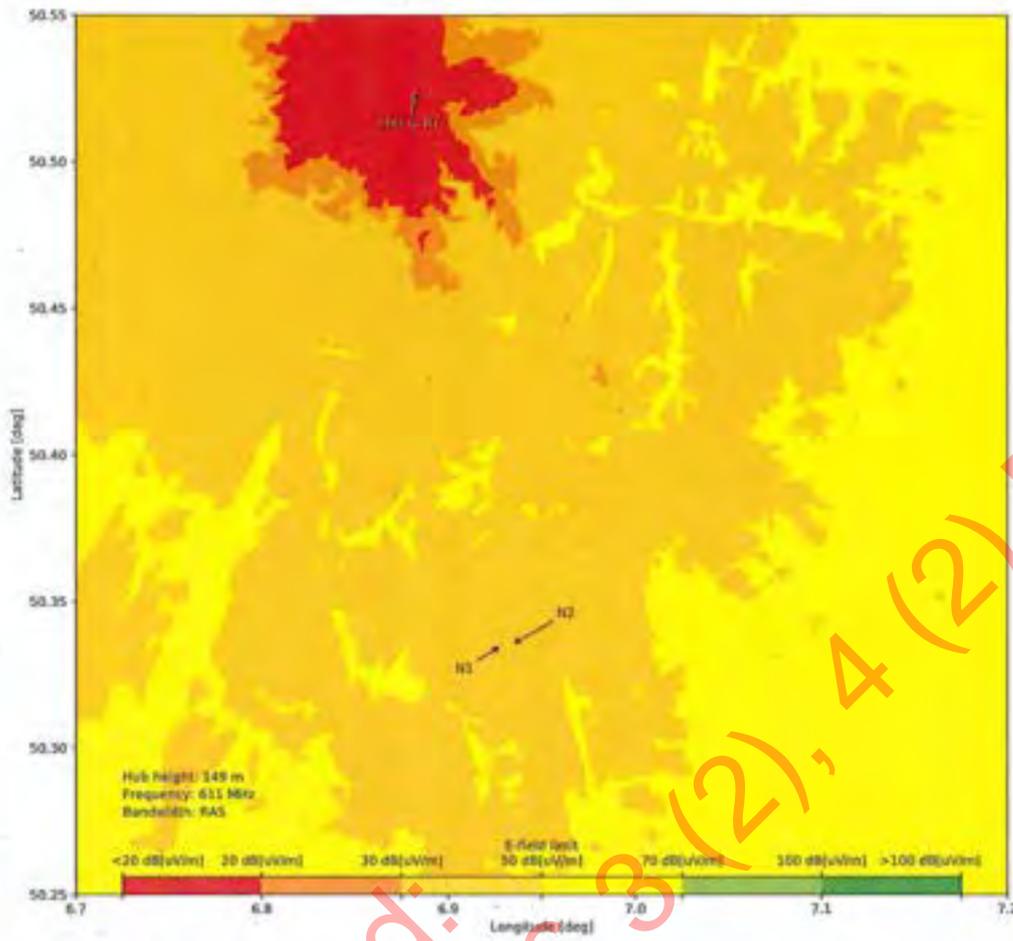


Abb. 8: Beispiel für eine Feldstärkegrenzwert-Konturkarte für eine Nabenhöhe von 149 m bei der Frequenz 610 MHz.

der Region um das Radioteleskop dargestellt.

A. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz

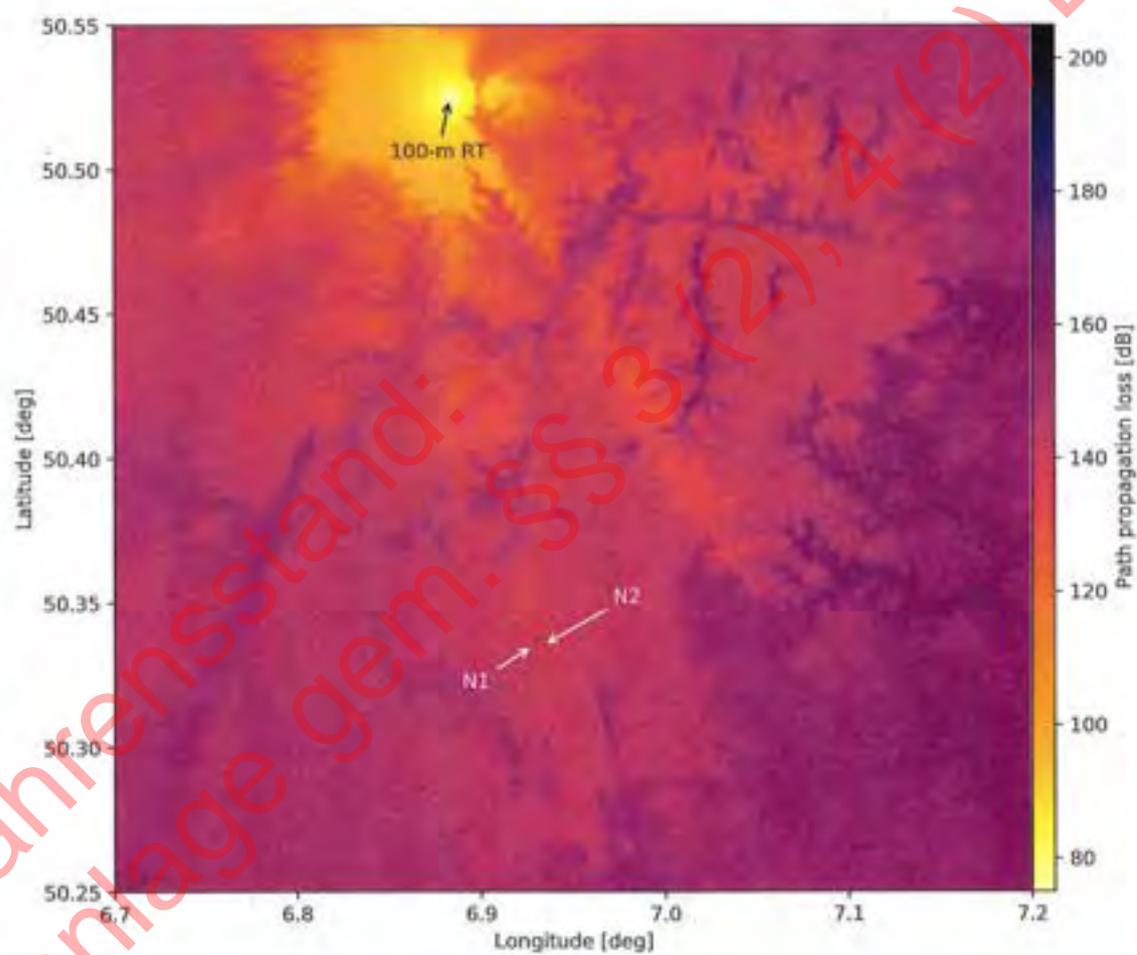


Abb. 9: Streckendämpfungskarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz.

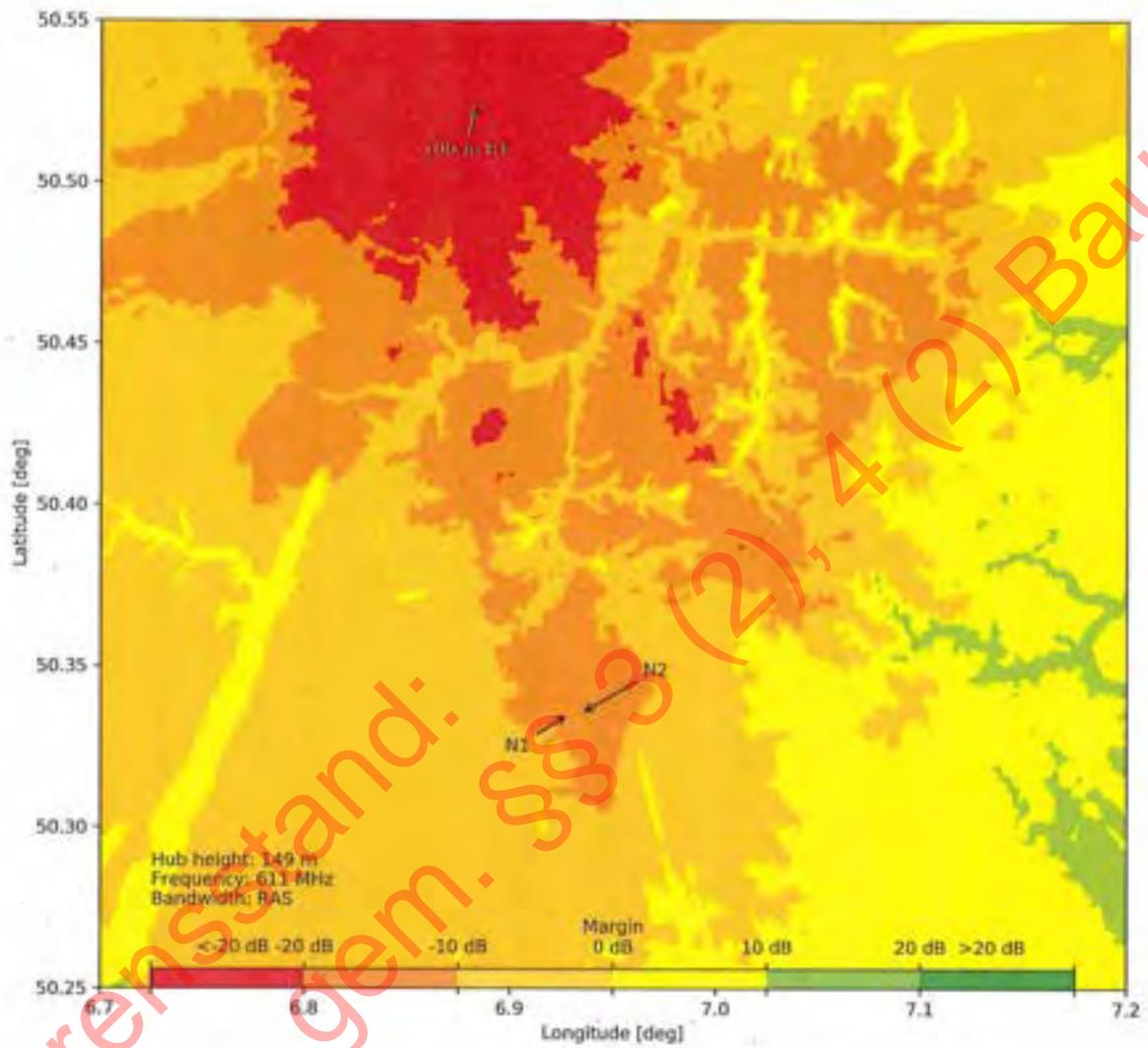


Abb. 10: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 1.

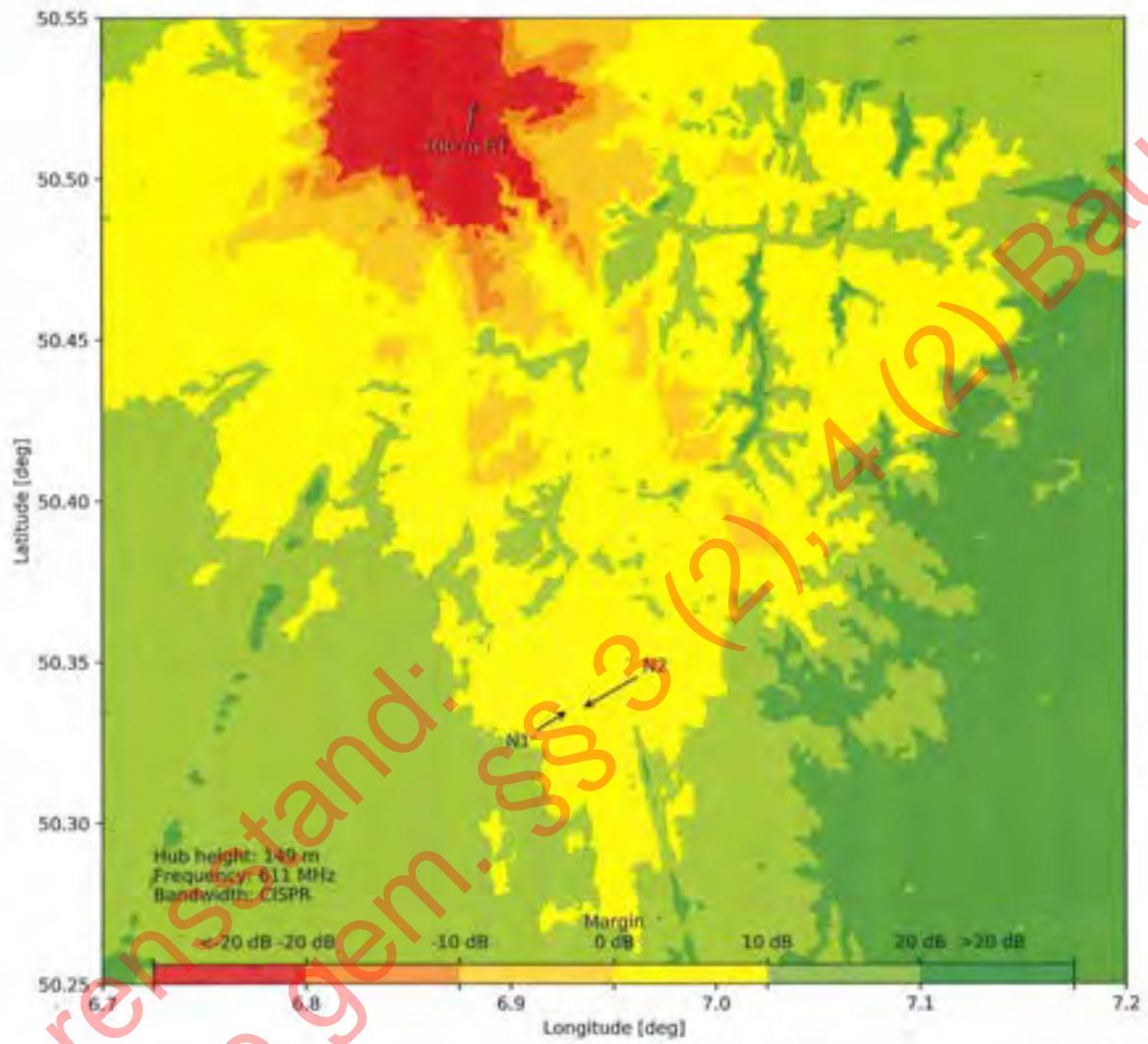


Abb. 11: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 2.

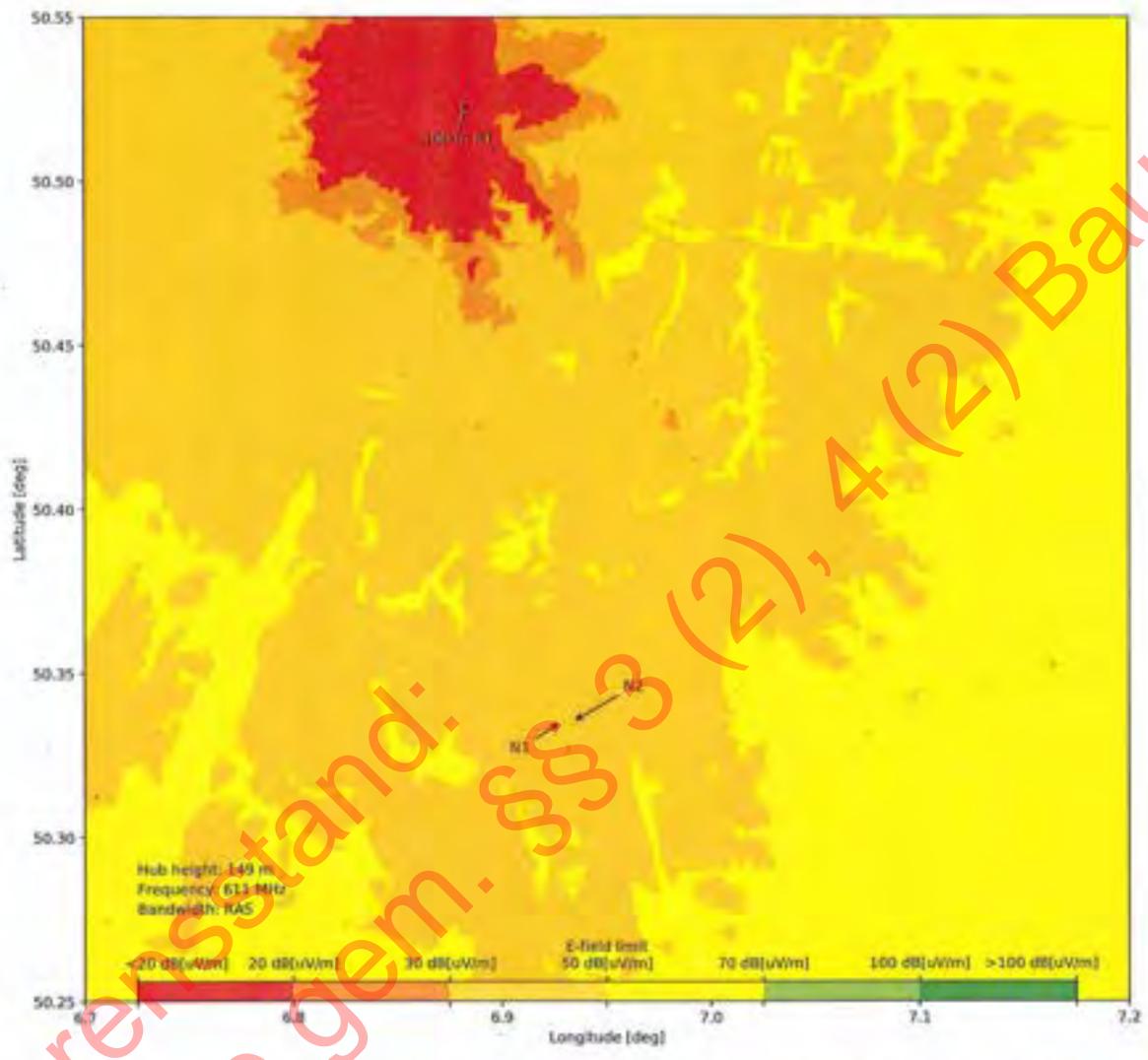


Abb. 12: Feldstärkegrenzwerte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 1 (umgerechnet auf CISPR-Detektorkopf mit 120 kHz Bandbreite).

B. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz

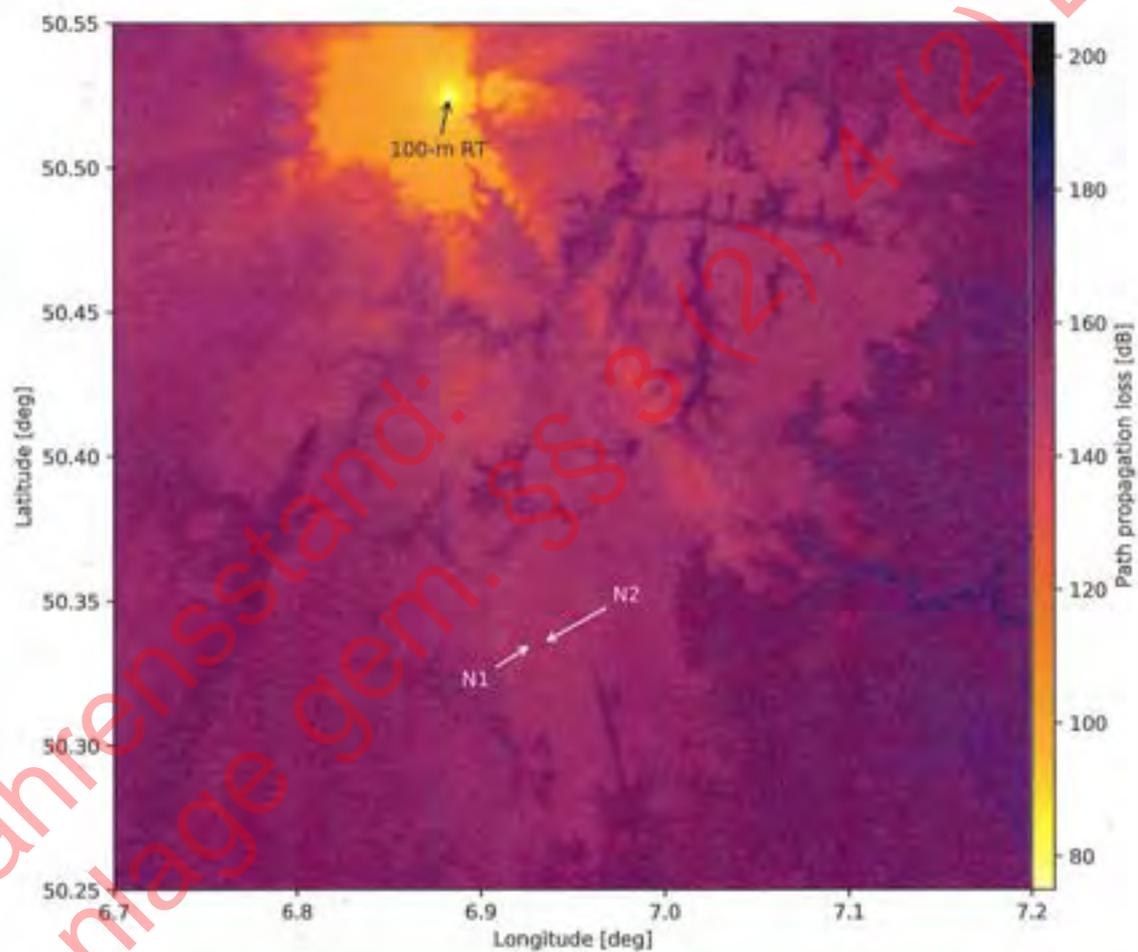


Abb. 13: Streckendämpfungskarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz.

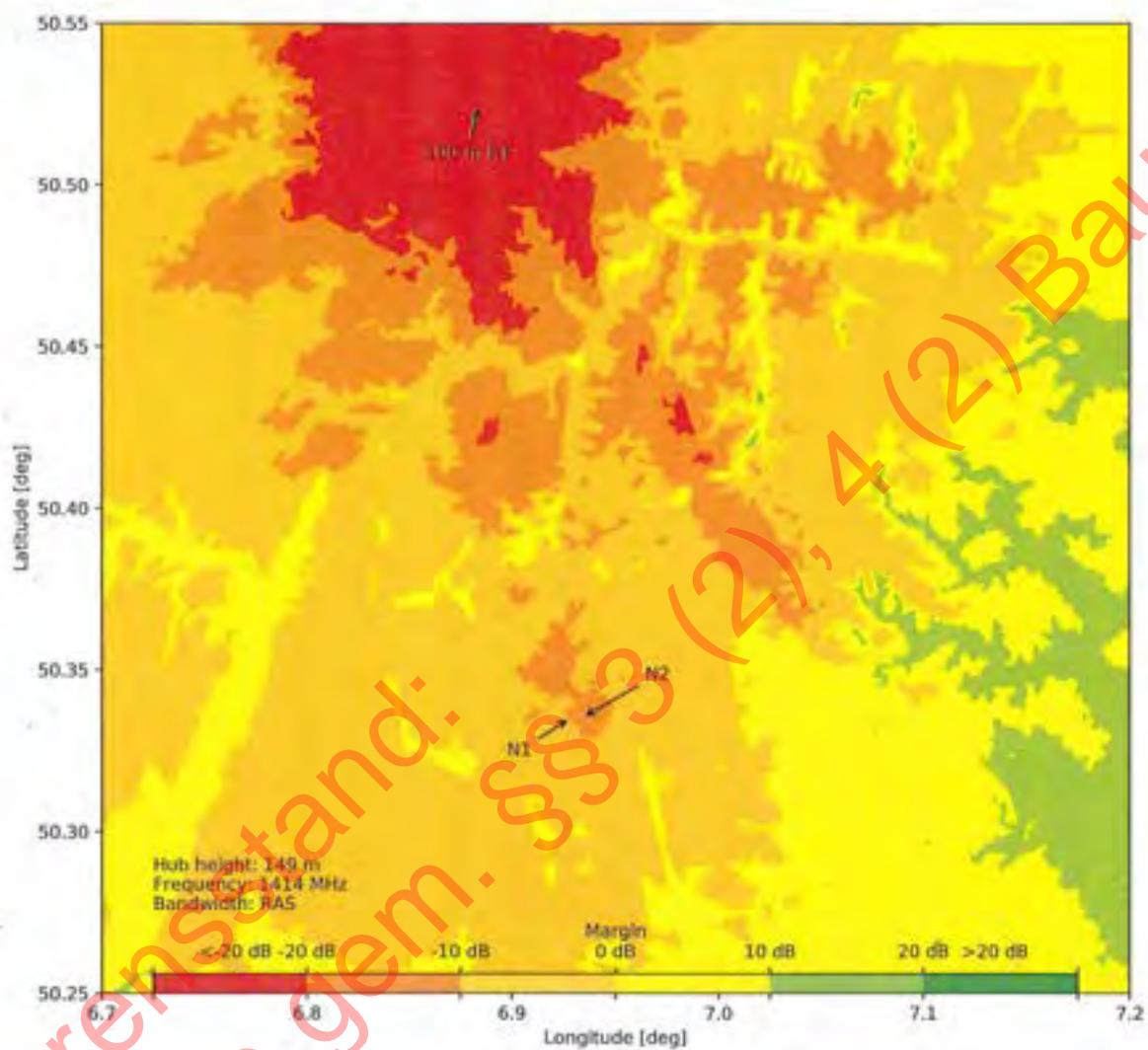


Abb. 14: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 1.

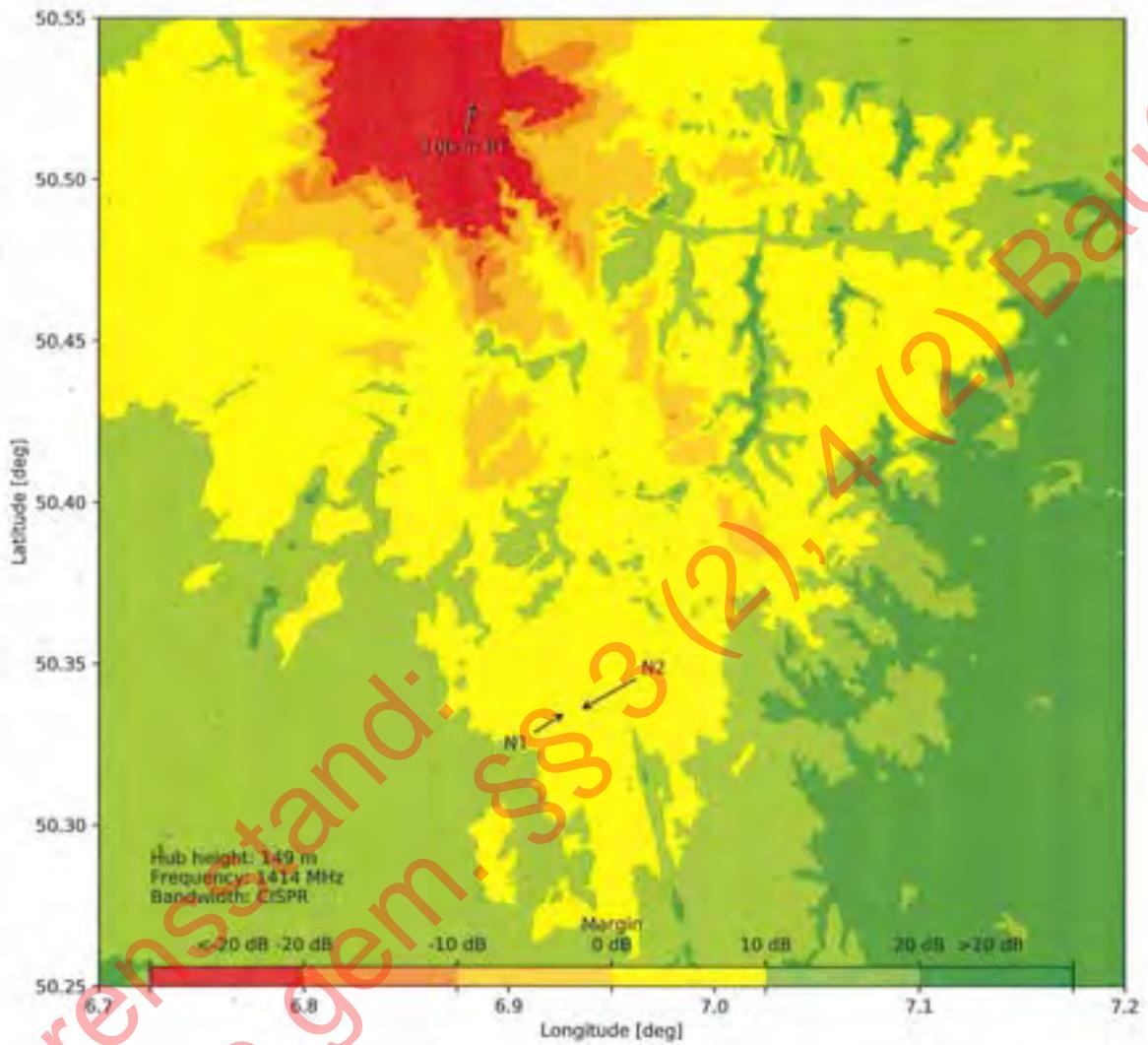


Abb. 15: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 2.

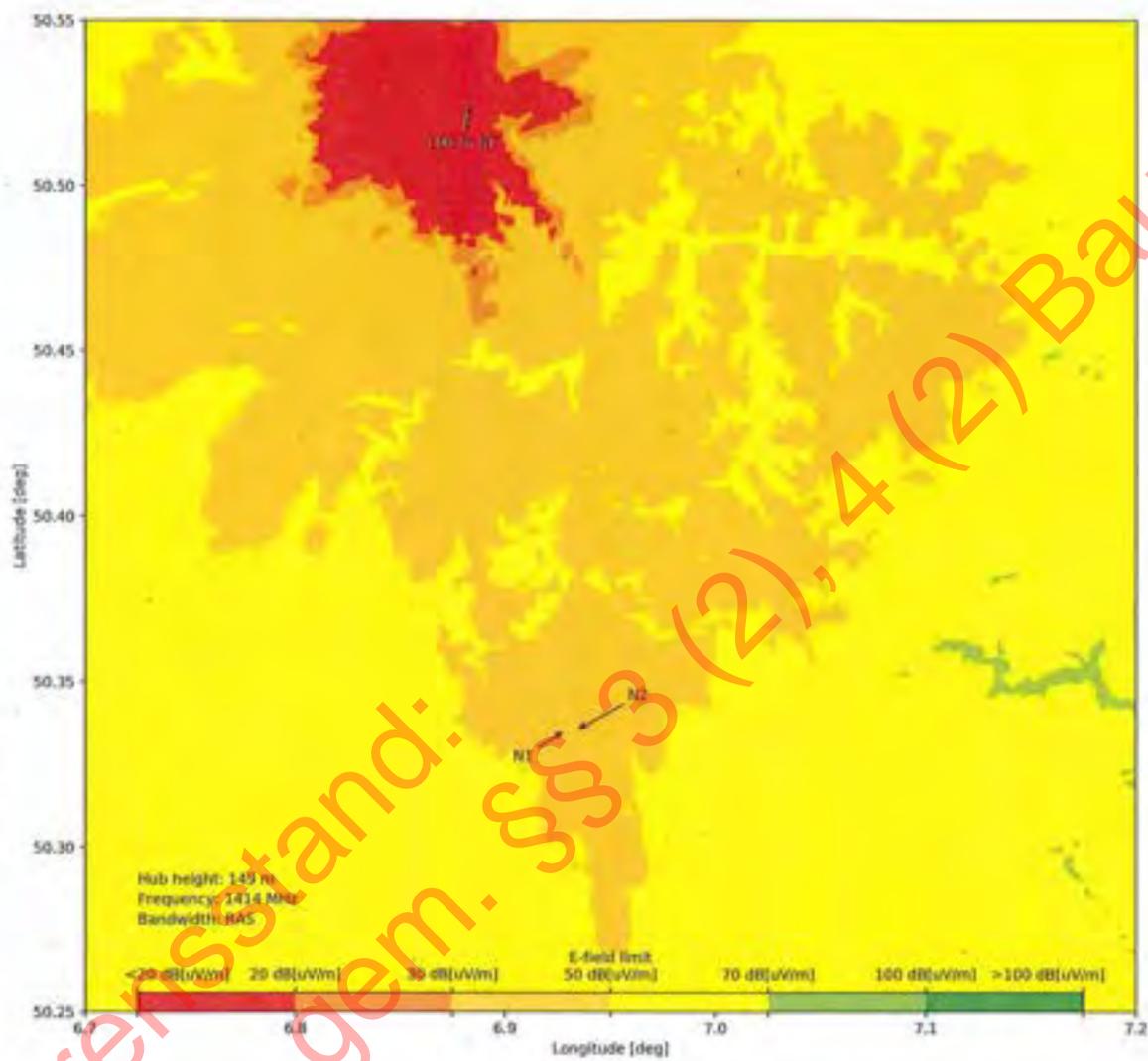


Abb. 16: Feldstärkengrenzwerte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 1 (umgerechnet auf CISPR-Detektorkopf mit 1 MHz Bandbreite).